

**Gemeinde Friedenweiler, Gemarkung Rötenbach**

# **Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Holzwerk“**

---



## **Scopingpapier / Umweltbericht Vorentwurf**

**Stand: 26.07.2022**

**Bearbeitung: Dipl.-Biol. A. Dix**

**Auftraggeber:**

Gemeinde Friedenweiler  
Hauptstraße 24  
79877 Friedenweiler

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Inhalte	5
<b>2</b>	<b>Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad</b>	<b>8</b>
2.1	Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung	8
2.2	Allgemeine Methodik	9
2.3	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	11
2.4	Ziele des Umweltschutzes	13
2.4.1	Ziele der Fachgesetze	13
2.4.2	Ziele der Fachplanungen	17
2.4.3	Berücksichtigung bei der Aufstellung	18
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>19</b>
3.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans	19
3.2	Wirkfaktoren mit potenziellen Umweltauswirkungen	25
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	26
3.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	28
3.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	30
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen</b>	<b>33</b>
4.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen	33
4.1.1	FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“	33
4.1.2	Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“	34
4.1.3	Naturschutzgebiet (NSG) „Röttenbacher Wiesen“	35
4.1.4	Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Röttenbacher Wiesen“	38
4.1.5	Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope	41
4.1.6	Wildtierkorridor	42
4.1.7	Auerwild – Schutzflächen	44
4.1.8	Biotopverbund	46
4.2	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	46
4.2.1	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	48
4.2.2	Spinnentiere	49
4.2.3	Käfer (Totholzkäfer)	49
4.2.4	Heuschrecken	51
4.2.5	Schmetterlinge	51
4.2.6	Amphibien	52
4.2.7	Reptilien	53
4.2.8	Vögel	54
4.2.9	Fledermäuse	56
4.2.10	Säugetiere (außer Fledermäuse)	58
4.2.11	Pflanzen	59
4.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	59
4.3.1	Forstrechtliche Belange	72
4.4	Schutzgut Boden	73
4.5	Schutzgut Wasser	77
4.5.1	Oberflächengewässer	77
4.5.2	Grundwasser	79
4.6	Schutzgut Klima / Luft	81
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild	82
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit	83
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	84
4.10	Schutzgut Fläche	85
4.11	Biologische Vielfalt	85
4.12	Natürliche Ressourcen	86
4.13	Unfälle oder Katastrophen	87
4.14	Emissionen und Energienutzung	88
4.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen	88
4.16	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	88
4.17	Wechselwirkungen	90
4.18	Zusätzliche Angaben	91

4.19	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) .....	91
<b>5</b>	<b>Ergebnis</b> .....	<b>91</b>
<b>6</b>	<b>Grünplanerische Festsetzungen</b> .....	<b>94</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

**Vorbemerkung** Für das Vorhaben „Holzwerk“ auf der Gemarkung Rötenbach muss im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen als auch ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden.

Gemäß der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB aufgeführten Abschichtungsregel erfolgen zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Darstellungen der umweltrelevanten Sachverhalte auf der Ebene des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan, da auf dieser Bebauungsplan-Ebene die zu erwartenden Umweltauswirkungen mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad und Tiefenschärfe dargestellt werden als auf der FNP- Ebene.

Für die weiteren Verfahrensschritte ist dann zu entscheiden, ob jeweils für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans eigenständige Umweltberichte erstellt werden.

### **Anlass** **Flächennutzungsplan**

Das Holzwerk Rötenbach wurde im Jahr 2013 stillgelegt, weil es mit dem bestehenden Betriebskonzept auf einer Fläche von 15 ha nicht mehr wettbewerbsfähig war. Bisher konnten nur Stämme bis 37 cm vor Ort gesägt werden, es gab zu wenig Sortierboxen für eine ressourcenschonende Verarbeitung und keine Weiterverarbeitung für eine Wertschöpfung, die über das Sägen hinaus geht.

Die Firma Ante hat als neuer Eigentümer im Jahr 2021 das Holzwerk wieder in Betrieb genommen, um die Rohstoffressource Schwarzwald zu erschließen und gleichzeitig die große Nachfrage in Baden-Württemberg nach dringend benötigten und klimagerechten Baumaterialien vor Ort zu bedienen. Bislang gibt es im Schwarzwald keinen Betrieb, der das für den modernen Holzbau benötigte Brettsperrholz produziert. Deshalb wird das Baumaterial aus Nachbarländern importiert, während Rundholz aus dem Schwarzwald sogar nach China exportiert wird. Die Firma Ante möchte dem entgegenwirken und das vorhandene Sägewerk zu einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb mit Brettsperrholzproduktion entwickeln.

Das vorgelegte Entwicklungskonzept für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb erfordert im Vollausbau trotz optimierter Anordnung und flächensparender Bauweise eine Erweiterung von 15 ha auf knapp 43 ha. Denn zukünftig sollen Waldbesitzer alle Nadelholzarten, alle Rundholzdurchmesser und alle Qualitäten nach Rötenbach liefern können, wozu eine große Rundholzsortieranlage benötigt wird. Neben Produktionslinien für verleimte Holzbauprodukte beinhaltet das Konzept eine komplette Rohstoffnutzung. Aus den anfallenden Sägespänen sollen hochwertige Pellets für den lokalen Markt gepresst und aus der Rinde Prozesswärme erzeugt werden. Der Standort soll einen Jahresernteertrag von 500.000 – 750.000 Festmeter erzeugen sowie rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Ab dem Vollausbau 2024 sollen zudem Holzprodukte und -elemente aus Rötenbach die Nachfrage nach Bauprodukten für den modernen Hausbau im Schwarzwald und Baden-Württemberg mit Holz der kurzen Wege bedienen können.

Der Standort Rötenbach ist für das Vorhaben ideal gelegen – mitten im Hochschwarzwald und verkehrsgünstig an der Querspange B31 zwischen A5 und A81. Durch die Holzverarbeitung im Revier können Verkehre und die damit verbundenen Belastungen minimiert werden. Da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, ist das Vorhaben als standortgebundene Betriebserweiterung zu betrachten und gleichzeitig aufgrund der Größe von regionaler Bedeutung.

Die Gemeinde Friedenweiler unterstützt das Vorhaben und möchte als Genehmigungsgrundlage für das geplante Werk einen Bebauungsplan aufstellen. Im Vorfeld des formalen Verfahrens wurden bereits Abstimmungen mit den Behörden vorgenommen, Planoptimierungen durchgeführt und die Bürger über die Planung informiert. Die vorliegende Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Standortsicherung und nachhaltige Entwicklung des vorhandenen Holzwerks
- Ressourcenschonende Produktion umweltverträglicher Holzbaustoffe

- Verkehrsfunktionale und nachbarschaftsverträgliche Erschließung
- Schutz der Wohnlagen
- Schutz des Orts- und Landschaftsbilds
- Berücksichtigung wertvoller Strukturen / Eingriffsminimierung
- Schutz des Wildtierkorridors

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll eine 9. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren eingeleitet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets beantragt.

### **Bebauungsplan**

Parallel zum Flächennutzungsplan muss für diesen Bereich ein Bebauungsplan nach § 2 BauGB neu aufgestellt werden.

Dabei sollen an Stelle der vorhandenen Waldflächen eine Flächenerweiterung des bestehenden Betriebsgeländes zur Beantwortung der hohen Nachfrage nach Bauprodukten für den modernen Hausbau im Schwarzwald und in Baden-Württemberg ausgewiesen werden.

## Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich mitten im Hochschwarzwald und liegt verkehrsgünstig an der Querspange B31 zwischen A5 und A81. Die geplante Erweiterung schließt sich südlich an die Tank- und Rastanlage „Friedenweiler - Rötenbach“ an. Dadurch soll eine kompakte, flächensparende Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes ermöglicht werden. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich sowohl im Westen als auch im Süden Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich des Plangebietes liegt der Siedlungsbereich des Ortsteiles Rötenbach der Gemeinde Friedenweiler.

Die Definierung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf und aus dem gemeinsam mit den Fachplanern erarbeiteten Entwicklungskonzept der Firma Ante. Im Geltungsbereich befinden sich auch relevante Grünstrukturen wie eine Ausgleichsmaßnahmenfläche.

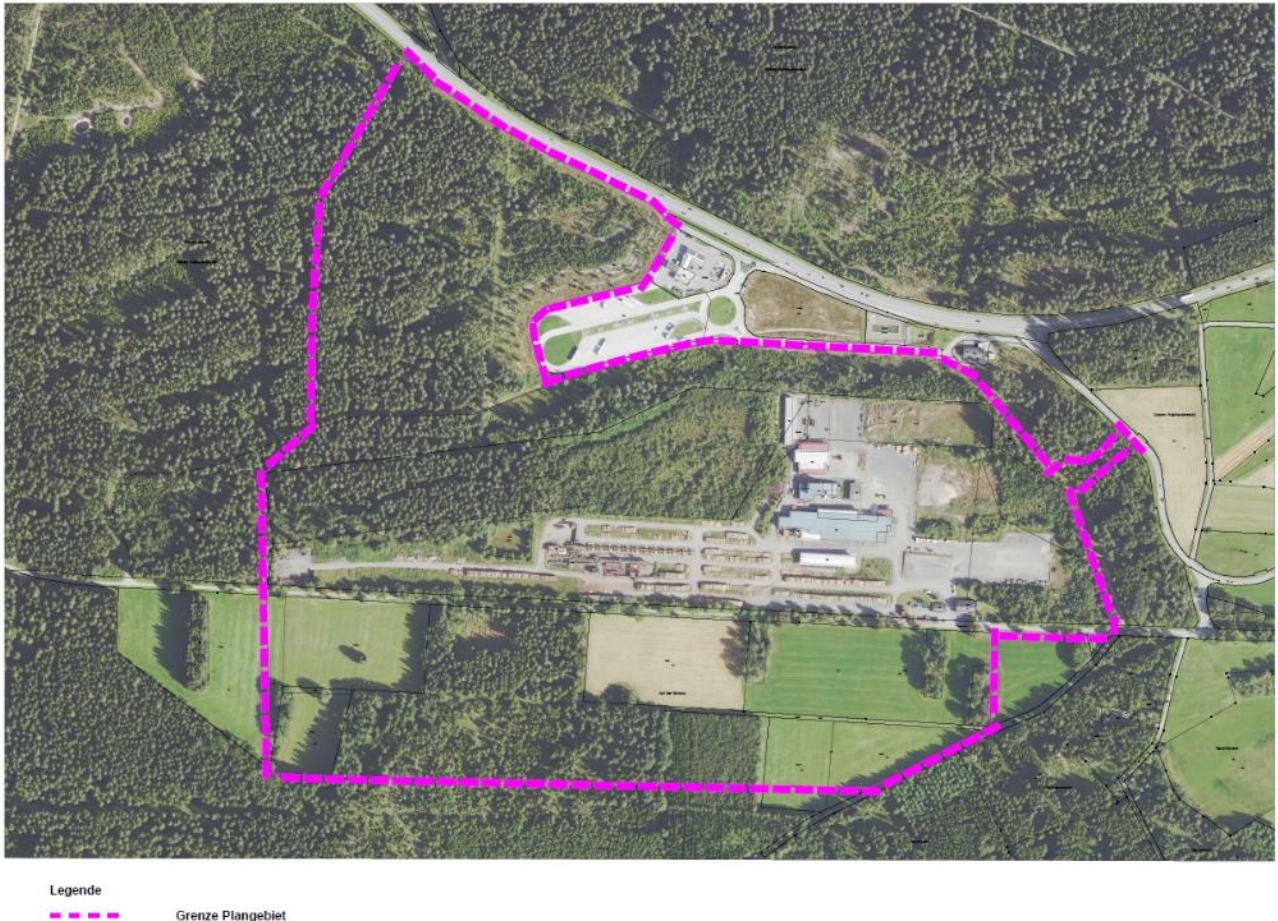


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebiets „Holzwerk“ (Quelle: Kunz GaLaPlan)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

### Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wird in § 2 Abs. 4 BauGB jeder Vorhabenträger aufgefordert, den Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange für die öffentliche Abwägung in Planungsprozessen gemäß § 15 UVPG festzulegen.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen der Genehmigungsbehörde nach § 17 UVPG erfolgen. Der Verfahrensschritt wird nach EU-Richtlinie 97/11 EG als „Scoping“ definiert. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt nach § 39 UVPG.

### **Einordnung im Bebauungsplan- verfahren**

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB frühzeitig über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu unterrichten und zur Beteiligung aufzufordern.

Die Stellungnahmen sind im Rahmen des Vorentwurfes einzuholen und im Planentwurf und der Begründung zum Planvorhaben zu berücksichtigen. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen darf 30 Tage nicht unterschreiten.

### **Belange des Um- weltschutzes im Rahmen der Bau- leitplanung**

Als Gegenstand der Ermittlungen von Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaft sind gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB festgelegt:

- die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bzgl. der Schutzgüter,
- die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen bzgl. der Schutzgüter oder Wechselwirkungen derer zu erwarten sind,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke von FFH – und Vogelschutzgebieten,
- die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt soweit sie umweltbezogen sind.

Ebenfalls sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB einzuhalten.

### **Verpflichtende Angaben im Um- weltbericht**

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
  - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
  - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
  - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
    - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
    - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
    - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
    - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
    - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
    - ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
    - gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
    - hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken.

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die



Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.
- b) Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, FFH – Vorprüfung und/oder FFH – Verträglichkeitsprüfung, die Lage des Plangebiets in Schutzgebieten, die mögliche Beeinträchtigung von § 30 BNatSchG Biotopen, die Einarbeitung gutachterlicher Einschätzungen und Prüfungen zum Artenschutz sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen, für die die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen soll.

## 2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

### 2.1 Abstimmungsvorlage zur integrativen Bearbeitung von Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Grünordnung

**Zweck der Umweltprüfung** Ein wesentlicher Aspekt bei der Einführung der Umweltprüfung war neben der verstärkten Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auch die Bündelung der verschiedenen Teilbearbeitungsgebiete wie der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, der Grünordnungsplanung oder falls erforderlich einer FFH-Vorprüfung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Umweltprüfungen umfassen nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

**allgemeine Vorgehensweise** Die eigentliche Umweltprüfung wird hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach §§ 15 bis 16 NatSchG und BNatSchG, der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG sowie der grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Pflanzgebote, Pflanzbindungen) ergänzt.

Ferner werden die ggf. im Scoping-Verfahren vorgeschlagenen gutachterlichen Untersuchungen z. B. zum Baugrund, zu Lärm- oder Luftemissionen oder sonstigen Sachverhalten mitberücksichtigt.

**Umweltprüfung in der Bauleitplanung** Nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c findet die Umweltprüfung statt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ermittelt und in einem „Umweltbericht“ beschrieben und bewertet werden. Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** Da sich die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft beschränkt, erfolgt in den Kapiteln zu diesen Schutzgütern auch die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Die Bewertung von Eingriffen in den Naturhaushalt erfolgt in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung 2010 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen.
- Vermeidung, Minimierung, Kompensation und Grünordnung** Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
- Die Kompensation, Vermeidung oder Minimierung der Eingriffe erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) oder Hinweise im Bauleitplan.
- Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.
- Hinsichtlich der grünordnerischen Festsetzungen/ Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einem gesonderten Kapitel die Auflistung der aus Umweltsicht erforderlichen Festsetzungen sowie deren textliche Konkretisierung. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im eigentlichen Bebauungsplan und wird zwischen dem Städteplaner und dem Umweltgutachter entsprechend abgestimmt.
- Gemäß § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG und §18 BNatSchG sind die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis der Naturschutzbehörde einzutragen.
- Überwachung** Nach § 28 Abs. 2 UVPG bzw. Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) kann durch die zuständige Behörde eine durch den Vorhabenträger veranlasste Überwachung nachteiliger, schwer vorhersehbarer Umweltauswirkungen verlangt werden. Die Überwachung kann sich auf die Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder die Wirksamkeit von Ausgleichs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen beziehen.
- Die systematische Erfassung, Messung, Beobachtung oder Überwachung über einen bestimmten Zeitraum wird als „Monitoring“ bezeichnet.
- Natura 2000** Sofern im Vorhabenbereich Natura 2000 Gebiete vorhanden und betroffen sind, muss die Integration einer FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG erfolgen.

## 2.2 Allgemeine Methodik

- Vorbemerkung** Die Bestandteile des Umweltberichtes sind der Anlage 1 BauGB bzw. § 40 UVPG zu entnehmen.
- Planvorhaben** Das Planvorhaben soll in einer Kurzdarstellung bzgl. des Inhalts und der Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Vorhaben einleitend beschrieben werden. Ebenfalls muss dargestellt werden, dass die geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art der Anwendung zur Erreichbarkeit dieser Zielsetzung bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden.

- Bestandserfassung** Ziel ist die Erfassung eines Basisszenarios des derzeitigen Umweltzustandes der Umweltmerkmale, welche voraussichtlich durch das Planvorhaben beeinträchtigt werden.
- Für die abzurufenden Schutzgüter erfolgt im Plangebiet und falls erforderlich (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) auch über das Plangebiet hinaus eine Bestandserfassung der örtlichen Ausprägung der Schutzgüter.
- Hierzu erfolgen Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen zu den Standortbegebenheiten sowie die Berücksichtigung von Umweltproblemen, welche sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie Schutzgebiete, Parks oder besonders geschützte Lebensräume nach BNatSchG und NatSchG beziehen. Neben der Erfassung der schutzgutbezogenen Fakten erfolgt auch die Erfassung der ggf. vorhandenen Vorbelastungen für das jeweilige Schutzgut.
- Bestandsbewertung** Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte, die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren.
- Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung sowie bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 4 – stufiger Bewertungsrahmen (unerheblich < gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.
- Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).
- Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal–argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.
- Prognose von Auswirkungen** Nach der Bestandserfassung und -bewertung erfolgt für die einzelnen Schutzgüter die Prognose der Auswirkungen. Hierbei erfolgt die verbal–argumentative Verknüpfung der zu erwartenden Beeinträchtigungsfaktoren, getrennt nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und deren Stärke mit der in der Bestandserfassung ermittelten Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter.
- In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.
- Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4 – stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).
- Elemente der Planung, welche bereits im tatsächlichen Bestand enthalten sind, ebenfalls wie die abzubrechenden Elemente eindeutig darzustellen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen ist zu beschreiben und wenn möglich nachhaltig zur Verfügung zu stellen. Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung sowie die Prognose von Abfallerzeugnissen, sowie Risiken für Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sollen berücksichtigt werden.
- Einflüsse auf den Klimawandel durch Treibhausgase oder kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete müssen ebenfalls beschrieben werden.
- Insgesamt soll eine Beschreibung der direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-/ mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen auf kommunaler, landes-/ bundes-/ und europaweiter Ebene erfolgen.
- Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind im Text darzustellen.

<b>Alternativen</b>	<p>Sofern sich bei der Planung Alternativen ergeben, werden deren Auswirkungen in der entsprechenden Tiefenschärfe untersucht und die Varianten miteinander verglichen.</p> <p>Als Ergebnis erfolgt diesbezüglich eine Empfehlung der aus Umweltsicht günstigeren Variante. Die Entscheidung für oder gegen eine Variante ist Gegenstand der Abwägung des Gemeinderates. Die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind hierbei in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
<b>Vermeidung und Minimierung; Kompensation</b>	<p>In der Regel werden bei den ersten Konzeptionen für einen Bebauungsplan bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt. Darüber hinaus sind in der Umweltprüfung die weiterhin möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen darzustellen und ggf. im Rahmen von grünordnerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan aufzubereiten.</p>
<b>naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b>	<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nur für die im Naturschutzgesetz genannten Schutzgüter des Naturhaushaltes Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft. Die in der Umweltprüfung weiterhin abzuarbeitenden Sachverhalte wie Gesundheit des Menschen, Verwendung von Energie usw. werden in diesem Zusammenhang nicht bilanziert.</p> <p>Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zunächst ebenfalls über eine verbal-argumentative Verknüpfung der Eingriffe im Zusammenhang mit Fläche, Schwere und Komplexität der Auswirkungen der Bedarf, der für das jeweilige Schutzgut erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ermittelt.</p> <p>In einem zweiten Schritt werden die im Plangebiet selbst oder außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen dargestellt, beschrieben sowie der mögliche Kompensationsgrad bestimmt. Inwieweit hierbei eine vollständige Kompensation der Eingriffe angestrebt und umgesetzt wird, ist wie bisher Gegenstand der Abwägung durch den Gemeinderat.</p> <p>Zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs für beseitigte Biotoptypen wird auf den Biotypenschlüssel der LUBW 2016 zurückgegriffen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“ werden die Aussagen in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Umweltministeriums Baden-Württemberg getroffen.</p>
<b>Monitoring</b>	<p>Nach der Realisierung des Bebauungsplanes wird neben der Überwachung der prognostizierten Auswirkungen auch eine Überprüfung der umgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Im Text erfolgen Angaben zum jeweils zweckmäßig durchzuführenden Monitoring.</p>
<b>Darstellung der Ergebnisse</b>	<p>Abschließend soll eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben der Umweltprüfung erfolgen.</p>

## 2.3 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

<b>Datengrundlagen</b>	<p>Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.</p>
<b>Bewertungsgrundlagen</b>	<p>Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 01. März 2022</li></ul>

- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 23. Juni 2021
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017, zuletzt geändert am 14. Juni 2021
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 10. September 2021
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 20. Oktober 2021
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 09. Juni 2021
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 04. März 2021
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013, zuletzt geändert am 17. Dezember 2020
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 24. September 2021
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002, Neufassung am 01. Dezember 2021
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 01. März 2021
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

### Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Südlicher Oberrhein, 2013: Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein
- Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019 Südlicher Oberrhein
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

### Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

### Daten- grundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Holzwerk“, Planstand 26.07.2022 (Quelle: FSP Stadtplanung)

**Detailierungsgrad** Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

## 2.4 Ziele des Umweltschutzes

**Vorbemerkung** Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

### 2.4.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
<b>BauGB</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
<b>BImSchG TA Luft VDI Richtlinie</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
<b>DIN 18 005 16. BImSchV</b>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
<b>LAI Freizeit Lärm Richtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
<b>Geruchs-/ Immissionsrichtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>UNESCO Biosphärenreservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>LWaldG</b>	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie</li> </ul>

	<p>➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
<b>BauGB</b>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen</li> <li>➤ die Biologische Vielfalt</li> </ul> <p>zu berücksichtigen</p>
<b>FFH – Richtlinie</b> <b>VogelSchRL</b>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
<b>Rote Listen</b>	<p>Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung</p>
<b>WHG</b>	<p>Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p>
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	<p>Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.</p>

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>BBodSchG,</b> <b>LBodSchG,</b> <b>Bodenschutzverordnung</b>	<p>Ziel der Bodenschutzgesetze ist:</p> <p>der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,</li> <li>○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen</li> <li>➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen</li> </ul>
<b>BauGB</b>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.</p>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> <b>Landeswassergesetz</b>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.</p> <p>Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.</p>

<b>Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)</b>	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
<b>Wasser- und Quell- schutzgebiete</b>	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
<b>LWaldG</b>	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasser-rückhaltung.

<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.  Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>BNatSchG LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Landschaftsschutzge- biet nach §26 BNatSchG</b>	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
<b>Naturpark nach §27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>UNESCO Biosphären- reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.



<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>DSchG</b> <b>BNatSchG</b>	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
<b>Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

<b>Biologische Vielfalt</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz</b>	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
<b>FFH – Richtlinie</b> <b>VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Natürliche Ressourcen</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> <b>Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Fläche</b>	
<b>Raumordnungsgesetz ROG</b>	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Unfälle und Katastrophen</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
<b>Überschwemmungsflächen</b>	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

## 2.4.2 Ziele der Fachplanungen

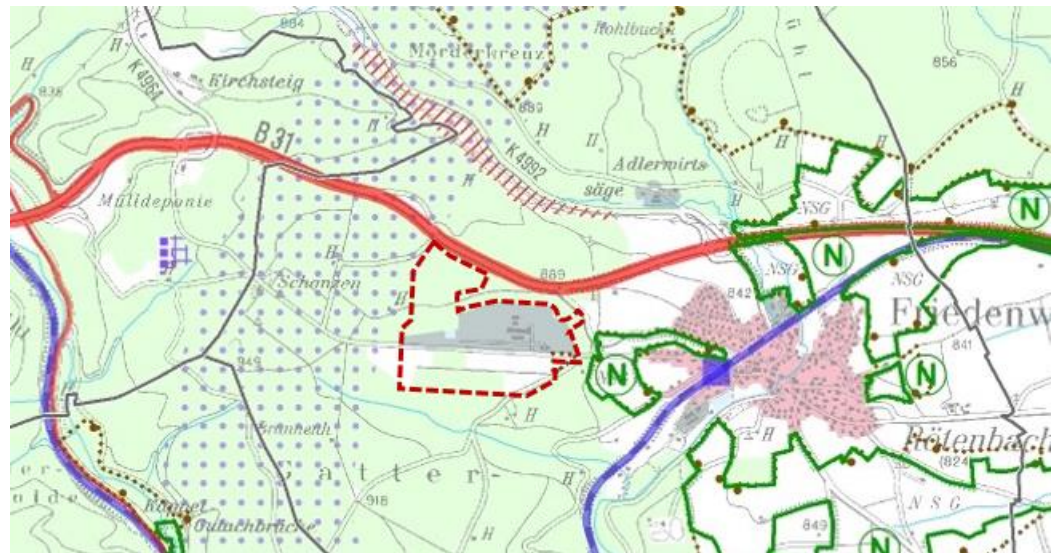
### Raumordnung / Regionalplan


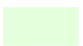



Die nachfolgenden Angaben wurden der Begründung des Büros FSP zum Bebauungsplan entnommen:

*Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in seiner Fassung vom September 2017 stellt einen Großteil des Plangebietes als bestehende Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dar. Den nördlichen Bereich der geplanten Erweiterung stellt er als forstwirtschaftliche Flächen dar. Westlich an das Plangebiet angrenzend stellt der Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ den internationalen Wildtierkorridor als nachrichtliche Darstellung aus dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg dar. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen der dargestellten forstwirtschaftlichen Flächen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.*

*Regionalplanerisches Ziel ist es die Region als Wirtschaftsstandort in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken. Ländliche Räume sollen insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für das verarbeitende Gewerbe als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gleichzeitig ist gemäß Regionalplanung eine nachhaltige und Ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben. Eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dient dem Schutz der ökologischen und klimatischen Funktion der Freiräume. Die regionale Kulturlandschaft soll v.a. hinsichtlich nicht vermehrbaren, natürlicher Ressourcen wie Boden, Rohstoffe, Grundwasser und landschaftsprägende Denkmale auch für zukünftige Generationen dauerhaft erhalten werden.*

*Zum wirtschaftlichen Betrieb des bestehenden Sägewerkes und der damit einhergehenden Stärkung des ländlichen Raumes als Wirtschaftsraum ist eine Erweiterung der Fläche zwingend notwendig. Die kompakte Entwicklung der Fläche in Richtung der bestehenden „Tank- und Rastanlage B31“ im Norden entspricht dem regionalplanerischen Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ist jedoch im Hinblick auf das bestehende archäologische Bodendenkmal zwischen Tank- und Rastanlage und dem bestehenden Betriebsgelände im weiteren Verfahren abzuwägen.*



-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2)
-  Wald  
(nachrichtliche Darstellung aus ATKIS) (N)
-  Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald  
(nachrichtliche, generalisierte Darstellung aus RIPS) (N)
-  Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds  
(nachrichtliche Darstellung aus Generalwildwegeplan Baden-Württemberg  
und aus Regionaler Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein<sup>1)</sup>) (N)
-  Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet  
(nachrichtliche Darstellung aus ATKIS, Auswahl) (N)

**Abbildung 2:** Auszug aus dem Regionalplan Südlicher Oberrhein, Raumnutzungskarte Süd, Stand: Januar 2019, Lage des Plangebiet (rot gestrichelt) (Quelle: RV Südlicher Oberrhein).

## Flächen- nutzungsplan (FNP)

Die Ziele des FNP sind nachfolgend im Kapitel 3.1 aufgeführt.

### 2.4.3 Berücksichtigung bei der Aufstellung

#### Vorbemerkung

Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

## 3 Beschreibung des Vorhabens

### 3.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

**Vorbemerkung** Die nachfolgenden Angaben zum Projekt wurden der Begründung des Büros FSP Stadtplanung (in *kursiv*) entnommen.

**Inhalt und Ziele** *Das Holzwerk Röttenbach wurde im Jahr 2013 stillgelegt, weil es mit dem bestehenden Betriebskonzept auf einer Fläche von 15 ha nicht mehr wettbewerbsfähig war. Bisher konnten nur Stämme bis 37 cm vor Ort gesägt werden, es gab zu wenig Sortierboxen für eine ressourcenschonende Verarbeitung und keine Weiterverarbeitung für eine Wertschöpfung, die über das Sägen hinaus geht.*

*Die Firma Ante hat als neuer Eigentümer im Jahr 2021 das Holzwerk wieder in Betrieb genommen, um die Rohstoffressource Schwarzwald zu erschließen und gleichzeitig die große Nachfrage in Baden-Württemberg nach dringend benötigten und klimagerechten Baumaterialien vor Ort zu bedienen. Bisher gibt es im Schwarzwald keinen Betrieb, der das für den modernen Holzbau benötigte Brettsperrholz produziert. Deshalb wird das Baumaterial aus Nachbarländern importiert, während Rundholz aus dem Schwarzwald sogar nach China exportiert wird. Die Firma Ante möchte dem entgegenwirken und das vorhandene Sägewerk zu einem nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb mit Brettsperrholzproduktion entwickeln.*

*Das vorgelegte Entwicklungskonzept für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Betrieb erfordert im Vollausbau trotz optimierter Anordnung und flächensparender Bauweise eine Erweiterung von 15 ha auf knapp 43 ha. Denn zukünftig sollen Waldbesitzer alle Nadelholzarten, alle Rundholzdurchmesser und alle Qualitäten nach Röttenbach liefern können, wozu eine große Rundholzsortieranlage benötigt wird. Neben Produktionslinien für verleimte Holzbauprodukte beinhaltet das Konzept eine komplette Rohstoffnutzung. Aus den anfallenden Sägespänen sollen hochwertige Pellets für den lokalen Markt gepresst und aus der Rinde Prozesswärme erzeugt werden. Der Standort soll einen Jahresumschnitt von 500.000 – 750.000 Festmeter erzeugen sowie rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Ab dem Vollausbau 2024 sollen zudem Holzprodukte und -elemente aus Röttenbach die Nachfrage nach Bauprodukten für den modernen Hausbau im Schwarzwald und Baden-Württemberg mit Holz der kurzen Wege bedienen können.*

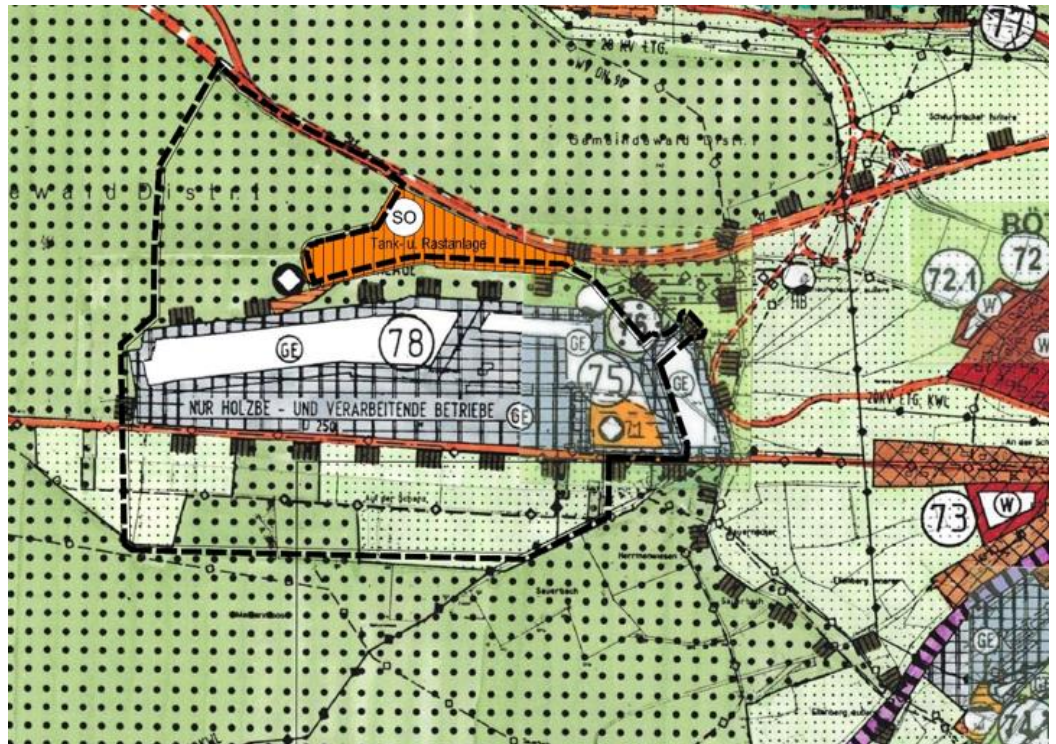
*Der Standort Röttenbach ist für das Vorhaben ideal gelegen – mitten im Hochschwarzwald und verkehrsgünstig an der Querspange B31 zwischen A5 und A81. Durch die Holzverarbeitung im Revier können Verkehre und die damit verbundenen Belastungen minimiert werden. Da es sich um einen bestehenden Betrieb handelt, ist das Vorhaben als standortgebundene Betriebserweiterung zu betrachten und gleichzeitig aufgrund der Größe von regionaler Bedeutung.*

*Die Gemeinde Friedenweiler unterstützt das Vorhaben und möchte als Genehmigungsgrundlage für das geplante Werk einen Bebauungsplan aufstellen. Im Vorfeld des formellen Verfahrens wurden bereits Abstimmungen mit den Behörden vorgenommen, Planoptimierungen durchgeführt und die Bürger über die Planung informiert. Die vorliegende Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:*

- *Standortsicherung und nachhaltige Entwicklung des vorhandenen Holzwerks*
- *Ressourcenschonende Produktion umweltverträglicher Holzbaustoffe*
- *Verkehrsfunktionale und nachbarschaftsverträgliche Erschließung*
- *Schutz der Wohnlagen*
- *Schutz des Orts- und Landschaftsbilds*
- *Berücksichtigung wertvoller Strukturen / Eingriffsminimierung*
- *Schutz des Wildtierkorridors*

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll eine 9. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren eingeleitet werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird eine Änderung des Landschaftsschutzgebiets beantragt.

### Standort



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler von 1993 mit Darstellung der Deckblattänderung Tank- und Rastanlage von 2015 (ohne Maßstab) (Quelle: FSP Stadtplanung).

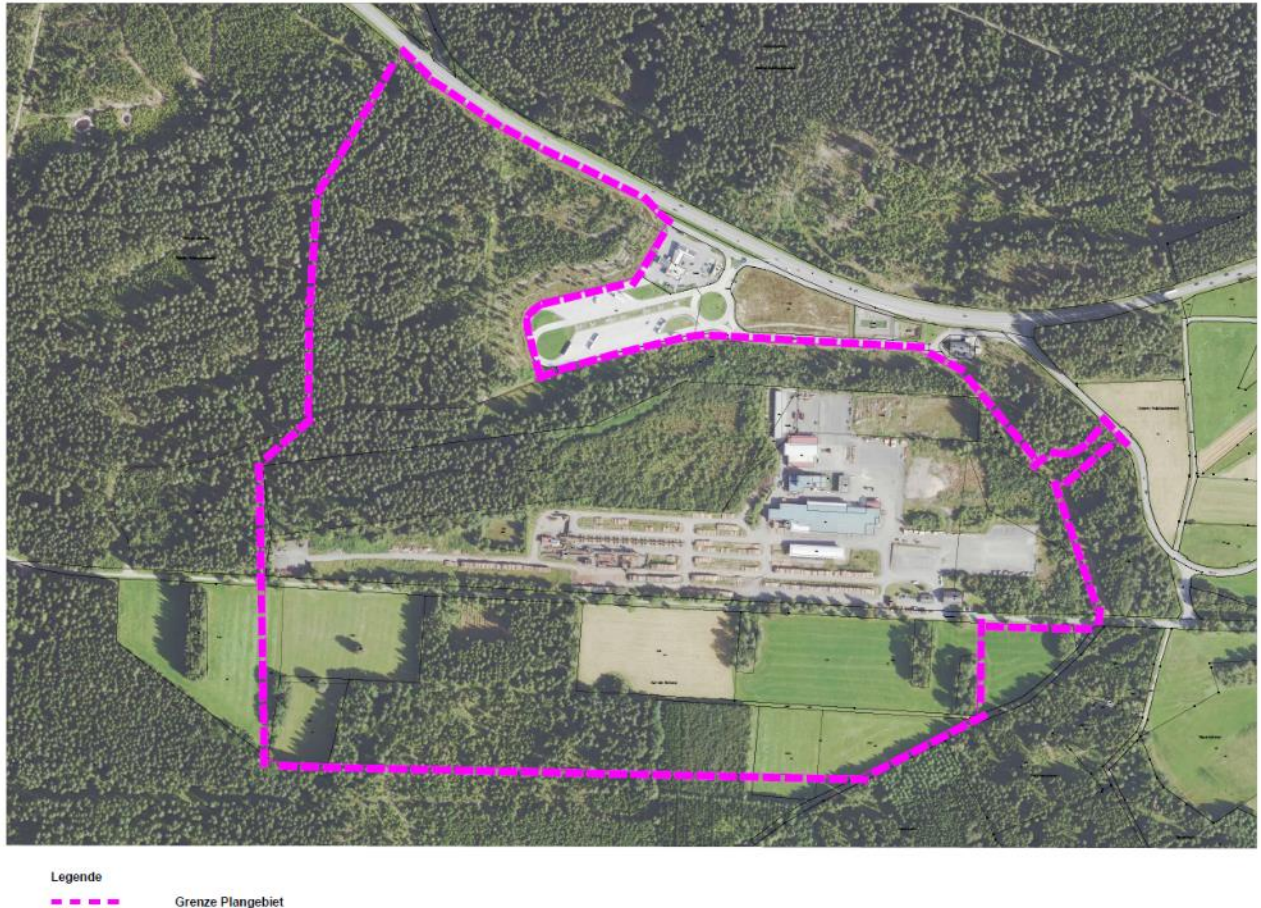


**Abbildung 4:** Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stadt Löffingen – Gemeinde Friedenweiler mit der Darstellung der Sonderbaufläche „Holzwerk“ (ohne Maßstab) (Quelle: FSP Stadtplanung).

### Standort des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich mitten im Hochschwarzwald und liegt verkehrsgünstig an der Querspange B31 zwischen A5 und A81. Die geplante Erweiterung schließt sich südlich an die Tank- und Rastanlage „Friedenweiler - Rötenbach“ an. Dadurch soll eine kompakte, flächensparende Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes ermöglicht werden. Angrenzend an das Plangebiet befinden sich sowohl im Westen als auch im Süden Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Weiter östlich des Plangebietes liegt der Siedlungsbereich des Ortsteiles Rötenbach der Gemeinde Friedenweiler.

Die Definierung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Erweiterungsbedarf und aus dem gemeinsam mit den Fachplanern erarbeiteten Entwicklungskonzept der Firma Ante. Im Geltungsbereich befinden sich auch relevante Grünstrukturen wie eine Ausgleichsmaßnahmenfläche.



**Abbildung 5:** Abgrenzung des Plangebiets „Holzwerk“ (Quelle Luftbild: LUBW)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit das bestehende Betriebsgelände des Sägewerkes sowie Wald und landwirtschaftliche Flächen. Zudem führt der Landwirtschaftsweg „Schanzweg“ mitten durch das Plangebiet.



**Abbildung 6:** Luftbildausschnitt mit Darstellung vorhandener Nutzungen (ohne Maßstab, Quelle: Gemeinde Friedenweiler / FSP Stadtbau)

### **Äußere Erschließung**

Das Plangebiet liegt südlich der B31 und kann über die bestehende Ausfahrt Rötenbach erschlossen werden. Im Rahmen des Ausbaus der B31 ist eine neue Anschlussstelle Rötenbach West geplant. Bis zur Fertigstellung der neuen Anschlussstelle Rötenbach West erfolgt die äußere Erschließung ausschließlich über die ostwärts führende Fahrbahn der B31. Von ostwärts zufahrende Fahrzeuge müssen an der Anschlussstelle Friedenweiler wenden. Nach dem Bau der neuen Anschlussstelle wird die Zu- und Abfahrt von der B31 aus beiden Richtungen möglich sein.

Eine Grundstückszufahrt war bisher im Osten über den Schanzweg vorhanden. Durch die neue Anschlussstelle Rötenbach West ist die Zufahrt Ost an diese neu anzuschließen.

Zum Schutz der Wohnlagen, zur Begrenzung der Zusatzverkehre an der Anschlussstelle Rötenbach und um die inneren Betriebsverkehre zu entflechten, soll die äußere Erschließung zusätzlich über einen zweiten Anschluss an den übergeordneten Verkehr (B31) über die vorhandene Anschlussstelle der Tank- und Rastanlage erfolgen. Im weiteren Verfahren sind die verschiedenen Anschlussmöglichkeiten und die detaillierten Zufahrten mit den Behörden abzustimmen.

Innerhalb des Betriebsgeländes erfolgt die Erschließung über ein privates Straßen- und Wegesystem.

#### **Zufahrt Ost - Personal und Fertigwarenlogistik**

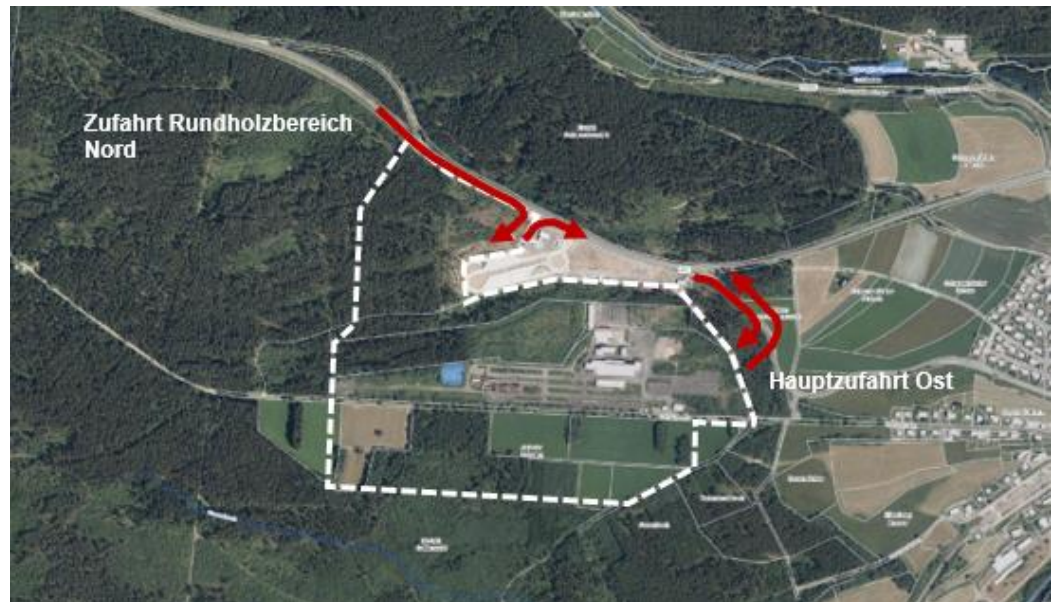
Die Hauptzufahrt zum Werksgelände für Mitarbeiter und Besucher als auch für die Fertigwarenlogistik („Sauberer Verkehr“) soll weiterhin über den bestehenden Anschluss im Osten erfolgen. Nach Fertigstellung der neuen Anschlussstelle Rötenbach soll die Zu- und Abfahrt Ost über den geplanten Kreisverkehr östlich des Plangebietes geregelt werden. Um die innere Logistik des Werkverkehrs bereits auf die künftige Situation inkl. planfreier Anschlussstelle Rötenbach auslegen zu können, ist eine direkte Anbindung an die L182 auf Höhe des künftigen Kreisverkehrsplatzes vorgesehen.

#### **Zufahrt Nord - Rundholzverkehr**

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist eine weitere Zu- und Abfahrt für den Rundholzverkehr und zur Erschließung des Pelletwerkes geplant. Diese Erschließung soll neben der Entflechtung der inneren Verkehre zur Reduzierung des LKW-Verkehres im Bereich der Anschlussstelle Rötenbach beitragen und damit auch dem Schutz der Wohnlagen dienen. Zudem können die in Richtung Osten ausfahrenden Lkw-Verkehre im Bereich der Tank- und Rastanlage die vorhandene Beschleunigungsspur nutzen und beeinträchtigen hierdurch den Verkehr der Hauptfahrbahn B 31 in geringerem Umfang, als dies

beim Beschleunigen aus dem Stand an der vorhandenen Anschlussstelle Röttenbach in Richtung Osten der Fall ist.

Der vorgeschlagene Anschluss weicht von üblichen Lösungen ab, könnte aus fachlicher Sicht des beauftragten Ingenieurbüros als sichere, verkehrsfunktionale und flächensparende Lösung aber unterstützt werden. Im weiteren Verfahren sind die verschiedenen Anschlussmöglichkeiten für den Rundholzverkehr mit den Behörden abzustimmen. Eine Ablehnung dieser Zufahrt hätte eine Vergrößerung der Fläche, eine Verlagerung der Konfliktbereiche in Richtung der Wohnlagen, höhere Erschließungskosten und ungünstigere Betriebsprozesse zur Folge.



**Abbildung 7:** Luftbildausschnitt mit Darstellung möglicher Zu- und Abfahrten (ohne Maßstab, Quelle: Gemeinde Friedenweiler / FSP Stadtbau)

### **Schanzweg – Waldwirtschaft und Naherholung**

Bisher wurde das Plangebiet in Ost-West-Richtung durch einen Wirtschaftsweg „Schanzweg“ durchquert. Dieser wird im Zuge des Verfahrens verlegt und soll zukünftig südlich des Plangebietes vorbeiführen und an bestehende Wegführungen angeschlossen werden. Der bisherige Verlauf durch das Plangebiet wird aufgegeben und überplant. Parallel zur B 31 wird aktuell ein Wirtschaftsweg für Langsamverkehr geplant. Hierzu ist mit den Behörden abzustimmen, dass der Weg an der westlichen Gebietsabgrenzung nach Süden geführt wird und an den verlegten Schanzweg anschließt.

**Innere Erschließung** Im Mittelpunkt des Holzwerkes steht ein hochfunktionaler und effizienter Produktionsprozess verbunden mit einem Warenstrom der kurzen Wege. Die den Betriebseinheiten zugeordneten Verkehrs- und Rangierflächen können aufgrund der hohen Automatisierung reduziert werden.

Um einen querungsfreien Warenstrom und damit einen störungsfreien und sicheren Betrieb zu ermöglichen, ist zur Erschließung aller Betriebseinheiten eine Werksumfahrung vorgesehen. Die Werksumfahrung bietet zu allen Betriebseinheiten einen sicheren Zugang für das Personal und den erforderlichen Zugriff für Rettungsdienst, Brandschutz, Wartung und Reparatur von außen.

**Ver- und Entsorgung** Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser, Strom und Telekommunikation soll nach Möglichkeit durch Anschluss an die bestehenden Leitungen und Kanäle erfolgen. Ob und unter welchen Bedingungen dies möglich ist, soll im weiteren Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Behörden abgestimmt werden.

Im Rahmen der Betriebserweiterung wird vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH ein Entwässerungskonzept und ein Konzept Löschwasserversorgung erarbeitet.



*Das Entwässerungskonzept soll die schadloسة Entwässerung sicherstellen und wird in Abstimmung mit den zuständigen Behörden im weiteren Verfahren detailliert ausgearbeitet. Wie im Bestand soll auch das erweiterte Plangebiet im Trennsystem entwässert werden.*

*Das Schmutzwasser soll in den bestehenden Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Im Rahmen der Konzepterstellung werden die Kapazität der vorhandenen Leitungen sowie die Einleitungsrandbedingungen hinsichtlich der aufzunehmenden chemischen und biologischen Schmutzfrachten betrachtet.*

*Das Entwässerungskonzept für Regenwasser wird die Zielvorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts berücksichtigen und hierbei sämtlichen Aspekten des natürlichen Wasserhaushalts (Ableitung, Versickerung/Grundwasserneubildung und Verdunstung) Rechnung tragen.*

*Zur Abflussreduzierung ist vorgesehen, Gründächer und wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze oder ähnliche Bereiche zu prüfen. Hierbei müssen die Nutzungen der jeweiligen Gebäude sowie die Behandlungsbedürftigkeit berücksichtigt werden.*

*Auf der Grundlage der derzeit durchgeführten Baugrunduntersuchung werden die Möglichkeiten und Umfänge zur Versickerung von anfallendem Regenwasser untersucht.*

*Generell ist vorgesehen, das auf dem Grundstück anfallende Regenwasser, das nicht im Abfluss reduziert oder direkt versickert werden kann, in die beiden in der Nähe des Plangebiets befindlichen Vorfluter (Sauerbach und Grabensystem am Sägewerk) einzuleiten. Die Einleitung kann dabei nur in der Größenordnung des natürlichen Drosselabflusses erfolgen. Die übrigen Wassermengen müssen zurückgehalten werden. Die genauen Randbedingungen der Dimensionierung werden im weiteren Planverfahren mit den Behörden abgestimmt. Neben der erforderlichen Retention des anfallenden Regenwassers wird im Konzept auch die ggf. erforderliche Reinigung und Behandlung betrachtet.*

*Die Regenwasserableitung auf dem Grundstück soll größtenteils über offene Muldensysteme erfolgen, die eine Verdunstung von Teilen der Wassermenge ermöglicht.*

## **Lärmschutz**

*Zur Bewertung möglicher Lärmkonflikte wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro Ibas GmbH aus Bayreuth durchgeführt. Dabei wurden die Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen gesondert ermittelt und bewertet.*

*Gemäß der schallschutztechnischen Untersuchung ist sowohl der Bereich des Wildtierkorridores durch den Verkehrslärm der B 31 als auch der Bereich im Osten, im Ortsbereich Röttenbach, erheblich vorbelastet. Die Geräuscheinwirkungen des Gewerbelärms durch die geplante Erweiterung des Sägewerkes liegen tagsüber deutlich unter denen des Straßenverkehrs und nachts in einem vergleichbaren Bereich. Dadurch ist nicht mit erhöhten Lärmimmissionen gegenüber dem IST-Zustand zu rechnen.*

*Im vorliegenden Fall wird die Erweiterung des Plangebietes zum Schutz des Siedlungsbereiches von Röttenbach vor lärmintensiven Anlagen (z.B. Pelletwerk) weitestgehend in Richtung Westen und Süden konzipiert. Neben dem Lärmschutz gegenüber dem Menschen ist jedoch der Lärmschutz gegenüber den Wildtieren innerhalb des Wildtierkorridores ebenfalls zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wildtiere vor dem Gewerbelärm, vor dem Verkehrslärm sowie als Trichter für die geplante Wildtierbrücke soll ein Lärmschutzwall als westlicher Gebietsabschluss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.*

## **Art der baulichen Nutzung**

*Die Betriebsflächen des Holzwerks werden nach § 11 BauNVO als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Holzwerk“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Unterbringung von Betrieben des Holzbe- und verarbeitenden Gewerbes einschließlich den genehmigungspflichtigen Betrieben nach BImSchG. Im Gegensatz zu einem Industriegebiet ist das Plangebiet ausschließlich für die Sicherung des bestehenden Sägewerkes und seiner weiteren Entwicklung bestimmt. Da eine solche Nutzungseinschränkung unter Anwendung der Gebietskategorien der §§ 2 -10 BauNVO nicht möglich wäre, erscheint die Festsetzung als Sondergebiet geboten. Eine Neuansiedlung anderer gewerblicher Nutzungen soll auf dem Gelände nicht stattfinden, da insbesondere der sensible Landschaftsraum der Entwicklung eines herkömmlichen Gewerbe- oder Industriegebietes entgegensteht.*

*Der festgesetzte Zulässigkeitskatalog beinhaltet bauliche Anlagen und Nebengebäude sowie anderweitige Nutzungen, die dem Betriebszweck dienen. Dadurch wird eine nachhaltige Entwicklung und Sicherung des bestehenden Betriebes ermöglicht. Hierzu gehört insbesondere eine zukünftige Ausweitung der Produktpalette inklusive der Aufbereitung von Holzabfällen zu Pellets sowie die Steigerung der Verarbeitungskapazitäten. Die jeweils zulässigen Nutzungen entsprechen dem vorliegenden Entwicklungskonzept. Durch die Gliederung soll eine flächensparende Entwicklung und ein kompakter Betrieb gesichert werden.*

**Höhe der baulichen Anlagen**

*Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Gebäudehöhe (GH) bestimmt. Die Gebäudehöhen bieten ausreichend Spielraum für die Realisierung der notwendigen Betriebsanlagen und mehrgeschossiger bzw. flächensparender Gebäude und Lager. Durch die Beschränkung soll erreicht werden, dass die baulichen Anlagen die Waldkulisse kaum überragen und das Landschaftsbild geschützt wird.*

*Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe durch betriebsbedingt notwendige technische Anlagen oder Bauteile wie z. B. Silos oder Schornsteine können als Ausnahme zugelassen werden. Sie werden als zwingende Voraussetzung für einen funktionalen und gesetzeskonformen Betrieb betrachtet und sollen zum Schutz des Landschaftsbilds in einer möglichst verträglichen Bauweise und Anordnung geplant werden.*

**Grundflächenzahl**

*Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ermöglicht eine vollständige Beanspruchung und Versiegelung der Sondergebietsfläche. Dies ist die Konsequenz einer flächensparenden Anordnung und effizienten Nutzung der kompakten Betriebsfläche. Der hohe Versiegelungsgrad wird hingenommen, um weitere Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen zu vermeiden. Der hohe Versiegelungsgrad wird kompensiert durch begrünte Dachflächen und durch Grünflächen, die neben Böschungen auch ein Entwässerungskonzept mit offener Wasserrückhaltung beinhalten. Zudem werden die offen gelagerten Stämme und Hölzer im Sondergebiet einen positiven Beitrag für die Regenwasserrückhaltung und Verdunstung leisten.*

**Bauweise**

*Als abweichende Bauweise ist die offene Bauweise festgesetzt, wobei auch Gebäudelängen über 50 m zulässig sind. Damit können notwendige Hallen mit mehr als 50 m Gebäudelängen realisiert werden.*

**Städtebauliche Kennziffern**

<i>Sondergebiet Holzwerk</i>	<i>ca.</i>	<i>42,9 ha</i>
<i>Private Grünfläche</i>	<i>ca.</i>	<i>4,9 ha</i>
<i>Private Verkehrsflächen</i>	<i>ca.</i>	<i>0,4 ha</i>
<b><i>Summe / Geltungsbereich</i></b>	<b><i>ca.</i></b>	<b><i>48,2 ha</i></b>

### 3.2 Wirkfaktoren mit potenziellen Umweltauswirkungen

**Vorbemerkung**

Die Realisierung der Planung bzw. des beschriebenen Vorhabens ist mit potenziellen Auswirkungen für die Umwelt verbunden. Diese lassen sich in folgende Wirkfaktoren einteilen.

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren
- betriebsbedingte Wirkfaktoren

Derzeit liegen für den überwiegenden Teil der zu prüfenden Belastungsfaktoren noch keine ausreichenden Datengrundlagen vor, so dass hier zunächst nur eine vorläufige und überschlägige Darstellung erfolgen kann.

Die nachfolgenden Aussagen sind somit nur sehr allgemein gehalten und müssen im Rahmen der weiteren Untersuchungen bis zur Offenlage entsprechend präzisiert werden.

### 3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Vorbemerkung

In der Regel werden bei den baubedingten Wirkfaktoren die Auswirkungen durch die Bautätigkeiten, die Baustellenflächen, der Baustellen- und Lieferverkehr sowie ggf. erforderliche Baustelleneinrichtungsf lächen oder -lagerflächen betrachtet.

Diese Wirkfaktoren treten nur zeitweise während der Bauphase in Erscheinung. Die räumliche Ausdehnung bleibt in der Regel auf den eigentlichen Baustellenbereich bzw. das Plangebiet begrenzt. Ein konkreter Baubeginn oder eine Baudauer können derzeit noch nicht abgeschätzt und benannt werden.

Als mögliche baubedingte Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Flächeninanspruchnahmen für Baulager, Baustellenzufahrten usw. die über die eigentlichen Flächen der Anlagenteile hinausgehen
- Bauzeitlich erforderliche Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- Baubedingte Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe durch Baumaschinen, Stäube usw.)
- Lärmemissionen (z.B. von Baufahrzeugen, Bohrungen, Sprengungen)
- Lichtemissionen (z.B. bei Nachtbaustellen)

Hierbei sind vorläufig die folgenden Arbeitsabläufe zu berücksichtigen:

- Räumung des Baufelds mit Fällung der Baumbestände / Waldbereiche
- Rodung der Wurzelstubben und Abtrag des Oberbodens
- Herstellung der Geländeplanie (Auf- und Abtrag zur Schaffung ebener Terrassen)
- Tiefbauarbeiten mit Herstellung der Infrastruktur mit Strom-, Telekommunikations-, Frischwasser-, Abwasserleitungen sowie ggf. Rückhalte- und Sickerflächen für das Niederschlagswasser
- Tiefbauarbeiten für die Verkehrsanbindung an das Straßennetz sowie die innerbetriebliche Verkehrserschließung
- Teilweise Abbrucharbeiten der bestehenden Anlagen
- Hochbauarbeiten für die Gebäude (Werkhallen, Lagerhallen, Trocknungsanlagen, Verwaltung usw.)

#### Baubedingte Flächeninanspruchnahmen

Aufgrund der Größe des Plangebietes mit ca. 48,2 ha, wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen baubedingten Flächeninanspruchnahmen für Baulagerflächen, Baustelleneinrichtungen oder zusätzliche Baustellenzufahrten außerhalb des Plangebiets bzw. der ohnehin vorgesehenen Anlageflächen notwendig werden.

#### Bauzeitliche Wasserhaltungen

Derzeit liegen noch keine konkreten Planungen für die bauzeitliche Wasserhaltung vor. Im Rahmen der Betriebserweiterung wird vom Büro Fichtner Water & Transportation GmbH ein Entwässerungskonzept und ein Konzept Löschwasserversorgung erarbeitet.

Aufgrund der sehr großen Flächen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass schon während der Bauarbeiten eine entsprechende Wasserhaltung für das anfallende Niederschlagswasser notwendig wird.

Hierbei gilt es zum Schutz des Grundwassers einerseits möglichst eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen, andererseits aber auch Schadstoffeinträge in das Grundwasser über den Wirkpfad Boden – Grundwasser zu vermeiden.

Ebenso ist bei der erforderlichen Wasserhaltung oder der Ableitung von Niederschlagswasser darauf zu achten, dass keine Schadstoffeinträge oder Schutzverfrachtungen in die Vorfluter oder Oberflächengewässer erfolgen. Auch gilt es hierbei hydraulischen Stress durch schubweise und plötzliche Einleitungen in Oberflächengewässer zu vermeiden.

**Baubedingte  
Lärmemissionen**

Derzeit liegen keine Aussagen zu den zu erwartenden Lärmemissionen während der Bauphase vor. Ebenso liegen derzeit keine Aussagen zum Baubeginn oder zur geplanten Bauzeit vor.

Da es sich jedoch bei einem Sägewerk um eine relativ lärmintensive Nutzung mit Schallleistungspegel der verschiedenen Anlagenteile von 100 bis 120 DB(A) handelt, kann überschlüssig davon ausgegangen werden, dass die bauzeitlichen Lärmemissionen die betriebsbedingten Lärmemissionen nicht übersteigen. Die während der Betriebsphase zu erwartenden Lärmpegel werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Einsatz von großen Baumaschinen nicht übertroffen.

Eine Darstellung und Beurteilung der über die Bauzeit zu erwartenden Lärmemissionen wird für die weitere Bearbeitung des Sachverhaltes noch benötigt und soll im Zuge der für den Betrieb der Anlage notwendigen schalltechnischen Untersuchung entsprechend dargestellt werden.

Relevant sind diese Aussagen und Informationen vor allem im Hinblick auf die Wohnfunktion in den östlich vom Plangebiet gelegenen Wohngebieten von Röttenbach sowie im Hinblick auf den Artenschutz und die Auswirkungen auf die Fauna in den westlich und südlich an den Vorhabenbereich angrenzenden Flächen.

In diesem Zusammenhang sind dann auch die schalltechnischen Vorbelastungen durch den laufenden Betrieb der Säge sowie die nördliche verlaufene B 31 zu berücksichtigen.

**Baubedingte  
Schadstoffemissionen**

Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten.

Staubemissionen bleiben voraussichtlich weitgehend auf die Tiefbauarbeiten und die dafür erforderlichen Erdumlagerungen, Geländemodellierungen usw. beschränkt. Diese sind durch eine umsichtige Baustellenorganisation und ggf. durch Besprenkelung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Durch die Arbeiten an den Hochbauten entstehen Staubemissionen in der Regel nur in untergeordnetem Umfang.

Schadstoffemissionen durch die Abgase der Baumaschinen sind zwar zu erwarten, diese erreichen aber beim Einsatz von modernen Baugeräten in der Regel keine erheblichen Ausmaße, die für die Bauarbeiter auf der Baustelle oder die in ca. 320 m östlich vom Baugebiet gelegenen Wohnnutzungen zu gesundheitlichen Gefährdungen führen könnten.

Schadstoffemissionen durch Ölverluste oder ähnliches sind grundsätzlich zu vermeiden. Ebenso der Eintrag von Beton- oder Zementschlamm in Grund- und Oberflächengewässer. Schon während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Vorkehrungen und eine angepasste Baustellenorganisation kein verschmutztes oder eingetrübtes Oberflächenwasser in die Vorfluter abgeleitet wird.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

**Baubedingte  
Lichtemissionen**

Derzeit ist nicht festgelegt, ob für die Baustelle auch Nacharbeiten vorgesehen sind oder die Bauarbeiten auf die üblichen Tagzeiten beschränkt werden. Diese Festlegungen sind im weiteren Verfahrensverlauf noch zu treffen.

Mögliche Auswirkungen sind ggf. für die Fauna in den umliegenden Flächen zu erwarten.

- Baubedingte Zerschneidungswirkungen** Schon mit Beginn der Bauarbeiten und der Räumung der Baustelle kann es zu baubedingten Zerschneidungswirkungen durch den Verlust von biotopvernetzenden Strukturen kommen, die derzeit noch zwischen der Tank- und Rastanlage und dem bestehenden Sägewerk oder im weiteren Umfeld des geplanten Sägewerks vorhanden sind.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Baustellenbereiche ohnehin durch die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dauerhaft als Lebensraum entwertet werden und verloren gehen und damit in diesem Zusammenhang die baubedingten Zerschneidungswirkungen ohnehin durch die anlage- und betriebsbedingten Zerschneidungswirkungen überlagert werden.
- Des Weiteren sind auch in diesem Zusammenhang die Vorbelastungen durch die Zerschneidungswirkungen durch die nördlich verlaufende B 31, die Tank- und Rastanlage „Total Energies“ sowie die vorhandene Säge zu berücksichtigen.
- Gefährdung von Vegetationsbeständen** Im direkten Umfeld des Plangebietes sind neben Waldbeständen auch Grünlandflächen, Feldgehölze und Einzelbäume etc. vorhanden. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang zu nennen:
- Eine Teilfläche des FFH – Gebietes „Löffinger Muschelkalkhochland“ (Nr. 8115342) grenzt südwestlich des Plangebiets unmittelbar an.
  - Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope (Feldgehölze „Auf der Schanz“, Nr. 181153150501) grenzen südlich unmittelbar an.
- Durch eine umsichtige Baustellenorganisation sowie die Ausweisung von Bautabuflächen und entsprechende Schutzmaßnahmen (Abzäunung, Kennzeichnung im Gelände usw.) sind Schäden und Beeinträchtigungen von angrenzenden Vegetationsbeständen grundsätzlich zu vermeiden.
- Abstimmungsbedarf** Sofern von Seiten der zuständigen Behörde weitere und für die Umweltprüfung relevante baubedingte Wirkfaktoren gesehen werden, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.
- Weiter Angaben und ggf. Sondergutachten werden benötigt für
- Bauzeitliche Lärmemissionen (Schallschutzgutachten)
  - Bauzeitliche Schadstoffemissionen und Stäube
  - Bauzeitliche Lichtemissionen durch Nacharbeiten

### 3.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Vorbemerkung Bestehendes Sägewerk**
- Das hier relevante Plangebiet überlagert den Bereich des bestehenden Sägewerks. Für dieses Sägewerk existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die bisher vorhandenen Anlagen wurden im Rahmen mehrerer Bauanträge genehmigt, die sich teilweise gegenseitig überlagern, so dass es derzeit sehr schwierig ist, die für das bestehende Sägewerk bereits heute zulässige Flächenversiegelung zu ermitteln und darzustellen.
- Für die Ermittlung der anlagebedingten Flächenversiegelung wird für die weitere Bearbeitung die tatsächlich im derzeitigen Bestand vorhandene Überbauung und Flächenversiegelung bzw. die derzeitige Flächennutzung herangezogen.
- Flächenversiegelung und -inanspruchnahme** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 48,2 ha.
- Die Gesamtfläche abzgl. der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ergibt die Nettobaufläche (Sondergebietsfläche):

<b>Geltungsbereich</b>	<b>48,2 ha</b>
abzügl. private Verkehrsflächen	0,4 ha
abzügl. Grünflächen	4,9 ha
Sondergebietsflächen Holzwerk	42,9 ha

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 für die ausgewiesene Sondergebietsfläche ergibt sich eine max. zulässige Flächenversiegelung von 42,9 ha innerhalb des Geltungsbereichs von 48,2 ha.

Zuzüglich der Verkehrsflächen beträgt die max. zulässige Gesamtversiegelung im Geltungsbereich 43,3 ha.

Abzüglich der bereits vorhandenen Flächenversiegelung mit ca. 13,92 ha beläuft sich die zusätzliche Flächenversiegelung gegenüber dem Bestand auf ca. 29,38 ha

Die festgesetzte Grünfläche im Südosten dient der Rückhaltung, Pufferung und ggf. Vorklärung des anfallenden Niederschlagswassers.

Die festgesetzte Grünfläche entlang der Westgrenze dient der Einbindung des Plangebietes gegenüber den angrenzenden Waldflächen und ggf. zum Aufbau von Sicht- und Lärmschutzanlagen.

#### **Visuelle Wirkungen**

Bereits derzeit sind mit dem vorhandenen Sägewerk sowie der nördlich angrenzenden Tank- und Rastanlage sowie der B 31 bauliche und verkehrstechnische Anlagen vorhanden, die als Vorbelastung einzustufen und hinsichtlich der visuellen Wirkungen zu berücksichtigen sind.

Dennoch ergeben sich durch den Verlust der eher naturnah ausgeprägten Wald- und Grünflächen im Umfeld des bestehenden Sägewerks im Zusammenhang mit der Anlage von weiteren Betriebsflächen zur Holzlagerung, Holzsortierung und dem Bau der geplanten Betriebsgebäude visuelle Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild aber ggf. auch im Hinblick auf die Kulissenwirkung für verschiedene Vogel- und anderweitige Tierarten.

Eine Beschreibung oder Bewertung der Wirkfaktoren kann derzeit nicht erfolgen, da hierfür erst noch die konkreten Planungen der Gebäude, Verkehrsanlagen usw. erfolgen müssen.

#### **Anlagebedingte Zerschneidungswirkungen**

Anlagebedingte Zerschneidungswirkungen sind zunächst für das Schutzgut Mensch und vorhandene Wegebeziehungen zu erwarten.

Dies betrifft im hier vorliegenden Fall die Waldwegeverbindung auf der Schanzstraße. Das Plangebiet überlagert die Schanzstraße im südlichen Teil, so dass bereits im Zuge der Planung die Anlage eines Wirtschaftswegs außerhalb des Plangebietes vorgesehen wird. Der geplante Weg verläuft entlang der Süd- und Westgrenze des Plangebietes, so dass die westlich angrenzenden Waldflächen wieder entsprechend für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr erschlossen sind, aber auch für Spaziergänger und Wanderer aus den Siedlungsbereichen von Rötenbach entsprechend erreichbar bleiben.

Des Weiteren sind, wie bei den baubedingten Zerschneidungswirkungen bereits erwähnt, Auswirkungen auf die örtliche Fauna und derzeit im Gelände noch vorhandene Biotopvernetzungsstrukturen möglich.

Durch die Vorbelastung der verkehrsbedingten Zerschneidungswirkung der B 31 in Nord – Süd – Richtung liegt hierbei ein Schwerpunkt der Betrachtungen auf den möglichen Beeinträchtigungen für den westlich zum Plangebiet verlaufenden Wildtierkorridor und die in diesem Zusammenhang geplante Wildtierbrücke über die B 31. Anlagebedingt wird westlich zur Tank- und Rastanlage in diesen Wildtierkorridor eingegriffen.

Des Weiteren sind aber auch mögliche Zerschneidungswirkungen von vorhandenen Netzwerken in Ost – West – Richtung zu prüfen. Hier spielt ggf. die vorhandene grüne

Querspange (Fläche zwischen der Tank- und Rastanlage und dem bestehenden Betriebsgelände) eine Rolle. Ebenso bestehen ggf. entlang der Schanzstraße und den hier vorhandenen Baum- und Gehölzbeständen biotopvernetzende Verbindungen.

Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang diese Querspangen für einzelne Artengruppen bedeutende Funktionen als biotopvernetzende Elemente haben (z.B. für Fledermäuse, Kleinsäuger etc.). Die artenschutzrechtlichen Kartierungen im Gelände laufen derzeit (Ende Juni 2022).

Ebenso ist derzeit nicht abschließend festgelegt, ob und in welchem Umfang diese Strukturen ggf. durch die Anordnung von Grünflächen, Böschungsstrukturen etc. innerhalb des Plangebietes erhalten werden können.

**Abstimmungsbedarf**

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde weitere und für die Umweltprüfung relevante anlagebedingte Wirkfaktoren gesehen werden, bitte wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

Zudem sind seitens der Behörden Aussagen gewünscht zur

- Ermittlung der derzeit zulässigen Flächenversiegelung über den tatsächlichen Bestand im Gelände, da kein rechtskräftiger Bebauungsplan oder sonstige rechtsverbindliche Vorgaben für die derzeit zulässige Flächenversiegelung vorliegen.

### 3.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

**Vorbemerkung**

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel die zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen darzustellen, die sich durch das Bauvorhaben ergeben. Ebenso sind im vorliegenden Fall die Lichtemissionen zu berücksichtigen.

**Betriebsbedingte Lichtemissionen**

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird ein 3 Schicht – Betrieb der Anlage nicht ausgeschlossen. Zwar soll während der Nachtstunden keine Anlieferung von Holz erfolgen, die eigentliche Betriebsanlage mit Sägewerk, Holz Trocknung usw. sollen aber auch über die Nachtstunden in Betrieb sein.

Hierfür ist eine ausreichende Beleuchtung der Anlage voraussichtlich unabdingbar. Eine konkrete Planung, welche Flächen, Gebäudeteile oder Anlagenteile auch über die Nachtstunden beleuchtet werden müssen, liegt derzeit nicht vor, so dass derzeit auch keine vertiefenden Aussagen hierzu gemacht werden können.

Für die weitere Beurteilung der zu erwartenden Lichtemissionen müssen zunächst auch die Höhenlage der Betriebsflächen festgelegt und ggf. auch die Ausbildung des westlich bereits vorgesehenen Walls oder der hier entstehenden Geländeböschungen im Hinblick auf eine abschirmende Wirkung berücksichtigt werden.

Von Bedeutung ist die nächtliche Beleuchtung des Betriebsareals vor allem im Hinblick auf die südlich und westlich angrenzenden Waldbereiche, den Wildtierkorridor und die vorhandene Fauna.

**Betriebsbedingte Lärmemissionen**

Derzeit liegen noch keine abschließenden Aussagen im Hinblick auf die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffemissionen vor. Hierfür muss zunächst die konkrete räumliche Anordnung der unterschiedlichen Anlagen- und Produktionseinheiten mit den jeweils spezifischen Lärmemissionen erfolgen.

Ein Schallschutzgutachten ist derzeit in Bearbeitung. Die weiteren Ergebnisse werden beim Schutzgut Menschliche Gesundheit und hierbei insbesondere im Hinblick auf die östlich vorhandenen Wohngebietsflächen von Röttenbach dargestellt (siehe hierzu auch Kapitel 4.8 „Menschliche Gesundheit“).

Insbesondere im Hinblick auf die Lärmemissionen sind auch die Auswirkungen auf die örtliche Fauna und den westlich zum Vorhabenbereich vorhandenen Wildtierkorridor zu

prüfen. Da noch kein abschließendes Lärmgutachten vorliegt und zudem die faunistischen Kartierungen derzeit noch laufen, können diesbezüglich noch keine konkreten Aussagen erfolgen (siehe hierzu auch Kap. 4.2 „Artenschutz“).

**Betriebsbedingte Schadstoffemissionen**

Ebenso liegen hinsichtlich der zu erwartenden Schadstoffemissionen derzeit keine vertiefenden Gutachten oder Aussagen vor. Diesbezüglich sind weniger die innerbetrieblichen Verkehrsbewegungen relevant, sondern die Emissionen von bestimmten Anlagenteilen wie z.B. der ggf. vorgesehenen Hackschnitzelheizung oder weiter Verarbeitungsanlagen. Für diese Anlage kann überschlägig davon ausgegangen werden, dass über die einzuhaltenden technischen Regelwerke die zu erwartenden Schadstoffemissionen unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte liegen werden. Im weiteren Verfahren sind jedoch sowohl die Art der technischen Anlagen als auch die ggf. notwendigen Angaben zu Emissionen notwendig.

Eine weitere Darstellung des Sachverhaltes ist erst nach Vorlage der abschließenden Planung der Anlagenteile und der immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Vorgaben möglich.

Weitere Gesichtspunkte bei den Schadstoffemissionen sind mögliche Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer. Betriebsbedingte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden und können bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Produktion, der Entwässerung der Verkehrsflächen usw. auch ausgeschlossen werden.

Relevant könnten aber in diesem Zusammenhang die Behandlung des Niederschlagswassers aus den Bereichen der Rundholzlagerung werden. Bei Rundholzlagerplätzen oder Lagerflächen für Holzrinde können Belastungen des Niederschlagswassers durch Huminsäuren auftreten, die bei einer direkten Einleitung in Oberflächengewässer oder einer Versickerung ggf. zu Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes führen können. Die technische Ausführung und Entwässerung der Lagerflächen sind im Zuge der weiteren Planungen noch zu präzisieren.

Des Weiteren sind Aussagen hinsichtlich der Oberflächenabwässer der innerbetrieblichen Verkehrsflächen notwendig. Hier sind ggf. Flächen für betriebliche Abläufe mit Um Schlag von Material, Werkstoffen und einer ggf. rel. hohen Schadstoffbelastung von z.B. Pkw – Stellplätzen für Mitarbeiter/innen oder nur durch Pkw genutzten Verkehrsflächen zu unterscheiden.

Für die Beurteilung der Auswirkungen ist ein Entwässerungskonzept in Bearbeitung, das sowohl die Schadstoffbelastungen der unterschiedlichen Flächen berücksichtigt als auch ggf. die notwendige Vorbehandlung des Oberflächenabwassers usw. und dessen Pufferung oder Ableitung regelt.

**Hydraulischer Stress**

Aufgrund der sehr großen Flächenausdehnung der geplanten Anlage ist ein wesentlicher Gesichtspunkt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers. Die hierfür notwendigen Planungen laufen derzeit.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Pufferung des anfallenden Niederschlagswassers über Dachbegrünungen aber auch über Rückhaltebecken und/oder eine teilweise Versickerung vorgesehen. Wieviel und in welchem Umfang Oberflächenabwässer in welchen Vorfluter eingeleitet werden, ist derzeit jedoch noch nicht festgelegt.

Neben der bereits angesprochenen Vorklärung des Niederschlagswassers ist hierbei auch darauf zu achten, dass für die Fließgewässer nicht nur der Eintrag von Schad- und Trübstoffen vermieden wird, sondern auch darauf, dass keine unregelmäßige und schubweise Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorfluter erfolgt.

**Betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen**

Während die anlagebedingten Zerschneidungswirkungen im Wesentlichen auf die bebauten und voraussichtlich auch abgezaunten Bereiche einzugrenzen sind, können sich betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen durch die über das eigentliche Firmengelände ausstrahlenden Wirkfaktoren wie Lärm, Licht oder Beunruhigungseffekte ergeben.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch die genannten Faktoren auch außerhalb des Plangebietes Lebensraumbeziehungen oder ggf. auch der Wildtierkorridor für



verschiedene Artengruppen beeinträchtigt werden oder verloren gehen und ob sich diese Wirkungen z. B. durch Herstellung von biotopvernetzenden Strukturen entlang der Ränder des Plangebiets vermeiden oder minimieren lassen.

Da die artenschutzrechtlichen Untersuchungen mit der Erfassung der Einzelarten noch laufen und die zu erwartenden Licht- und Lärmemissionen noch nicht konkret erfasst sind, können hierzu noch keine weiteren Aussagen erfolgen.

**Abstimmungsbedarf**

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde weitere und für die Umweltprüfung relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren gesehen werden, bitte wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

Als ergänzende Datengrundlagen sind für die Darstellung und Bewertung notwendig:

- Aussagen zu den Verkehrsbelastungen (Zufahrten, Abfahrten usw.)
- Schallschutzgutachten (Immissionen für die Wohngebiete im Osten und die Tierfauna im Süden und Westen)
- Aussagen zu Schadstoffemissionen zu besonderen Anlageteilen (z. B. Hack-schnitzelheizung)
- Aussagen zur Beleuchtung der Anlagen (Immissionen für Waldgebiete und Tierfauna)
- Entwässerungskonzept (Vorbehandlung schadstoffbelasteter Oberflächenabwässer, Pufferung und Rückhaltung, Versickerung usw.)

## 4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 4.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

#### 4.1.1 FFH-Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“

##### FFH-Gebiet

Eine Teilfläche des FFH-Gebietes „Löffinger Muschelkalkhochland“ (Schutzgebiets-Nr. 8115-342) grenzt unmittelbar süd-östlich an das Plangebiet an.

Gemäß Managementplan (Stand: 03.05.2017) bzw. „Karte 2: Bestands- und Zielekarte Lebensraumtypen und Arten – Teilkarte 1“ ist die angrenzende Teilfläche ausgewiesen zur „*Freiwilligen Neuschaffung von Flächen mit FFH-Lebensraumtypen*“. Hierbei soll es sich um den FFH-LRT 6510/6520 Magere Flachland-Mähwiesen / Berg-Mähwiesen handeln. Die Karte 3: Maßnahmenkarte – Teilkarte 1“ weist dort eine Maßnahme (m2) im Grünland zu: Nährstoffentzug durch i.d.R. zweischürige Nutzung bei Verzicht auf Düngung.

Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets sind folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL angegeben:

- Dystrophe Seen
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- Kalk-Magerrasen
- Kalk-Magerrasen (orchideenreicher Bestände)
- Artenreiche Borstgrasrasen
- Pfeifengraswiesen
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Magere Flachland-Mähwiesen
- Berg-Mähwiesen
- Kalkreiche Niedermoore
- Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

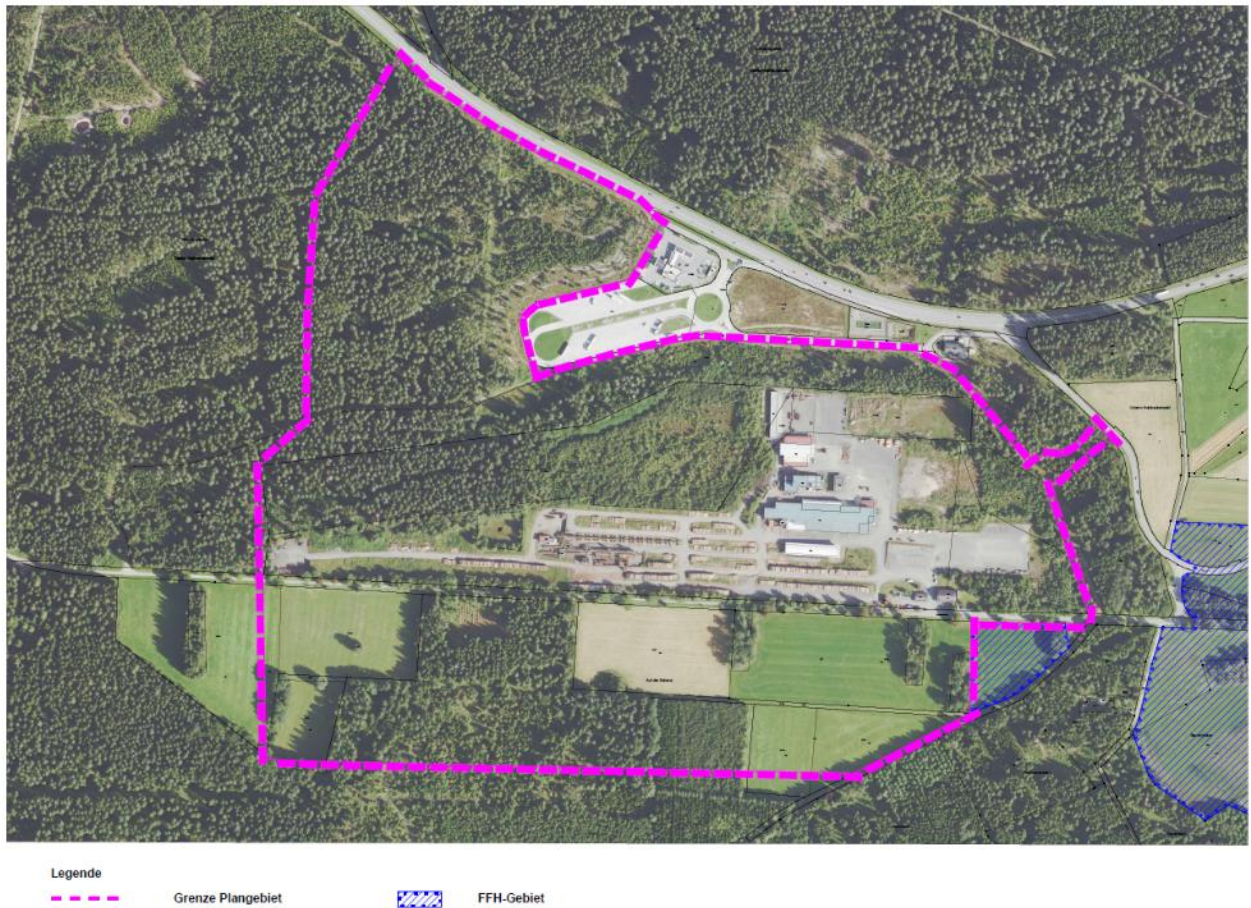
Im Datenauswertebogen des FFH-Gebiets sind folgende Einzelarten nach Anhang II der FFH-RL angegeben:

- Groppe
- Bachneunauge

Innerhalb des Plangebiets sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden und betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können ggf. indirekte erhebliche Auswirkungen für das angrenzende FFH-Gebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass im weiteren Verfahren die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) notwendig wird.

Im Zuge dieser FFH-VP sind auch indirekte Auswirkungen für die beiden Fischarten Groppe und Bachneunauge z.B. durch die Einleitung von Oberflächenabwasser aus dem Plangebiet in ihre Gewässer zu berücksichtigen.



**Abbildung 8:** Lage des Plangebiets (pink) und Flächen des FFH-Gebiets (blau) (Quelle: Kunz GaLaPlan)

#### 4.1.2 Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“

##### Natura 2000/ VSG

Weder im Plangebiet noch in räumlicher Nähe sind Vogelschutzgebietsflächen ausgewiesen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (VSG) „Wutach und Baaralb“ (Nr. 8116-441) befindet sich in etwa 800 m Entfernung südöstlich des Vorhabenbereichs (vgl. Abbildung 9). In ähnlich weiter Entfernung liegt das nördlich gelegene VSG „Mittlerer Schwarzwald“ (Nr. 7915-441).

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“ lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

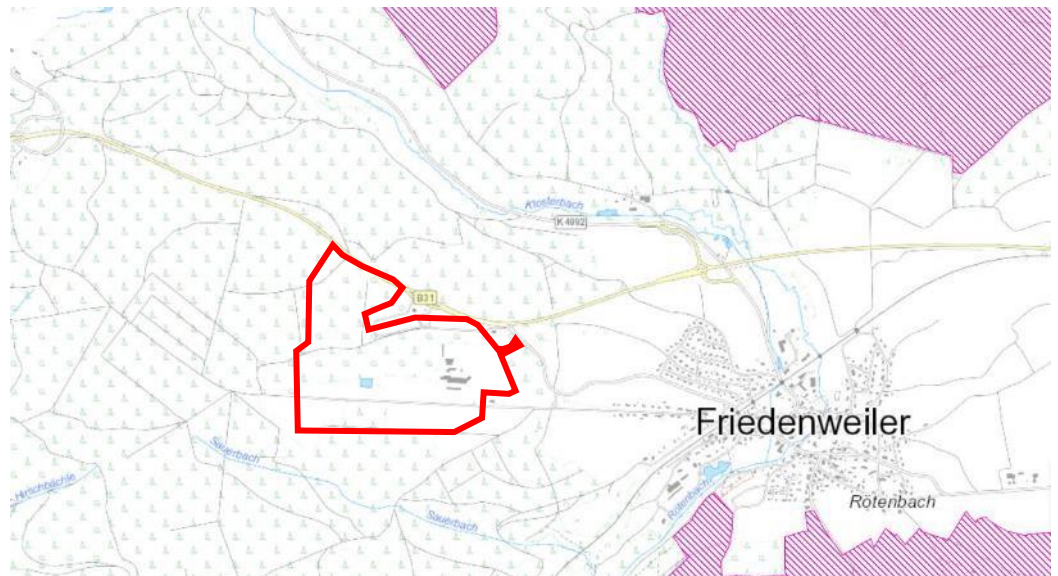
- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| ➤ Eisvogel      | ➤ Neuntöter       |
| ➤ Uhu           | ➤ Raubwürger      |
| ➤ Rohrweihe     | ➤ Heidelerche     |
| ➤ Kornweihe     | ➤ Schwarzmilan    |
| ➤ Hohltaube     | ➤ Rotmilan        |
| ➤ Wachtel       | ➤ Wespenbussard   |
| ➤ Wachtelkönig  | ➤ Berglücksänger  |
| ➤ Schwarzspecht | ➤ Grauspecht      |
| ➤ Graumammer    | ➤ Wasserralle     |
| ➤ Wanderfalke   | ➤ Braunkehlchen   |
| ➤ Baumfalke     | ➤ Schwarzkehlchen |
| ➤ Wendehals     | ➤ Zwergtaucher    |
|                 | ➤ Kiebitz         |

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ sind die folgenden Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL zu entnehmen:

- Raufußkauz
- Haselhuhn
- Zitronenzeisig
- Schwarzspecht
- Zippammer
- Wanderfalke
- Baumfalke
- Sperlingskauz
- Neuntöter
- Rotmilan
- Wespenbussard
- Mittelspecht
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Auerhuhn

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzwecks des Vogelschutzgebietes sind aufgrund der Distanz nicht zu erwarten. Zudem lassen die avifaunistischen Kartierungen im Frühjahr 2022 in keiner Weise schlussfolgern, dass die Flächen des Plangebiets ein essenzielles Nahrungsgebiet für die Vogelarten der beiden VSG darstellen.

Die Artengruppe Vögel wird zukünftig vertieft in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet. Eine kurze Zusammenfassung ist dem Kapitel 4.2 zu entnehmen.



**Abbildung 9:** Lage des Plangebiets (rot) und Flächen von Vogelschutzgebieten (rosa gestreift)  
(Quelle: LUBW)

#### 4.1.3 Naturschutzgebiet (NSG) „Röttenbacher Wiesen“

**Naturschutzgebiete (NSG)** Das Naturschutzgebiet „Röttenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.275) beginnt ca. 100 m östlich des Plangebiets.

**Schutzzweck** Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist gemäß §3 der Schutzgebietsverordnung vom 28.09.2006 die Erhaltung des Gebietes als

- offene Wiesenlandschaft mit einem Mosaik aus unterschiedlichen Grünlandtypen wie z.B. Niedermooren, Pfeifengraswiesen, Halbtrockenrasen, Bachkratzdistel- und Goldhaferwiesen;

- Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, für die das Gebiet teilweise landesweite Bedeutung aufweist;
- von extensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägter Bereich;
- bedeutendes Objekt für die wissenschaftliche Forschung.

Schutzzweck ist auch die Erhaltung der artenreichen Tierbestände (Vögel, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen und Schwebfliegen) und ihrer Lebensräume sowie solcher Lebensräume, die der FFH-Richtlinie in besonderem Maße entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet insbesondere folgende Lebensräume vor:

Natürliche nährstoffreiche Seen, orchideenreiche Kalk-Magerrasen (prioritär), artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, kalkreiche Niedermoore und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär).

## Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ausgenommen das Entnehmen von Handsträußen für Fronleichen;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

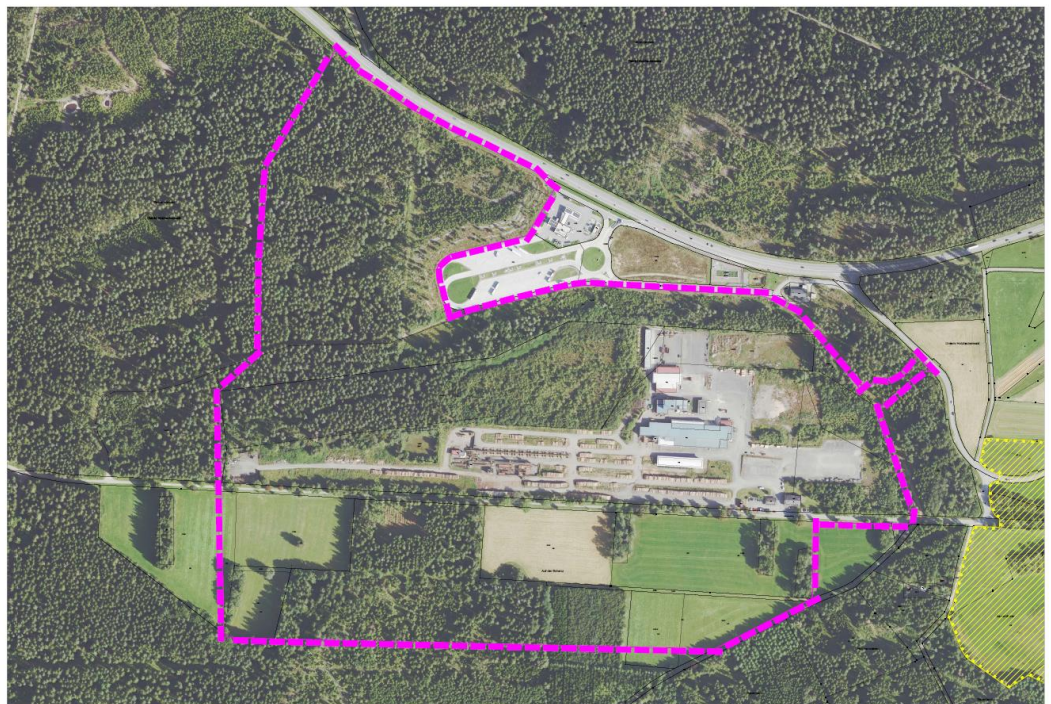
(3) Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

- (5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren oder außerhalb befestigter Fahrwege von mindestens 2 Meter, im Wald 3 Meter Breite zu reiten;
  3. das Gebiet außerhalb dafür zugelassener Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen für Fahrten zur Pflege von Loipen und Fahrten mit Krankenfahrstühlen;
  4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
  5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
- (6) **Weiter** ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.



**Abbildung 10:** Lage des Plangebiets (pink) und Flächen des Naturschutzgebiets östlich des Plangebietes (gelb schraffiert) (Quelle: GalaPlan)

### **Abstimmungsbedarf**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich für das Naturschutzgebiet „Röttenbacher Wiesen“ durch die Bauleitplanung zum Holzwerk Röttenbach keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Schutzgebietes oder eine Verletzung der Verbote nach § 4 der Naturschutzgebietsverordnung vom 28.09.2006.

Sofern von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde diese Einschätzung nicht geteilt wird und ggf. Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen gesehen werden, die auch weitere Kompensationsmaßnahmen bedingen, bitten wir um eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens.

## **4.1.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Röttenbacher Wiesen“**

### **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Das Plangebiet überlagert auf großen Flächen das LSG „Röttenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.038) (vgl. Abbildung 11).

Die Überlagerung umfasst größere Flächen westlich der Tank- und Rastanlage, einen schmalen Streifen zwischen der Tank- und Rastanlage und dem bereits genutzten Sägewerksgelände sowie einen rel. großen Bereich südlich der Schanzstraße.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung;
- die Erhaltung der Grünlandflächen, die den im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten zur Nahrungssuche dienen und die für die Wiesenvogelarten (z.B. Braunkehlchen) geeignete Brutplätze aufweisen;
- die Erhaltung des Landschaftsbildes einer großflächigen offenen Wiesenlandschaft.

### **§7 Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### **§ 8 Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

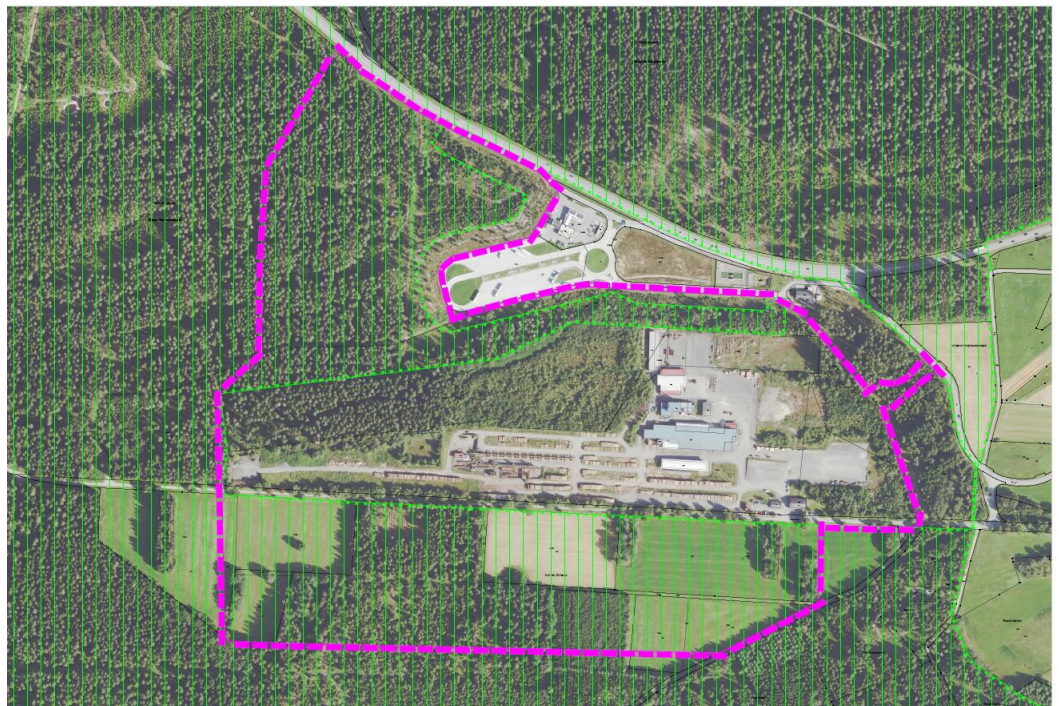
(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zu Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.



**Abbildung 11:** Lage des Plangebietes (rot) in räumlicher Lage zum LSG (grün schraffiert) (Quelle: Kunz GaLaPlan)



**Auswirkungen** Aufgrund der Überlagerung des Schutzgebietes wird in einem weiteren Verfahren die Änderung des Schutzgebietes notwendig. Die durch den Bebauungsplan überlagerten Schutzgebietsflächen müssen für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Schutzgebietskulisse ausgeschlossen werden.

Die überlagerte Fläche beläuft sich nach derzeitigem Kenntnisstand auf ca. 26,32 ha. Die überlagerte Fläche kann aufgrund der geplanten Bebauung den Schutzzweck künftig nicht mehr erfüllen.

**Kompensation** Derzeit sind noch keine Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das LSG festgelegt.

Mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist zu klären ob für den Ausschluss der ca. 26,32 ha Fläche aus der Schutzgebietskulisse im vergleichbaren Umfang das Schutzgebiet an anderer Stelle zu erweitern und zu ergänzen ist oder ob als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Schutzgebietsflächen eine ökologische Aufwertung von z.B. Wald- oder Grünlandflächen innerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Hierbei wäre auch zu klären, mit welchem Flächenfaktor die Kompensation zu erbringen wäre.

Sofern von Seiten der Naturschutzbehörde eine ökologische Aufwertung von Schutzgebietsflächen als Option mitgetragen werden kann, wird angestrebt diese Maßnahmen im Zusammenhang mit dem weiterhin erforderlichen naturschutz-, artenschutz- und forstrechtlichen Ausgleich als multifunktionale Maßnahme zu bündeln.

Sofern die Naturschutzbehörde auf der Ergänzung des Schutzgebietsflächen an anderer Stelle besteht, muss in Abstimmung mit der Behörde und der Gemeinde geklärt werden, wo und in welchem Umfang eine Erweiterung des Schutzgebietes Richtung Osten möglich ist.



**Abbildung 12:** Lage des Plangebietes (rot) in räumlicher Lage zum LSG im räumlichen Zusammenhang (grün)

**Abstimmungsbedarf** In Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörde ist zu klären, ob der Ausgleich für die ca. 26,32 ha Landschaftsschutzgebiet über eine ökologische Aufwertung von Flächen innerhalb der Schutzgebietskulisse möglich ist oder der Ausgleich über eine Ergänzung des Schutzgebietes an anderer Stelle erfolgen muss. Hierbei wäre auch zu klären, mit welchem Flächenfaktor die Kompensation bei einer ökologischen Aufwertung von Schutzgebietsflächen zu erbringen wäre.

#### 4.1.5 Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope

##### Geschützte Biotopflächen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Teilflächen der folgenden nach § 33 NatSchG geschützten Offenland-Biotope:

- Feldgehölze 'Auf der Schanz' (Biotop-Nr. 181153150501)

Die Feldgehölze 'Auf der Schanz' werden im Datenauswertebogen der LUBW wie folgt beschrieben:

„1996: Drei Feldgehölze westlich von Röttenbach unweit des Holzwerkes. Recht artenreiche Gehölze mit viel Espe. Die beiden östlichen Teilflächen zeigen geschlossene Bestände, es sind fast keine Nadelgehölze vorhanden. Die etwas lockerer aufgebaute westliche Teilfläche weist einige Fichten auf. Die Krautschicht mit Einbeere, Giersch und Quirlblättrige Weißwurz zeigt frische, naturraumtypische Ausprägung. Im Inneren des westlichen Gehölzes befinden sich kleine Lesesteinhaufen.“

„2017: Die Beschreibung von 1996 ist noch zutreffend. Ergänzung: Etwas östlich befindet sich ein weiteres Feldgehölz. Dieses ist von Salweide aufgebaut, in der Strauchschicht wachsen viele junge Eschen. Die Krautschicht besteht aus Nitrophyten und Waldarten.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht das Biotop mit 0,53 ha vollständig und dauerhaft durch die geplante Bebauung verloren.

##### FFH-Mähwiesen

Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.

100 m östlich des Plangebiets befindet sich die „Bergmähwiese NW Gew. Bauernacker“ (Mähwiesen-Nr. 6500031546137349) mit dem Erhaltungszustand A.



**Abbildung 13:** Lage des Plangebiets (pink), gesetzlich geschützte Offenlandbiotope nach §30 BNatSchG (rot schraffiert) und FFH-Mähwiesen (orange schraffiert). Quelle: LUBW.

- Auswirkungen** Für die betroffenen § 30 Biotop (bzw. der Feldgehölze) ist von einem vollständigen Verlust der Biotopfunktionen auszugehen.  
Insgesamt beläuft sich die Eingriffsflächen bzw. der Verlust der § 30 Biotop auf 0,53 ha.  
Für die Eingriffe in die Biotopflächen ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- Ausgleich** Derzeit sind noch keine Kompensationsmaßnahmen festgelegt.  
Aufgrund des Schutzstatus als nach § 30 BNatSchG besonders geschütztes Biotop muss der Ausgleich im räumlichen und funktionalen Zusammenhang erfolgen.  
Für den Ausgleich sind somit entsprechende Feldgehölze im Umfeld der Baumaßnahme herzustellen. Zur Berücksichtigung der time-lag Effekte bis zur Wiederherstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit der Biotopflächen, wird die Neupflanzung im Verhältnis 1:1,5 bis 1:2 vorzusehen.  
Innerhalb des Plangebietes stehen hierfür nach derzeitigem Kenntnisstand keine Flächen zur Verfügung, so dass für die Ausgleichsmaßnahmen externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.
- Abstimmungsbedarf** Eine Einschätzung zur geplanten Ausnahmegenehmigung und dem vorstehend genannten Neupflanzungs-Verhältnis von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde ist hilfreich für die weitere Bearbeitung im Verfahren.

#### 4.1.6 Wildtierkorridor

- Wildtierkorridore** Westlich des Plangebietes verläuft der überregionale Wildtierkorridor Gatterwald / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Kohlwald / Eisenbach (Südöstlicher Schwarzwald) (vgl. Abbildung 14).  
Nach derzeitigem Kenntnisstand dient der Wildtierkorridor der überregionalen Vernetzung von Schwarzwald, Rotwild, der Wildkatze und Kleinsäugetern. Vermutlich wird der Wildtierkorridor auch von weiteren Arten, wie z.B. dem Auerwild genutzt.  
Weitere Informationen zum Wildtierkorridor liegen derzeit nicht vor. Die Behörden werden gebeten ggf. vorliegende Informationen entsprechend weiterzugeben.  
Zur Verbesserung der Funktion des überregional bedeutsamen Wildtierkorridors ist seitens des RP Freiburg derzeit die Planung einer Wildtierbrücke über die B 31 etwa 400 m westlich der Tank- und Rastanlage „Total Energies“ geplant (vgl. Abbildung 15).  
Durch die geplante Wildtierbrücke soll insbesondere die gefahrlose Querung der stark frequentierten B 31 ermöglicht werden.
- Auswirkungen** Der ausgewiesene Wildtierkorridor wird im nordwestlichen Bereich des Plangebietes auf einer Fläche von ca. 0,91 ha durch das Plangebiet überlagert. Des Weiteren grenzt nahezu die gesamte Westgrenze des Plangebietes an den Wildtierkorridor an.  
Neben der Flächenüberlagerung ergeben sich jedoch durch das Heranrücken des Plangebietes mit den damit einher gehenden Lärm- und Lichtemissionen sowie ggf. weiteren Beunruhigungseffekten auch indirekte Auswirkungen für die Vernetzungsfunktion des Wildtierkorridors.  
Derzeit können noch keine abschließenden Aussagen zur Stärke und der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors erfolgen, da weder im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmemissionen, die zu erwartenden Lichtemissionen oder die ggf. durch die Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände zu erwartenden Verkehrsbewegungen usw. belastbares Datenmaterial vorliegt.

Im Zuge der weiteren Planungen ist insbesondere zu prüfen wie die betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen sowie die sonstigen Beunruhigungseffekte in Richtung Westen weitgehend minimiert werden können.

Bereits zum derzeitigen Planstadium wurde entlang der Westgrenze ein Grünstreifen für die Anlage eines Schutzwalls oder Geländeböschungen zur möglichst effizienten Abschirmung des Plangebietes gegenüber den angrenzenden Waldflächen und dem Wildtierkorridor vorgesehen. Hier sind im weiteren Verfahren detailliertere Maßnahmen ggf. auch mit dem Aufbau von Sichtschutzwänden oder ähnlichem zu entwickeln und vorzusehen.

### Kompensation

Für die nicht vermeid- und minimierbaren direkten Flächenverluste aber ggf. auch für die indirekten Auswirkungen durch Lärm-, Lichtemissionen oder Beunruhigungseffekte sind zudem Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

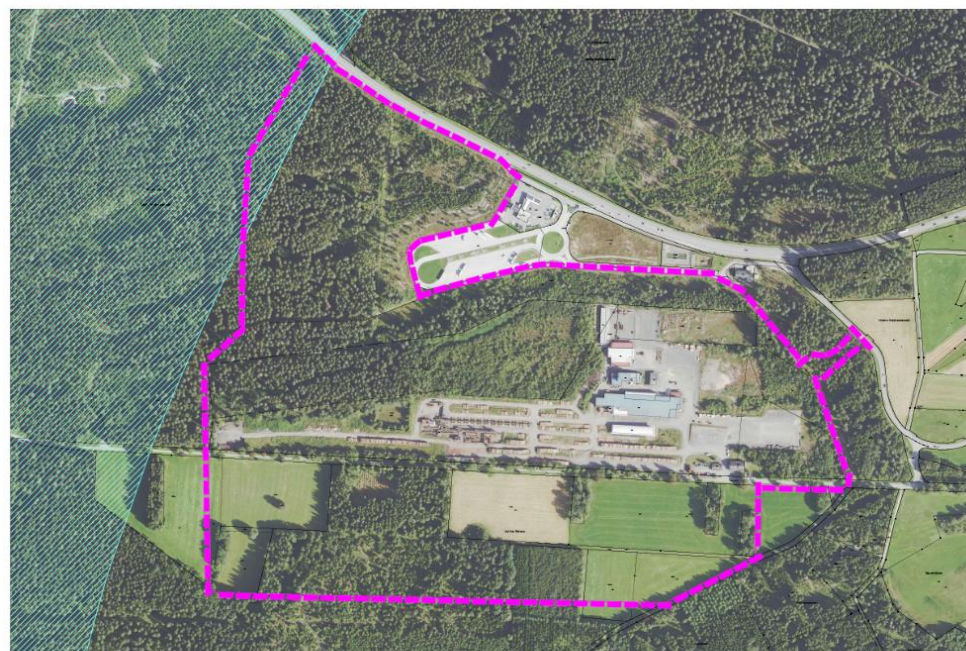
Derzeit laufen Überlegungen die angrenzenden Waldstrukturen im Hinblick auf ihre Funktionen zur Biotopvernetzung zu stärken. Hierbei steht die Leitfunktion der Waldbestände zur geplanten Wildtierbrücke im Vordergrund. In Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchsanstalt könnten gezielte Maßnahmen wie die Herstellung von Waldschneisen mit Waldinnensäumen oder ähnlichen Strukturen ein Lösungsansatz darstellen, wobei in diesem Zusammenhang auch die in diesem Bereich ggf. vorhandenen Auerwildbestände zu berücksichtigen sind.

### Abstimmungsbedarf

Für die weitere Bearbeitung wäre von Seiten der zuständigen Behörden Informationen zu

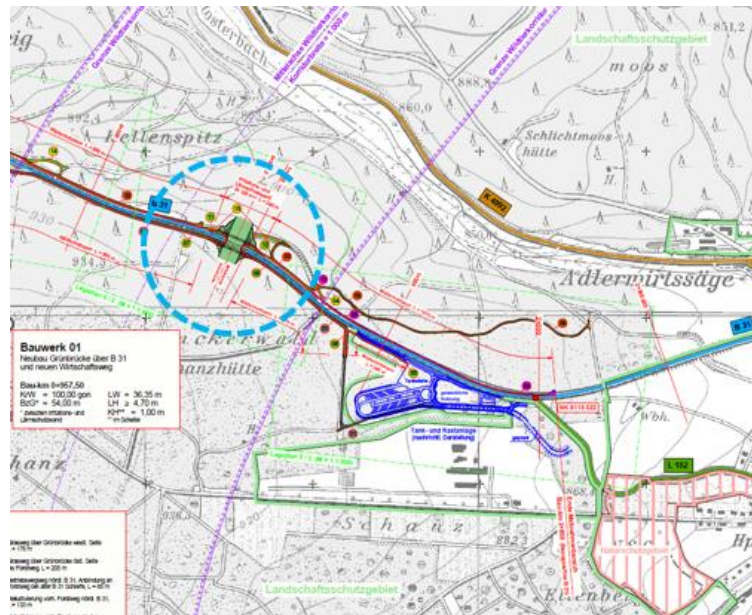
- Zielarten der Wildbrücke
- Mögliche Aufwertung und Verbesserung der Leitfunktionen der Waldbestände
- Datenquellen, Modelluntersuchungen oder Beispielprojekte zur fachlich qualifizierten Einschätzung und Bewertung der Auswirkungen durch die indirekten Beeinträchtigungen durch Licht, Lärm und Beunruhigungseffekte bei anderen Bauvorhaben

hilfreich.



Legende  
--- Grenze Plangebiet  
Wildtierkorridor

**Abbildung 14:** Plangebiet (pink) in räumlicher Lage zum Wildtierkorridor (hellblau schraffiert) (Quelle: Kunz GalaPlan).



**Abbildung 15:** Geplante Wildtierbrücke (blau eingekreist) entlang der B31 (Quelle: Übersichtspla-geplan der Voruntersuchung von biechele infra consult – Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und Tiefbau).

#### 4.1.7 Auerwild – Schutzflächen

**Auerwild Schutz- flächen** Östlich des Plangebiets liegen Auerwild – Schutzzonen der Kategorie „Trittstein“ sowie südlich des Plangebiets Auerwild – Schutzzonen der „Prioritätsstufe 3“ (vgl. Abbildung 16).

Die Auerwildschutzzonen wurden der digitalen Datengrundlage des „Geoportals BW“ bzw. dem bisher gültigen „Aktionsplan Auerhuhn (APA) Maßnahmenplan 2008-2018“ entnommen. Im Jahr 2019 wurde der Umsetzungsstand des Aktionsplans Auerhuhn evaluiert. Der „Aktionsplan Auerhuhn (APA) Maßnahmenplan 2020-2025“ wird derzeit erarbeitet. Eine Veröffentlichung wird für Juli/August 2022 erwartet.

Unabhängig von der Ausweisung der Schutzzonen liegt eine Auerwildmeldung aus dem Jahr 2019 unmittelbar östlich zum Plangebiet vor. Die Meldung bezieht sich auf eine Küken führende Henne (sog. „Gesperre“). Weiterhin befindet sich nördlich der B31 ein bekanntes Auerwildvorkommen, welches die westlich zum Plangebiet ausgewiesenen Schutzzonen ggf. als Trittsteinbiotop nutzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das vorhandene Sägewerk bis zum Jahr 2021 vollständig außer Betrieb war und auf dem Werksgelände keinerlei Störwirkungen oder Lärmemissionen zu verzeichnen waren.

Die bisher vorliegenden Daten zum Auerwild deuten darauf hin, dass die Flächen östlich des Plangebietes bisher vor allem als Trittsteinflächen genutzt wurden. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Flächen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzen. Um ggf. aktuelle Vorkommen im UG nachzuweisen, ist zukünftig noch eine zusätzliche Kartierung von Kotpuren etc., die auf die Anwesenheit von Auerwild hindeuten, geplant.



**Abbildung 16:** Plangebiet (pink) in Relation zur Trittsteinfläche (rot schraffiert) und Fläche der Prioritätsstufe 3 (gelb schraffiert) (Quelle: Kunz GaLaPlan).

### Auswirkungen

Wie bereits mehrfach erläutert liegen derzeit keine belastbaren Datengrundlagen im Hinblick auf die zu erwartenden Lärm- und Lichtemissionen durch die Erweiterung des Sägebetriebs vor.

Ebenso laufen derzeit noch die Kartierungen zur Vogelfauna und zu den Auerwildbeständen, so dass derzeit keine belastbaren Aussagen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Schutzflächen bzw. Auerwildbestände möglich sind.

Auch im Hinblick auf die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die abschirmende Wirkung eines Lärmschutzwalls oder ähnlichen Maßnahmen können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

Diese Sachverhalte sind im weiteren Planungsablauf mit den Fachbehörden und Sachverständigen weiter aufzuarbeiten und zu erörtern.

### Ausgleich

Sofern sich für die direkt an das Plangebiet angrenzenden Schutzzonen oder für tatsächlich im Gelände noch vorhandene Auerwildbestände Beeinträchtigungen ergeben, sind zwingend entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durch die Aufwertung bzw. die auerwildgerechte Ausgestaltung von Waldbeständen im Umfeld der ausgewiesenen Schutzzonen notwendig.

Derzeit können keine Aussagen über den Umfang oder die Art der durchzuführenden Maßnahmen erfolgen.

### Abstimmungsbedarf

Sollten der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere Informationen bzgl. aktueller Nachweise im UG vorliegen, wird um einen Hinweis im Rahmen der Scopingphase gebeten. Selbiges gilt für ggf. vorliegende, aktualisierte Abgrenzungen der Auerwild Schutz-zonen von der FVA Freiburg.

## 4.1.8 Biotopverbund

**Biotopverbunde** Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde feuchter, mittlerer oder trockener Standorte.

Die Schutzziele der Biotopverbunde (gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) werden nicht beeinträchtigt.

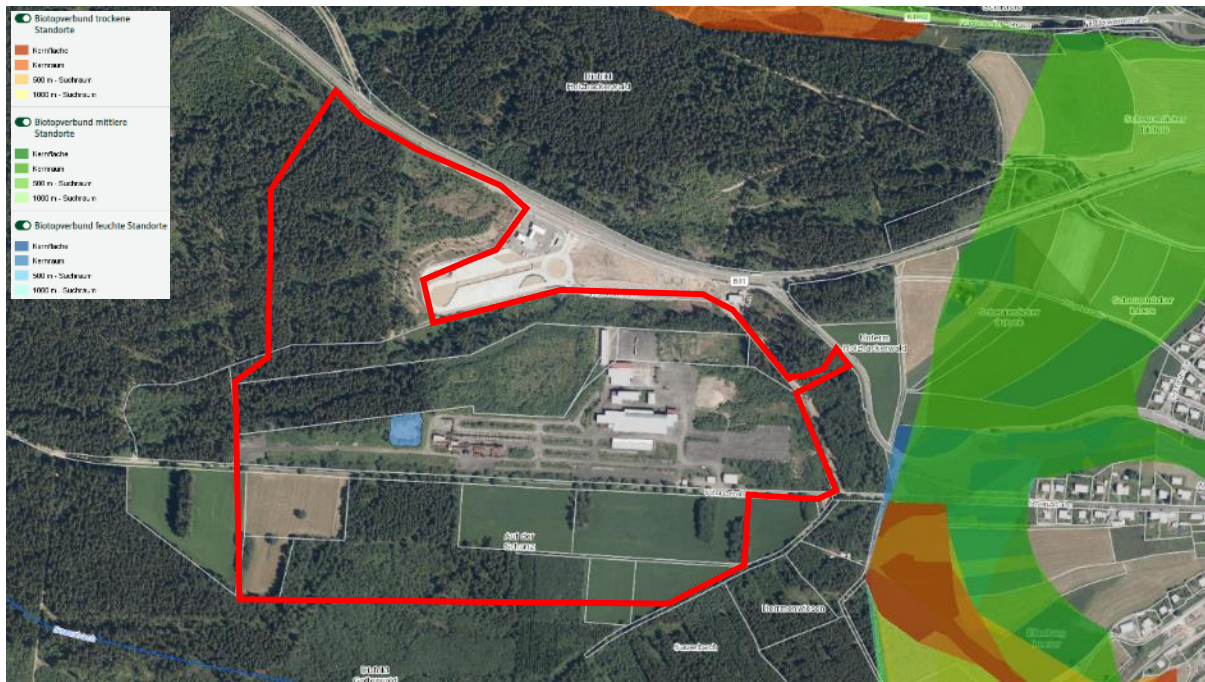


Abbildung 17: Plangebiet (rot) und umliegende Biotopverbundflächen (Quelle: LUBW)

## 4.2 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

### BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der § 45 BNatSchG sieht in diesem Zusammenhang so genannte CEF-Maßnahmen vor. Dies sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die durch die kurzfristig mögliche Ausführung von artspezifischen Maßnahmen geeignet sind, das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern.

CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, kurzfristig entwickelbare Habitate und Habitatbestandteile vor dem eigentlichen Eingriff herzustellen, so dass diese für die betroffenen Arten und Populationen in unmittelbarem räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Zeitpunkt des Eingriffs als Lebensraum zur Verfügung stehen und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Population vermieden werden kann.

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten im Plangebiet erfolgen zurzeit Datenrecherchen und faunistische Kartierungen, die gemäß bzw. in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 durchgeführt werden.

Die faunistischen Kartierungen finden überwiegend innerhalb der Flächen des Plangebiets statt. Da zum Beginn der Vogelkartierungen im Februar 2022 noch kein Plangebiet festgelegt war und weitreichende Wirkfaktoren (z.B. Lärm- und Lichtemissionen) absehbar waren, erfolgten die Vogelkartierungen in einem größeren Suchraum (vgl. Abbildung 18).

Im Rahmen der Recherchetätigkeiten werden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten und weitere Quellen (z.B. Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Baden-Württembergs und Hirschkäfer-Meldungen von diversen Plattformen) herangezogen.

Zukünftig werden zudem bereitgestellte und vorhandene Informationen (z.B. Umwelt- und Artenschutzberichte) folgender in räumlicher Nähe vorkommender Projekte und Planungen ausgewertet und in die Artenschutzrechtliche Prüfung integriert:

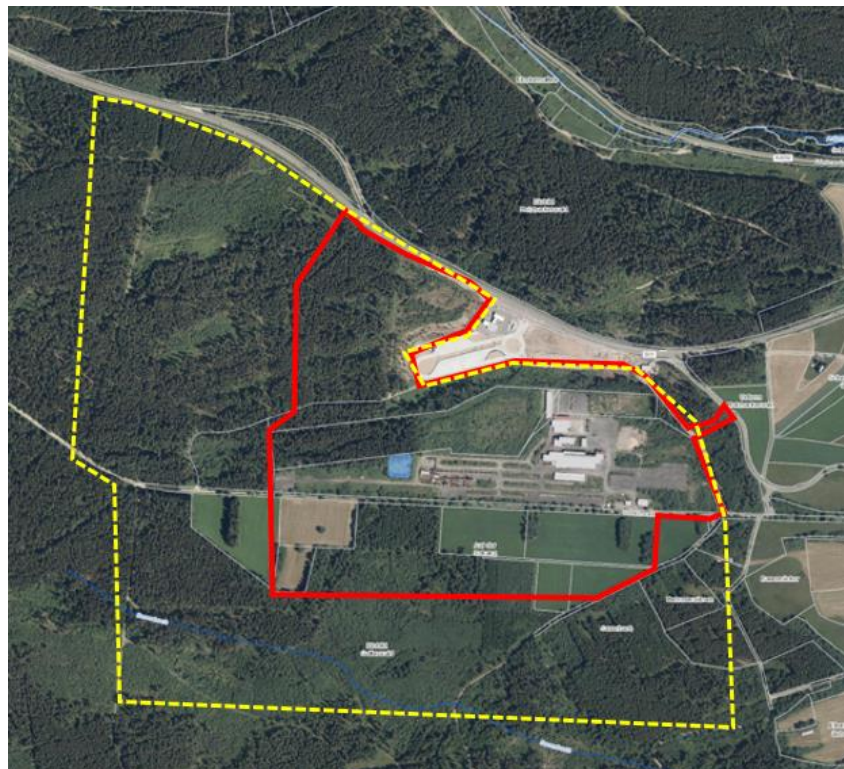
- Tank- und Rastanlage „Total Energies“
- 3-stufiger Ausbau der B31 zwischen Röttenbach-West und Röttenbach
- Grünbrückenstandort B31 bei Löffingen

Im Plangebiet fanden **bisher** (Stand: Ende Juni 2022) insgesamt eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der Habitatstrukturen, 6 Begehungen zur Erfassung der Avifauna bzw. Brutvögel, 3 Begehungen zur Erfassung von Eulen, 1 Begehung zur Erfassung der Waldschnepfe, 2 Begehungen zur Erfassung der Reptilien, 3 Begehungen zur Erfassung der Amphibien, 2 Kontrollen zur Erfassung der Haselmaus und 1 Begehung zur Erfassung von Totholzkäfern statt.

Die Erfassung von Brutvögeln und Eulen (sowie der Waldschnepfe) wird mit dem Monat Juni 2022 abgeschlossen sein.

Die Erfassung der weiteren Artengruppen wird sich noch bis in die Monate September / Oktober 2022 erstrecken. Zudem ist zukünftig noch die Erfassung von Quartierbäumen, Ameisenhöfen und ggf. vorkommende Auerwild-Losung vorgesehen.

Basierend auf den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen und den externen Datengrundlagen wird dann zukünftig das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum definiert.



**Abbildung 18:** Plangebiet (rot) sowie Suchraum bzw. Untersuchungsgebiet (gelb gestrichelt) für die Artengruppe Vögel (Quelle: LUBW)



#### 4.2.1 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

##### Bestand, Lebensraum und Individuen

Die Arten der Gewässerfauna benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate.

Im Plangebiet des Holzsägewerks ist ein größerer Lösschteich in Form eines recht naturnahen Teichs vorhanden. Der Daten- und Kartendienst der LUBW weist den Teich als „Stehendes Gewässer“ (See-ID 11.506) aus, der eine Fläche von ca. 0,24 ha besitzt.

Während den Amphibienkartierungen (vgl. Kapitel 4.2.6) konnten hier Libellen der Gattung *Coenagrion* (Azurjungfern) als Beibeobachtungen mit aufgenommen werden.

Das Vorkommen planungsrelevanter Arten von Schnecken, Muscheln, Krebsen, Fischen und Rundmäulern kann verbreitungs- und habitatbedingt vermutlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

##### Vorhabenbedingte Auswirkungen

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Gewässerfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch von einem vollständigen Verlust des Lösschweihers auszugehen. Ob für das neue Betriebsgelände wieder ein Lösschweiher benötigt wird, ist derzeit nicht abschließend geklärt.



**Abbildung 19:** Lösschteich des Holzsägewerks Röttenbach (linke Seite) und Libellen der Gattung *Coenagrion* (rechte Seite), Foto: Kunz GaLaPlan.

##### Ausblick Ergebnis

Zum derzeitigen Zeitpunkt kann noch kein abschließendes Fazit gezogen werden. Aufgrund der Vorkommen von Amphibien und Libellen (keine streng geschützten Arten) kann aber davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf den Artenschutz wieder ein entsprechendes Ersatzgewässer angelegt werden muss.

Im Zuge der weiteren Ausarbeitungen ist noch festzulegen, wie ggf. die Sicherung der Libellenbestände (z.B. durch Übertragung von Sohlsubstrat) usw. zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erfolgen kann.

Ein Fazit, die abschließende Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände oder die Festlegung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

## 4.2.2 Spinnentiere

**Bestand Lebensraum und Individuen** Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten *Stellas Pseudoscorpion* sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art sicher auszuschließen sind.

**Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.**

**Umweltschäden nach § 19 BNatSchG sind nicht zu erwarten.**

## 4.2.3 Käfer (Totholzkäfer)

**Methodik** Es sind insgesamt 3 Kartierungen zur Erfassung von Totholzkäfern in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 vorgesehen.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Bestand Lebensraum und Individuen** Verbreitungsbedingt ist im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8115) bzw. im Plangebiet nach überschlägiger Prüfung mit keiner planungsrelevanten Art zu rechnen bzw. ein Vorkommen äußerst unwahrscheinlich.

Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Auch der Hirschkäfer ist im betroffenen Quadranten laut LUBW aktuell nicht verbreitet. Die in der Nähe von Löffingen bekannte Nachweise stammen aus den Jahren vor 2013. Aufgrund der Höhenlage des Vorhabens (ca. 840 bis 855 m ü. NN) ist ein Vorkommen ebenfalls unwahrscheinlich. Die Internetseite von Dr. Rink ([hirschkäfer-suche.de](http://hirschkäfer-suche.de)) listet für Friedenweiler und Umgebung für die letzten Jahre (2022-2017) keine Fundpunkte / Meldungen auf.

Während den abendlichen Fledermauskartierungen mit Detektor konnten bisher keine fliegenden Imagines im Plangebiet (Flugzeit Mai bis Ende Juni / Juli) gesichtet werden.

Da es im Plangebiet bzw. auf den Ruderalstandorten jedoch mit altem, liegendem Totholz (vgl. Abbildung 20) potenziell geeignete Habitatstrukturen gibt, sind eigenständige Kartierungen zur Feststellung von ggf. vorkommenden Totholzkäferarten vorgesehen.

Während der 1. Kartierung konnten weder Larven noch adulte Käfer nachgewiesen werden.

**Vorhabenbedingte Auswirkungen** Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Käferfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.

**Ergebnis** Ein Fazit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gezogen werden.



Abbildung 20: Liegendes Totholz auf dem Sägewerksgelände (Foto: Kunz GaLaPlan)

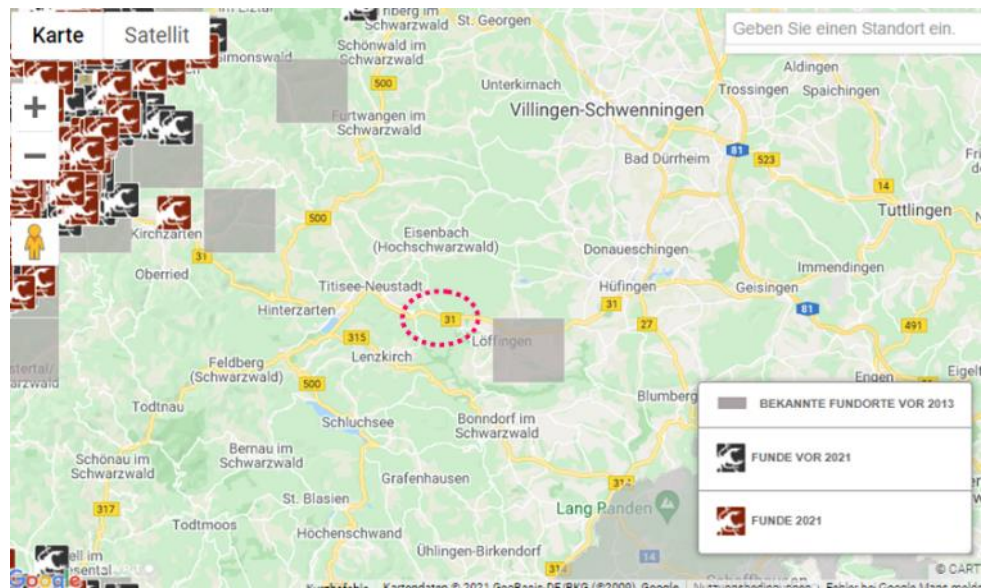


Abbildung 21: Lage der Fundpunkte des Hirschkäfers in BW in Relation zum Vorhabengebiet in Röttenbach (rot) (Quelle: LUBW)

#### 4.2.4 Heuschrecken

**Methodik** Es sind insgesamt 2 Kartierungen zur Erfassung von Heuschrecken in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 in den Sommermonaten vorgesehen. Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Bestand Lebensraum und Individuen** Verbreitungsbedingt ist im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8115) bzw. im Plangebiet nach überschlägiger Prüfung mit planungsrelevanten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen nicht auszuschließen.

Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Im Plangebiet kommen auf den mageren Ruderalstandorten grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für Heuschrecken vor (vgl. Abbildung 20).

**Vorhabenbedingte Auswirkungen** Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Heuschreckenfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.



**Abbildung 22:** Magere Ruderalstandorte auf dem Sägewerksgelände (Foto: Kunz GaLaPlan)

**Ergebnis** Ein Fazit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gezogen werden.

#### 4.2.5 Schmetterlinge

**Methodik** Es sind insgesamt 2 Kartierungen zur Erfassung von Schmetterlingen in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 in den Sommermonaten (Juli / August) vorgesehen. Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Bestand Lebensraum und Individuen** Nach überschlägiger Prüfung kommen im hier relevanten TK-25 Quadranten (8115) gemäß den LUBW Verbreitungskarten keine planungsrelevanten Schmetterlings- und Nachtfalterarten vor, d.h. ein Vorkommen im Plangebiet ist wenig wahrscheinlich. In direkt angrenzenden TK-25 Quadranten sind der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und die Spanische Fahne nachgewiesen.

Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Aufgrund der Wiesenflächen im Plangebiet, der Nähe des Plangebiets zu wertvollen NSG- und FFH-Gebietsflächen und aufgrund den Standortgegebenheiten mit für die Schmetterlingsfauna grundsätzlich auch geeigneten mageren Ruderalstandorten, ist ein habitatbedingtes Vorkommen im UG jedoch nicht gänzlich auszuschließen und damit ab-zuprüfen.

Es sind eigenständige Kartierungen im Laufe des Sommers zur Flugzeit (Juli / August) der ggf. vorkommenden streng geschützten Falter vorgesehen. Zudem wird überprüft, ob ggf. spezielle Wirtspflanzen von streng geschützten oder seltenen Schmetterlingsarten verstärkt im Plangebiet vorkommen.

Im Managementplan (MaP) für das angrenzende FFH-Gebiet 8115-342 "Löffinger Mutschelkalkhochland" mit Stand vom 03.05.2017 werden zahlreiche, weitere seltene und gefährdete Schmetterlingsarten aufgelistet, für die das FFH-Gebiet wichtige Lebens-räume bietet. Hierunter fallen insbesondere Kalk-Magerrasen, Pfeifengraswiesen und feuchte Hochstaudenfluren. In räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen Pfeifengraswie-sen, die z.B. für den Skabiosenschwärmer von Bedeutung sind. Die Raupe ernährt sich vom Gewöhnlichen Teufelsabbiss. Spät gemähte Bestände sind zudem für den Natter-wurz-Perlmutterfalter und den mittlerweile im FFH-Gebiet ausgestorbenen Goldenen Sche-ckenfalter von Bedeutung.

Als spezielle Wirts-/Nahrungspflanzen für streng geschützte oder seltene Schmetterlinge konnten Wasserdost, Kleiner Wiesenknopf, Gewöhnlicher Hornklee, Scharfer Hahnen-fuß, Acker-Witwenblume und Wiesen-Labkraut (vgl. Kapitel 4.3) identifiziert werden. Ein verstärktes Auftreten dieser Pflanzen im Grünlandbestand konnte jedoch nicht beobach-tet werden.

**Vorhabenbe- dingte Auswir- kungen** Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schmetterlingsfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.

**Ergebnis** Ein Fazit kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gezogen werden.

#### 4.2.6 Amphibien

**Methodik** Es waren insgesamt 3 Kartierungen im Frühjahr zur Erfassung von Amphibien in Anleh-nung an Albrecht et al. 2015 vorgesehen.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Bestand Lebens- raum und Indivi- duen** Bereits verbreitungsbedingt können nach überschlägiger Prüfung mit Ausnahme der Kreuzkröte alle planungsrelevanten Amphibienarten im hier relevanten TK-25 Quadran-ten (8115) weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist deren Vorkommen wenig wahrscheinlich.

Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Im Plangebiet stellt insbesondere der größere Löschteich ein geeignetes, dauerfeuchtes Habitat für Amphibien dar. Auf den Ruderalstandorten des Betriebsgeländes waren nur in geringem Umfang durch Regen vernässte Bereiche vorzufinden. In den Waldbereichen kommen durch den Forstbetrieb verursachte temporäre Wasserablagerungen (z.B. in Reifenspuren) vor.

Im Rahmen der bisher stattgefundenen 3 Amphibienkartierungen (Mai bis Juni) konnten Laich-Schnüre und Metamorphlinge der Erdkröte nachgewiesen werden. Zudem konnten zahlreiche Bergmolche im Löschteich als auch in kleinen vernässten Bereichen des Be-triebsgeländes nachgewiesen werden. Die beiden Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt und unterliegen der Eingriffsregelung.

Das nächtliche Verhören sowie das Abspielen von Klangattrappen erbrachten keine Hinweise auf ein, verbreitungsbedingt zunächst nicht gänzlich auszuschließendes Vorkommen der Kreuzkröte. Habitatbedingt (der Löschteich ist verhältnismäßig groß und tief mit starkem Pflanzenbewuchs) war ein Vorkommen aber auch nicht als wahrscheinlich einzustufen. Die Kreuzkröte besiedelt heutzutage v.a. Kies- und Sandgruben mit sonnigen, flachen Kleinstgewässern mit nur spärlichem Pflanzenbewuchs.

**Vorhabenbedingte Auswirkungen**

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Amphibienfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einem vollständigen Verlust des Löschweihers auszugehen. Ob für das neue Betriebsgelände wieder ein Löschweiher benötigt wird, ist derzeit nicht abschließend geklärt.

**Ergebnis**

Sofern tatsächlich der vollständige Verlust der Löschteichs erfolgt, ist im Hinblick auf die besonders geschützte Erdkröte und den Bergmolch im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Anlage eines Ersatzgewässers erforderlich.

Ein Fazit, die abschließende Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände oder die Festlegung von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

**4.2.7**

**Reptilien**

**Methodik**

Es sind insgesamt 6 Kartierungen zur Erfassung von Reptilien in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 vorgesehen. Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

Da im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten ein Vorkommen der Schlingnatter nachgewiesen ist, sind im Plangebiet bzw. entlang den angrenzenden Waldflächen Schlangenbleche ausgelegt worden. Zurzeit findet eine regelmäßige Überprüfung der insgesamt 33 Schlangenbleche statt.

Verbreitungsbedingt ist nach überschlägiger Prüfung mit einem Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse im hier relevanten TK-25 Quadranten (8115) zu rechnen. Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Innerhalb des Plangebiets sind mit Holz- und Steinablagerungen (vgl. Abbildung 23) auf den Ruderalstandorten für die Reptilienfauna potenziell geeignete Habitate vorhanden.



**Abbildung 23:** Für Reptilien potenziell geeignete Habitate innerhalb des Plangebiets (Fotos: Kunz GaLaPlan)

**Bestand Lebensraum** Im Rahmen der bisherigen Untersuchungen konnte die Zauneidechse als planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Zudem konnten die nach BNatSchG besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche nachgewiesen werden, die der Eingriffsregelung unterliegen.

**Auswirkungen** Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Reptilienfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch nicht abgeschlossener faunistischer Kartierungen bzw. noch nicht vorhandener Datengrundlagen nicht vollständig abgeschätzt werden.

Es ist jedoch mit erheblichen Eingriffen in die besiedelten Bereiche zu rechnen, so dass ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines ausgearbeiteten Konzeptes mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Schutzzäune, Abfangen und Umsiedlungen, Vergrämuungsmaßnahmen usw.) die Verletzung von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

**Ausblick / Fazit** Im Rahmen der weiteren Untersuchungen müssen die Bestände der streng geschützten Zauneidechse noch umfassender kartiert und lokalisiert werden.

Nach Ermittlung der von den Zauneidechsen besiedelten Flächen ist im Zuge der weiteren Planungen ein umfangreiches Konzept zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, um das Eintreten der Verbotstatbestände wirkungsvoll vermeiden zu können.

Ein abschließendes Fazit kann hier derzeit nicht formuliert werden.

#### 4.2.8 Vögel

**Vorbemerkung** Es sind insgesamt 6 Kartierungen zur Erfassung der Brutvögel und 3 zusätzliche Kartierungen zur Erfassung der Eulen vorgesehen. Zudem wurden zwei weitere eigenständige Kartierung zur Erfassung der Waldschnepfe durchgeführt. Da zum Beginn der Kartierungen im Februar 2022 noch kein Plangebiet festgelegt war, wurde in einem größeren Suchraum (vgl. Abbildung 18) kartiert. Dazu gehörten die Wiesen und Teile des Waldgebietes südlich des derzeitigen Werksgeländes und die Waldgebiete westlich des Werksgeländes und der Tank- und Rastanlage „Total Energies“.

Zukünftig ist noch die Erfassung von ggf. Auerwild-Losung im Rahmen der Habitatbaumerfassung vorgesehen.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Methodik** Für konkrete artenschutzrechtliche Aussagen hinsichtlich der Betroffenheit bzw. der Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot) von Vögeln sind vertiefende Untersuchungen notwendig.

Alle sechs Kartierungen zur Erfassung der Brutvögel konnten im Zeitraum der Brutsaison (März bis Juni) abgeschlossen werden. Auch die drei Kartierungen zur Erfassung der Eulen konnte im Zeitraum ihrer Aktivität (Februar bis April) abgeschlossen werden.

Die Waldschnepfe wurde nach einer Beobachtung im Rahmen der Eulenkartierungen im Monat Juni nochmal in der Dämmerung eigenständig gemäß den Vorgaben nach Südbeck et al. 2005 kartiert. Die Balzzeit endet mit dem Monat Juni.

Die Untersuchungen der Brutvögel und Eulen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung werden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Zur Kartierung der Eulen und Waldschnepfen wurden an verschiedenen Punkten Klangtrappen abgespielt. Alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen werden während der frühmorgendlichen bzw. nächtlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wird als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden gemäß Südbeck et al. (2005) folgende Verhaltensweisen bezeichnet:

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb des Plangebiets registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Plangebiet vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Vögel, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler des Plangebiets gewertet.

Insgesamt fanden bisher zehn Vogelkartierungen im Jahr 2022 statt.

### **Bestand Lebensraum**

Neben den häufigen und weitverbreiteten Vogelarten wurden Bluthänfling, Goldammer, Haussperling, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Waldkauz und Waldschnepfe als planungsrelevante Arten nachgewiesen. Die Arten Rotmilan, Mäusebussard und Star nutzen das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste. Die Arten Goldammer, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Waldkauz und Waldschnepfe zeigten revieranzeigendes Verhalten und brüten daher mit hoher Wahrscheinlichkeit im Untersuchungsgebiet. Ein gesicherter Brutnachweis wurde für den Haussperling erbracht, der in dem Wohngebäude am Eingang des bestehenden Sägewerks brütet.

Bluthänflinge und Haussperlinge fanden sich vor allem auf dem Werksgelände, das vor allem für die Nahrungssuche genutzt wurde, wobei eine Gruppe Haussperlinge auch in dem Wohngebäude auf dem Werksgelände gebrütet hat. Ein Revier von Goldammern befand sich in den Hecken am Rand des Werksgeländes und in den Feldgehölzen auf den Wiesen gegenüber des Werksgeländes. Mäusebussard, Rotmilan und Star haben vor allem die Wiesenflächen südlich des Sägewerks als Nahrungshabitat genutzt.

Zwei Reviere von Schwarzspechten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt. Eines davon im Waldgebiet im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebiets und ein weiteres im Waldgebiet westlich der Tank- und Rastanlage. Insgesamt fanden sich drei Reviere von Sperlingskäuzen im Untersuchungsgebiet, wobei sich alle drei im Waldgebiet südlich des Werksgeländes befanden. Der Waldkauz war ebenfalls im südlichen Waldgebiet zu finden,



in dem zwei Reviere nachgewiesen wurden. Waldschnepfen waren mit Ausnahme des südöstlichen Bereiches im gesamten Untersuchungsgebiet aktiv. Da balzende Männchen weite Strecken bei ihren Balzflügen zurücklegen, ist die Anzahl der Brutpaare bzw. Reviere nur unter großem Aufwand zu bestimmen. Daher können im Rahmen dieser Untersuchung keine Angaben zu der Anzahl der Brutreviere gemacht werden. Aufgrund der hohen Balzaktivität im Gebiet ist aber davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet brütet.

**Auswirkungen** Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Einzelarten der Vogelfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund fehlender Datengrundlagen (z.B. abschließendes Gutachten zu Lärm – und Lichtemissionen) noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Es ist jedoch mit Eingriffen in von planungsrelevanten Vogelarten genutzte Habitate sowie mit dem Verlust von geeigneten Brutstrukturen zu rechnen, so dass ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines ausgearbeiteten Konzeptes mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Vorgabe zu Rodungsfristen, Lärm- und Lichtemissionen usw.) die Verletzung von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

**Ergebnis / Ausblick** Wie vorstehend bereits erwähnt, können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Vogelfauna zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig abgeschätzt werden.

Bezüglich des Auerwilds müssen bspw. noch weitere Datenquellen (z.B. Gutachten zur geplanten Grünbrücke über die B31) und die Kartierung der Losungen ausgewertet werden, um die aktuelle Bedeutung des Gebiets als Trittsteinflächen abschätzen zu können.

Da Waldschnepfe und Sperlingskauz im Plangebiet vorkommen und mit hoher Wahrscheinlichkeit dort brüten, sind zukünftig noch vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese beiden Arten abzuschätzen, sobald die Datengrundlage dies zulässt.

Ein abschließendes Ergebnis kann hier derzeit nicht formuliert werden.

#### 4.2.9 Fledermäuse

**Methodik** Es sind insgesamt 6 Kartierungen zur Erfassung von Fledermäusen in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 vorgesehen.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden **bisher** insgesamt drei Kartierungen durchgeführt. An zwei Terminen erfolgte eine aktive Kartierung mit dem Batlogger Typ M der Firma Elekon AG durch stets zwei Personen, einmal wurde eine passive Kartierung via Horchboxen (Batlogger Typ A) durchgeführt. Insgesamt 8 Horchboxen wurden im Plangebiet verteilt an strategisch gelegenen Punkten für eine Nacht aufgehängt.

Die aktiven Kartierungen fanden jeweils ca. 15 Minuten vor Sonnenuntergang statt und dauerten 90 Minuten, die passiven Untersuchungen begannen ca. 30 min vor Sonnenuntergang und gingen bis ca. 30 min nach Sonnenaufgang.

Bei Arten mit quasi-konstant-frequenten (qcf-) Anteilen in den Rufen ist eine sichere Artbestimmung im Gelände grundsätzlich möglich.

Zum Teil werden die Rufsequenzen jedoch nur einer Gruppe ähnlich rufender Arten zugeordnet. Die beiden Arten Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *Nyctalus noctula*) werden bspw. der Gruppe „*Nyctalus spec.*“ zugeordnet.

Oftmals ist es zudem nicht möglich, zwischen den ähnlich rufenden Abendseglern, der Breitflügelfledermaus und der Zweifarbfledermaus akustisch zu unterscheiden. In unsicheren Fällen werden diese zu der Übergruppe „*Nyctaloid*“ zusammengefasst.

Während die beiden Schwesternarten Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *Pipistrellus pygmaeus*) meistens auf Artniveau bestimmt werden können, ist eine Unterscheidung zwischen der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) anhand der Ortungslaute nicht sicher vorzunehmen. Die zwei Arten werden daher der Gruppe „Pipistrellus spec.“ zugeordnet. In unsicheren Fällen werden Rufe der Übergruppe „Pipistrelloid“ zugeordnet.

Die Gattungen *Myotis* und *Plecotus* stoßen überwiegend frequenzmodulierte (fm-) Laute aus und sind dadurch nicht eindeutig anhand der aufgenommenen Rufe unterscheidbar (Skiba 2003). Des Weiteren ist eine Unterscheidung zwischen der Kleinen und Großen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* / *brandtii*) und der beiden Langohrfledermäuse (*Plecotus auritus* / *austriacus*) nicht möglich.

Eine weitere Schwierigkeit stellen je nach Geländeformation auch sehr leise rufende Arten wie z. B. die Bechsteinfledermaus (Suchrufe im hindernisreichen Flug nur auf ca. 5-10 m Distanz hörbar) dar (Skiba 2009).

Ergänzend zu den Rufaufnahmen erfolgten bei den aktiven Begehungen mit Detektor Sichtbeobachtungen des Flugbildes und eine Abschätzung der Art der Raumnutzung (Jagdgebiet, Flugrouten) im Plangebiet.

Da im Plangebiet auch Bäume und Gebäude vorkommen, sind ggf. für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen zunächst nicht auszuschließen.

Aufgenommene Rufe wurden mit dem Programm BatExplorer2.1 der Firma Elekon (Darstellung Sonogramm: FFT 1024, Overlap 80 %, Blackmann Fenster) ausgewertet.

Mit den Horchboxen können Fledermausrufe von 10 – 150 kHz während der gesamten Nacht aufgenommen werden. Damit werden auch Arten erfasst, die erst sehr spät bzw. mitten in der Nacht aktiv sind. Die Rufe werden auf einer Mikro SD Karte gespeichert und anschließend wie die Aufnahmen des Batlogger M (Detektor) am Computer mit dem Programm „BatExplorer 2.1“ (2020 Update zu BatExplorer 2.0) ausgewertet.

Die Erfassung mittels Horchboxen ermöglicht die Ermittlung der Aktivitätsdichten über die gesamte Nacht. Überdies hinaus können bei langen Sequenzen sog. „feeding-buzzes“ (schneller werdende Rufsequenzen, die auf einen Beutefang hinweisen), mehrere gleichzeitig rufende Individuen oder sogar charakteristische Sozialrufe (Display-Rufe), welche ggf. Hinweise auf in der Nähe liegende Paarungsquartiere geben, aufgenommen werden.

Anzumerken ist, dass die Horchboxen nur in einem begrenzten Umfeld Fledermausrufe erfassen können, leisere Arten wie die Gattungen *Myotis* oder *Plecotus* werden daher oftmals nicht in vollem Umfang dargestellt.

### **Bestand Lebensraum und Individuen**

Gemäß der Verbreitungsatlantiken der LUBW kommen nach überschlägiger Prüfung 6 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten nachweislich im TK-25-Quadranten des Plangebiets (8115) vor, d.h. dass ein Vorkommen von 16 Arten von Vorneherein wenig wahrscheinlich ist bzw. z.T. auch ausgeschlossen werden kann.

Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Während den aktiven Detektorbegehungen konnten bisher u.a. gerichtete Flugbewegungen entlang der Schanzstraße und entlang von Waldwegen beobachtet werden. Die an die Schanzstraße angrenzenden Baumreihen dienen der Fledermausfauna vermutlich als Leitstruktur.

Bei den beobachteten Fledermäusen handelte es sich in erster Linie um die „frühfliegenden“ Zwergfledermäuse, die bereits kurz vor/nach Sonnenuntergang aktiv sind. Vereinzelt konnten auch die „frühfliegenden“ Abendsegler (Gruppe „*Nyctalus spec.*“) beim Überfliegen des Plangebiets in größerer Höhe (> 10 m) beobachtet werden.

Die vertiefte Analyse der aufgenommenen Rufe und die Ableitung der Bedeutung des Plangebiets für die Fledermausfauna steht noch aus.

**Auswirkungen / Fazit** / Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Einzelarten der Fledermausfauna können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch laufender Erhebungen und fehlender Datengrundlagen (z.B. abschließendes Gutachten zu Lärm – und Lichtemissionen) noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Es ist jedoch mit Eingriffen in von Fledermäusen genutzten Habitaten sowie mit dem Verlust von potenziell geeigneten Quartierbäumen zu rechnen, so dass ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines ausgearbeiteten Konzeptes mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Vorgabe zu Rodungsfristen und Beleuchtung usw.) die Verletzung von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

#### 4.2.10 Säugetiere (außer Fledermäuse)

**Methodik** Da ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet verbreitungs- und habitatbedingt nicht auszuschließen war, wurden eigenständige Kartierungen zur Erfassung vorgesehen. Ende März 2022 wurden insgesamt 77 Haselmaustubes an potenziell geeigneten Standorten im Plangebiet aufgehängt. Die Haselmaustubes werden zurzeit 1 x im Monat in Anlehnung an Albrecht et al. 2015 kontrolliert.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

**Bestand Lebensraum und Individuen** Verbreitungsbedingt kann ein Vorkommen der Haselmaus, des Wolfes und des Luchses im hier gegenständlichen TK-25 Quadranten (8115) nach überschlägiger Prüfung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine vertiefte Prüfung und Darstellung erfolgt im weiteren Planungsverfahren.

Da der Hauptlebensraum des Luchses (sowie des Wolfes) in eher ungestörten Waldbereichen liegt und die scheuen Tiere in Siedlungsnähe befindliche Gebiete meiden, ist nicht mit einem Vorkommen im Plangebiet zu rechnen (u.a. aufgrund des zurzeit stattfindenden Sägewerksbetriebs). Allenfalls wäre ggf. ein spontanes, nächtliches Durchstreifen nicht gänzlich auszuschließen.

Wie vorstehend bereits erwähnt, steht zurzeit aber noch die Auswertung weiterer Datenquellen (Artenschutz- und Umweltberichte zu in der Nähe befindlichen Vorhaben und Projekten) aus.

Im Rahmen der 2. Haselmauskontrolle (Monat Mai) konnte ein Nest der Haselmaus (Kobel) in einem Haselmaustube (Nr. 5, Waldrandbereich südlich der Schanzstraße) identifiziert werden (vgl. Abbildung 24).



**Abbildung 24:** Haselmaustube Nr. 5 im Vorhabengebiet (links) und vorgefundenes Haselmausnest (Quelle: Kunz GaLaPlan)

**Auswirkungen / Fazit** / Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Einzelarten von Säugetieren (ohne Fledermäuse) können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund noch laufender Erhebungen und

fehlender Datengrundlagen (z.B. abschließendes Gutachten zu Lärm – und Lichtemissionen) noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Es ist jedoch mit Eingriffen in von Haselmäusen genutzten Habitaten zu rechnen, so dass ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines ausgearbeiteten Konzeptes mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (z.B. Vorgabe zu Rodungsfristen) die Verletzung von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

#### 4.2.11 Pflanzen

<b>Methodik</b>	<p>Es sind keine eigenständigen Kartierungen zur Erfassung planungsrelevanter Pflanzenarten im Plangebiet vorgesehen.</p> <p>Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf eigenständiger Kartierungen gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.</p>
<b>Bestand Lebensraum und Individuen</b>	<p>Bereits verbreitungsbedingt können alle planungsrelevanten Pflanzenarten außer dem Frauenschuh und dem Grünen Koboldmoos im hier relevanten TK-25 Quadranten (8115) weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist ein Vorkommen im Plangebiet wenig wahrscheinlich.</p> <p>Als Halbschattenart besiedelt der Frauenschuh vorwiegend lichtdurchflutete Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigem, basenreichen Lehm- und Tonböden. Als Wuchsstandorte kommen Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen in Frage.</p> <p>Das Grüne Koboldmoos wächst vorwiegend auf vermorschten Baumstümpfen in luftfeuchten, schattigen Wäldern niederschlagsreicher Gebiete, in Schluchtbereichen, nordexponierten Hanglagen und an Bachrändern.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Habitatbedingungen ist nach überschlägiger Prüfung ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet nicht sehr wahrscheinlich. Bei den betroffenen Waldbeständen handelt es sich um naturnahen Fichten-Tannen-Wald (kaum Buche), jüngerer Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen und naturferne Misch- und reine Nadelwaldbestände (kaum lichtdurchflutet).</p> <p>Auch das angrenzende FFH-Gebiet listet keine streng geschützten Pflanzenarten als Anhang II Einzelarten aus.</p> <p>Wie vorstehend bereits erwähnt, steht zurzeit aber noch die Auswertung weiterer Datenquellen (Artenschutz- und Umweltberichte zu in der Nähe befindlichen Vorhaben und Projekten) aus.</p>
<b>Auswirkungen Fazit</b>	<p>/ Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand vermutlich nicht zu erwarten.</p>

#### 4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

<b>Untersuchungs- gebiet</b>	<p>Das Untersuchungsgebiet (UG) für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bzw. die Biotoptypenkartierung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Plangebietsgrenzen. Das UG im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierungen erstreckte sich z.T. (bspw. bei der Aufnahme der Brutvögel/Eulen) auch über die Plangebietsgrenzen hinaus. Die detaillierte Darstellung des UG erfolgt im späteren Planungsverfahren.</p>
<b>Vorbemerkung</b>	<p>Die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen wurden am 03. Juni 2022 und am 14. Juni 2022 im Gelände kartiert. Die Ergebnisse sind im Bestandsplan entsprechend dargestellt.</p>

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Prüfungen derzeit keine besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Die **fettgedruckten** Werte entsprechen der Bewertung der Biotoptypen im Normalfall gemäß der Ökokontoverordnung BW 2010 (ÖK-VO).

**13.81**  
**Offene Wasser-**  
**fläche eines na-**  
**turnahen Sees,**  
**Weihers oder**  
**Teichs**

Am westlichen Rand des Sägewerkgeländes befindet sich ein Weiher. Das Ufer ist dicht bewachsen.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 17 – **30** - 53; hier: **30**



**33.41**  
**Fettwiese middle-**  
**rer Standorte**

Bei den Wiesen im Plangebiet handelt es sich um Fettwiesen mittlerer Standorte.

Auf den großen Wiesen im Süden des Plangebiets, südlich der Schanzstraße wurden folgende Arten erfasst: Knäuelgras, Wiesen-Rispengras, Wiesenschwingel, Rotklee, Weißklee, Hopfenklee, Hornklee, Frauenmantel spec., Wiesen-Margelite, Spitzwegerich, Scharfer Hahnenfuß, Zaubrwicke, Gänseblümchen, Löwenzahn spec., Acker-Witwenblume, Wiesenkerbel, Gamander-Ehrenpreis, Sternmiere, Sauerampfer, Großer Wiesenknopf. Besonders in den Randbereichen wurden Arten gefunden, welche nicht der typischen Artenausstattung einer Fettwiese zugeordnet werden, wie z.B.: Großer Wiesenknopf, Acker-Witwenblume und Hornklee. Insgesamt handelt es sich bei den Wiesen um artenreiche Fettwiesen mit einer etwas hochwertigeren Artenausstattung als gewöhnliche Fettwiesen mittlerer Standorte. Die Artenausstattung der Wiesen ist nicht homogen. Die Randbereiche werden zunehmend artenreicher. Außerdem weist die westlichste Wiesenfläche eine etwas höhere Artenausstattung aus als die Wiesenfläche im Süden und Osten.



Auf Grund der überdurchschnittlichen Artenausstattung der Fettwiesen und der artenreichen Ränder erfolgt eine Aufwertung auf 17 ÖP.

In der Gesamtbetrachtung werden die Wiesen mit den durchschnittlichen 17 ÖP / m<sup>2</sup> bewertet.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 8 – 13 – 19; hier: 17

### 35.10 Saumvegetation mittlerer Standorte

Am nördlichen Rand des Fichten-Tannen-Walds, angrenzend an die Rastanlage befindet sich ein etwas über 200 m langer, schmaler Streifen von Saumvegetation mittlerer Standorte. Der Saum ist strukturreich und umfasst eine große Artenausstattung. Sowohl nitrophytische als auch mesophytische Pflanzenarten sind vorhanden. Folgende Arten wurden aufgenommen: Aufrechte Trespe, Scharfer Hahnenfuß, Rotklee, Weißklee, Feldklee, Flatter-Binse, Blaugrüne Binse, Kartäusernelke, Riesen-Goldrute, Vogel-Wicke, Zaun-Wicke, Gänsefingerkraut, Gewöhnlicher Rot-Schwingel, Wiesen-Schwingel, Echte Nelkenwurz, Gras-Sternmiere, Echtes Mädesüß, Echtes Johanniskraut, Wiesen-Pippau, Sumpfkatzdistel, Große Brennnessel, Adlerfarn, Magerwiesen-Margerite, Spitzwegerich, Breitwegerich, Frauenmantel, Gewöhnliches Knäuelgras, Wiesen-Labkraut, Kletten-Labkraut, Stachel-Segge, Wald-Wachtelweizen, Bleiche Segge, Sal-Weide, Behaarte Segge, Vielblättrige Lupine, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Wiesen-Platterbse, Rainfarn, Kuckucks-Lichtnelke, Gewöhnlicher Hornklee, Vergissmeinnicht, Sumpf-Schwertlilie, Silber-Weide, Sumpf-Segge und Zitterpappel.



Da das Biotop weder dem Untertyp 35.11: Nitrophytische Saumvegetation noch dem Untertyp 35.12: Mesophytische Saumvegetation entspricht, wird bei der Bewertung ein Mittelwert beider Untertypen herangezogen.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 10 – 17 - 27; hier: 17

### 35.60 Ruderalvegetation

Auf dem gesamten Sägewerksgelände gibt es Flächen mit Ruderalvegetation. Diese Flächen sind durch extensive Nutzung und Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, Bodenabtragung oder Bodenüberschüttung geprägt. Diese Bereiche befinden sich besonders an den Rändern der asphaltierten und stark genutzten Bereiche des Betriebsgeländes des Sägewerks und bilden den Übergang zwischen anthropogen genutzten Flächen und den Waldbeständen. Die Flächen zeichnen sich durch heterogene Vegetationsdichte aus. Teilweise sind sie sehr dicht mit Vegetation bewachsen und an anderen Stellen dominiert Rohboden und Schotter.

Auf den Flächen mit Ruderalvegetation wurden folgende Arten erfasst: Lupine, Hornklee, Wiesen-Margerite, Rotklee, Weißklee, Hopfenklee, Kleines Habichtskraut, Löwenzahn spec., Brombeere, Besenginster, Birke, Feldahorn, Fichte, Zitterpappel und Salweide.



Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 9 – 11 - 18; hier: 11

#### 41.10 Feldgehölz

Südlich der Schanzstraße auf den Wiesen befinden sich 3 Gruppen von Feldgehölzen, welche zu dem geschützten Offenlandbiotop: Feldgehölze 'Auf der Schanz' (Biotop-Nr. 181153150501) gehören.

Das Biotop wurde im Jahr 1996 von der LUBW kartiert. Eine Überprüfung der Kartierung erfolgte im Jahr 2017. Dem Datenauswertebogen ist folgende Beschreibung zu entnehmen:



2017: „Die Beschreibung von 1996 ist noch zutreffend. Ergänzung: Etwas östlich befindet sich ein weiteres Feldgehölz. Dieses ist von Salweide aufgebaut, in der Strauchschicht wachsen viele junge Eschen. Die Krautschicht besteht aus Nitrophyten und Waldarten.“

1996: „Drei Feldgehölze westlich von Röttenbach unweit des Holzwerkes. Recht artenreiche Gehölze mit viel Espe. Die beiden östlichen Teilflächen zeigen geschlossene Bestände, es sind fast keine Nadelgehölze vorhanden. Die etwas lockerer aufgebaute westliche Teilfläche weist einige Fichten auf. Die Krautschicht mit Einbeere, Giersch und Quirlblättrige Weißwurz zeigt frische, naturraumtypische Ausprägung. Im Inneren des westlichen Gehölzes befinden sich kleine Lesesteinhaufen.“

Schutzstatus: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 10 – 17 – 27; hier: 17

Am westlichen Rand des Plangebiets, südlich der Schanzstraße auf der Wiese steht ein Feldgehölz, welche zu dem geschützten Offenlandbiotop: Feldgehecke 'W Holzwerk' (Biotop-Nr. 181153150743) gehört.

Das Biotop wurde analog zum oben beschriebenen Feldgehölz im Jahr 2017 von der LUBW kartiert.

2017: „Von Espe dominiertes Feldgehölz auf einer Waldwiese westliche des Holzwerkes Röttenbach. In der Baumschicht wächst neben Espe auch Fichte und Salweide, die auch den Mantel bestimmen. Der Krautsaum ist mager mit Wiesenarten, im Innern wachsen Waldarten. Im Feldgehölz steht eine überwachsene Hütte.“

Schutzstatus: § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 10 – 17 – 27; hier: 17

**45.12 Baumreihe** Entlang der Schanzstraße stehen Baumreihen, die aus Birken, Eschen, Ebereschen, Feldahorn und Fichten bestehen.

Die genaue Aufnahme der Anzahl an Bäumen und die Vermessung des BHD bzw. des Stammumfangs wird im Laufe des Verfahrens noch durchgeführt. Bis dahin wird von einem vorläufigen Schätzwert ausgegangen.



Es wird vorläufig von ca. 60 Bäumen in der Baumreihe ausgegangen, die einen durchschnittlichen BHD von ca. 25 cm haben, d.h. einen Stammumfang von ca. 80 cm.

Schutzstatus: keiner

Die Ökopunkte für einen Einzelbaum berechnen sich gemäß der ÖK-VO folgendermaßen:

Stammumfang in cm \* Wert des zugrundeliegenden Bio-  
toptyps

Der zugrundeliegende Bioptyp ist in diesem Fall 33.41 Fettwiese. Bei Bäumen auf Fettwiesen wird der Stammumfang mit dem Faktor 6 multipliziert:

Bewertung Einzelbaum:  $80 \text{ cm} * 6 = 480 \text{ ÖP}$

ca. 60 Bäume x 480 ÖP = 28.800 ÖP



**45.20 Baumgruppe**

Im östlichen Bereich des Fichtenbestands grenzt eine Baumgruppe an. Diese befindet sich auf einer Fettwiese und besteht aus Zitterpappeln unterschiedlichen Alters.

Die genaue Aufnahme der Anzahl an Bäumen und die Vermessung des BHD bzw. des Stammumfangs wird im Laufe des Verfahrens noch durchgeführt. Bis dahin wird von einem vorläufigen Schätzwert ausgegangen.



Es wird vorläufig von 13 Bäumen ausgegangen, die einen durchschnittlichen BHD von ca. 16 cm, d.h. einem Stammumfang von ca. 50 cm haben.

Schutzstatus: keiner

Die Ökopunkte für einen Einzelbaum berechnen sich gemäß der ÖK-VO folgendermaßen:

Stammumfang in cm \* Wert des zugrundeliegenden Bio-  
toptyps

Der zugrundeliegende Bioptyp ist in diesem Fall 33.41 Fettwiese. Bei Bäumen auf Fettwiesen wird der Stammumfang mit dem Faktor 6 multipliziert:

Bewertung Einzelbaum:  $50 \text{ cm} * 6 = 300 \text{ ÖP}$

13 Bäume x 300 ÖP = 3.900 ÖP



**57.30  
Fichten-Tannen-  
Wald**

Nördlich des Sägewerksgeländes grenzt ein naturnaher Wald an. Die dominierenden Baumarten sind Fichte und Tanne. Andere Baumarten sind Eberesche, Buche, Kiefer und Birke. Die Bäume sind teilweise sehr alt und natürliche Verjüngung und Totholz sind vorhanden. Verschiedene Sukzessionsstadien sind im Wald vorzufinden. In der Krautschicht wachsen Heidelbeere, Adlerfarn, Wald-Wachtelweizen, Wald-Sauerklee und Wald-Hainsimse.

Die Waldfläche zeichnet sich durch eine heterogene Struktur aus, weswegen sie in 3 Teile geteilt wurde. Innerhalb dieser 3 Teile ist der Wald durch eine mosaikartige Struktur gekennzeichnet, wie es für naturnahe Wälder üblich ist. Natürliche Verjüngung und Totholz sind stellenweise vorhanden und dichte und lichte Waldstücke wechseln sich ab. Stellenweise sind Störeinflüsse der angrenzenden anthropogenen Nutzung zu erkennen.

**57.30  
Fichten-Tannen-  
Wald (a)**

Bei diesem Waldbereich handelt es sich um einen Wald, welcher sich in der Entwicklung im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme befindet. Durch Maßnahmen wie Auslichtung, Belassen von Sturmholz, Förderung von Tanne und Kiefer und Schaffung von Bestandslücken zur Entwicklung von Bodenvegetation wird eine Aufwertung des Waldbereiches angestrebt. Das Waldstück hat bereits einen naturnahen Charakter mit den oben beschriebenen Eigenschaften eines naturnahen Waldes. In der Baumschicht dominiert teilweise Kiefer statt Fichte und Tanne. Das Entwicklungsziel beträgt 44 ÖP, weshalb dieser Wert berücksichtigt wird (siehe: Bebauungsplan „Tank- und Rastanlage B31“ Gemeinde Friedenweiler).



Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 17 – **33** - 50; hier: **44**

**57.30  
Fichten-Tannen-  
Wald (b)**

Dieser Waldbereich zeichnet sich durch seinen naturnahen Charakter und ausgeprägte Mosaikstruktur aus. In der Baumschicht dominieren Fichte und Tanne, mit Fichte, Tanne und Eberesche in der Verjüngung. In der Strauch- und Krautschicht dominiert Heidelbeere, Wald-Hainsimse, Wald-Wachtelweizen, Wald-Sauerklee und Adlerfarn.

Auf Grund des ausgeprägten Strukturreichtums erfolgt eine Aufwertung auf 37 ÖP.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 17 – **33** – 50; hier: **37**



**57.30  
Fichten-Tannen-  
Wald (c)**

Dieser Waldbereich ist strukturärmer als die anderen beiden Bereiche und wird teilweise von Kiefer dominiert. Der schmale Waldbereich wird von je einer Seite von der Rastanlage und dem bestehenden Sägewerksgeländes begrenzt. In der Strauch- und Krautschicht ist die Artenausstattung etwas geringer als in den beiden anderen Bereichen.

Es erfolgt eine deutliche Abwertung der ÖP aufgrund von geringerer Artenausstattung, Strukturarmut und der Lage des Waldbereichs auf 25 ÖP.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 17 – **33** - 50; hier: **25**



**58.20 Sukzessi-  
onswald aus  
Laub- und Na-  
delbäumen**

Am Rand des Sägewerksgeländes zwischen den Flächen mit Ruderalvegetation und dem angrenzenden Wald befindet sich ein Sukzessionswald von bis zu 50 m Breite.

Typische Pioniergehölze wie Birke, Salweide, Zitterpappel und Kiefer sind die dominanten Baumarten. Außerdem wurden Fichte, Eberesche und Brombeere in der Baum- und Strauchschicht erfasst. Der Sukzessionswald ist strukturreich und zeichnet sich durch unterschiedliche Höhen der Bäume und Sträucher aus. Er unterscheidet sich zum angrenzenden Wald durch das deutlich jüngere Alter des Bestands und die Artenzusammensetzung. Teile des Sukzessionswalds sind durch Wege oder anthropogene Nutzung getrennt oder eingeschnitten.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 12 – **19** - 27; hier: **19**



**59.21 Mischbe-  
stand mit über-  
wiegend Laub-  
baumanteil**

Am südlichen Rand des Plangebiets steht angrenzend an die Fettwiese ein Waldstück mit gepflanzten Laubbäumen. Überwiegend wurde Rotbuche in Reihen angepflanzt. Auf der Fläche wachsen auch vereinzelt Eichen und Fichten. Unterwuchs und natürliche Verjüngung ist kaum bis nicht vorhanden.



Schutzstatus: keiner  
Ökopunkte nach ÖKVO:  
Bestand: 9 – 14 -22; hier: 14



#### 59.44 Fichtenbestand

Am südlichen Rand des Plangebiets grenzt Fichtenwald an die Fettwiesen.

Zu Teilen ist der Fichtenbestand dicht gepflanzt und besteht aus einer reinen Monokultur ohne Unterwuchs. Im Bereich des Fichtenbestands angrenzend an die Schanzstraße ist eine Lichtung, auf welcher sich eine Schlagflur gebildet hat. Unterwuchs und Verjüngung sind nur in diesem Bereich vorhanden.

Dominierende Baumart ist die Fichte. Vereinzelt sind Kiefern, Eichen, Buchen und Ebereschen zu finden.



Schutzstatus: keiner  
Ökopunkte nach ÖKVO:  
Bestand: 9 – 14 - 22; hier: 14



#### 60.10 Von Bauwerken bestandene Flächen

Am südlichen Eingang des Sägewerkgeländes, zentral auf dem Gelände und im westlichen Bereich stehen Gebäude.

Schutzstatus: keiner  
Ökopunkte nach ÖKVO:  
Bestand: 1; hier: 1



**60.21**  
**Völlig versie-**  
**gelte Fläche**

Auf dem gesamten Sägewerksgelände ist der Kernbereich völlig versiegelt. Auch die durch das Plangebiet gehende Schanzstraße ist versiegelt.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 1; hier: 1



**60.23**  
**Weg oder Platz**  
**mit wasserge-**  
**bundener Decke,**  
**Kies oder Schot-**  
**ter**

Im nördlichen Bereich des Sägewerksgeländes wurde eine große Fläche gerodet und mit Schotter überlagert. Die Fläche wird bereits teilweise als Lagerplatz und Weg genutzt.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 2 – 4; hier: 2



**60.41**  
**Lagerplatz**

Auf dem gesamten Sägewerksgelände befinden sich Lagerplätze, auf denen Holz gelagert wird. Der Untergrund dieser Lagerplätze ist variabel. Meist überlagern sie Asphalt und Ruderalvegetation.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 2 hier: 2



**60.50**  
**Kleine Grünflä-**  
**che**

Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich um die Gebäude kleine Grünflächen.

Folgende Arten wurden auf den Flächen erfasst: Hornklee, Kriechender Günsel, Weißklee, Sternmiere, Spitzwegerich, Wiesenlabkraut, Schafgarbe, Löwenzahn und Wiesenlabkraut.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 4 - 8; hier: 4



**Tabelle 1: Biotopbewertung gemäß Bestand**

<b>Biototyp</b>	<b>Bestand</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup>/ Stückzahl</b>	<b>ÖP je m<sup>2</sup> / Stück</b>	<b>ÖP gesamt</b>
13.81	offene Wasserfläche	2.070	30	62.100
33.41	Fettwiese	88.485	17	1.504.245
35.10	Saumvegetationen	5.670	17	96.390
35.60	Ruderalvegetation	30.765	11	338.415
41.10	Feldgehölz	6.450	17	109.650
45.12	Baumreihe	60	480	28.800
45.20	Baumgruppe	13	300	3.900
57.30	Fichten Tannen Wald a	29.955	44	1.318.020
57.30	Fichten Tannen Wald b	115.435	37	4.271.095
57.30	Fichten Tannen Wald c	9.530	25	238.250
58.20	Sukzessionswald	33.249	19	631.731
59.21	Mischbestand	8.985	14	125.790
59.44	Fichtenbestand	50.650	14	709.100
60.10	Gebäude	7.030	1	7.030
60.21	völlig versiegelt	51.200	1	51.200
60.23	wassergebunden	18.910	2	37.820
60.41	Lagerplatz	21.575	2	43.150
60.50	Kleine Grünfläche	1.980	4	7.920
	<b>Summe</b>	<b>481.939</b>		<b>9.584.606</b>



Abbildung 25: Bestandsplan der Biotoptypen im Plangebiet, Stand 26.07.2022 (Quelle: Kunz GaLaPlan)

### Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit einer Gesamtfläche von ca. 48,2 ha gehen die bisher auf der Fläche vorhandenen Vegetationsbestände zum Großteil verloren. Zwar sind im Südosten des Plangebietes und an der Westgrenze Grünflächen vorgesehen, aufgrund der Geländemodellierungen entlang der Westgrenze aber ggf. auch im Bereich der südöstlichen Grünfläche geplanten Pufferung des Niederschlagswassers erfolgt auch für diese Flächen zunächst der Verlust der Vegetationsbestände und nachfolgend eine Neugestaltung der Grünflächen.

### Vermeidung und Minimierung

In der Regel werden im Zuge der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Erhalt von Einzelbäumen oder sonstigen Gehölzstrukturen, hochwertiger Grünflächen oder von Sonderbiotopstrukturen, wie z.B. der Löschteich festgesetzt.

Zum derzeitigen Planungsstadium ist diese Festsetzung im vorliegenden Fall nicht möglich. Es sind innerhalb des Plangebietes bisher noch keine Verkehrsflächen, Gebäudestandorte usw. abschließend definiert, so dass hier keine Aussagen zum Erhalt von Vegetationsbeständen gemacht werden können.

Entsprechende Darstellungen erfolgen im Zuge der weiteren Planbearbeitung.

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere / Pflanzen sind jedoch die folgenden, allgemein gültigen Vorgaben im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Beschränkung der zu versiegelnden Fläche auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Verwendung von -wo möglich- wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke), die ein Versickern von Niederschlagsmengen ermöglichen.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bis 10°.
- Pflanzbindung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen, sofern möglich. Zum Schutz des Stammes und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.

- Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände durch Aufstellen von Schutzzäunen und Ausweisung von Bautabuflächen während der Baumaßnahmen.
- Beaufsichtigung und Unterstützung des Bauvorhabens durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB).

Ebenso können im Hinblick auf den Artenschutz bisher nur allgemein gültige Vorgaben zum Schutz von Artengruppen aufgelistet werden:

- Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres) zulässig. Zu dieser Zeit sind die Vögel entweder in ihrem Winterrevier oder können sich durch Flucht den Gefahren entziehen. Die Baustellenlogistik ist zukünftig so auszurichten, dass die fristgerechte Rodung der größeren Waldflächen eingehalten wird.
- Die Bauarbeiten sind zum Schutz lichtsensibler, nachtaktiver Vögel und Fledermäuse ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Tiere dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der nächtlichen Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden und Anlagenteilen, insbesondere in Richtung der West-, Ost- und Südgrenze, sind nicht zulässig, um die Störwirkungen in die umgebenden Waldbestände weitgehend zu minimieren.
- Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten gleichfalls, aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) vermieden werden. Sind Beleuchtungen ggf. aus Sicherheitsgründen unvermeidbar, sind die Beleuchtungen zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten (Verwendung von insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche nach unten erfolgt. Nach oben und seitlich streuende Fassadenanstrahlung oder andere unabgeschirmte Beleuchtung ist unzulässig).

### **Interner Ausgleich**

Ob und in welchem Umfang innerhalb des Plangebietes naturschutzrechtliche relevante Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, kann hier nicht abschließend dargestellt werden.

Die nachfolgenden Darstellungen erfolgen lediglich zur frühzeitigen und überschlägigen Ermittlung des zu erwartenden externen Ausgleichsbedarfs.

Die Grünflächen im westlichen Randbereich dienen im Wesentlichen der Abschirmung des Geländes nach außen. Hier kann vorläufig vom Aufbau einer geschlossenen Gehölzhecke ausgegangen werden.

Die Grünfläche im südöstlichen Randbereich wird im Wesentlichen der Rückhaltung und Pufferung des Niederschlagswassers dienen. Ob hier ggf. eine Kombination mit der Herstellung von höherwertigen Schilfbeständen, Heckenstrukturen, Einzelbäume usw. möglich ist, kann erst im weiteren Verfahren festgestellt werden. In der hier vorläufigen Bilanzierung wird vereinfachend die Herstellung einer Fettwiese angesetzt.

Für die innerhalb des Plangebietes noch darzustellenden nicht versiegelbaren Flächen wird von einer gärtnerischen Gestaltung ausgegangen, so dass hier nur geringwertige Grünflächen in der Bilanzierung angesetzt werden. Sofern sich hier weitere Maßnahmen auf z.B. Sickerflächen, größeren Geländeböschungen usw. umsetzen lassen, erfolgt die detaillierte Planung im weiteren Verfahren.

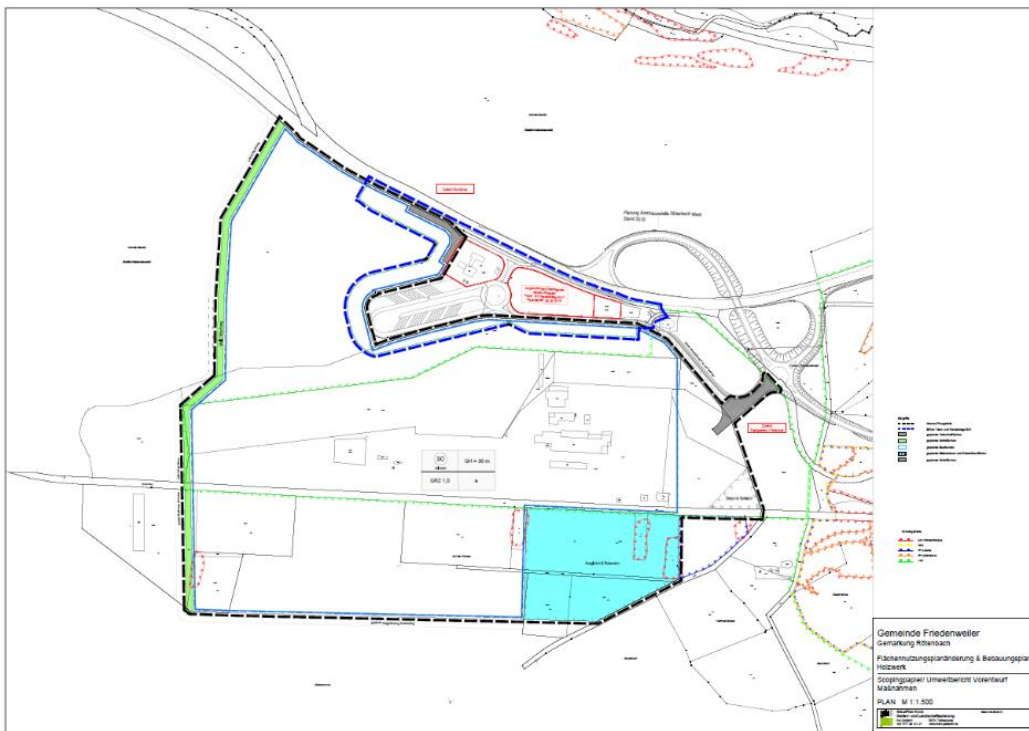


Abbildung 26: Maßnahmenplan (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand 26.07.2022)

Ob und in welchem Umfang sich innerhalb des Plangebietes z.B. entlang von Erschließungstrassen oder auf Stellplatzanlagen Einzelbaumpflanzungen realisieren lassen, kann hier nicht beurteilt werden. In der vorläufigen und überschlägigen Bilanz werden keine Baumpflanzungen berücksichtigt.

Vorgesehen ist zudem eine Dachbegrünung auf Flachdächern. Auf Grundlage der vom Vorhabenträger bisher getroffenen Annahme, dass etwa 115.000 m<sup>2</sup> mit Gebäuden überstellt werden und von dadurch entstehenden Dachflächen etwa 30% begrünt werden können, kann von einer Dachbegrünung im Umfang von etwa 34.500 m<sup>2</sup> ausgegangen werden. Im Rahmen der weiteren Planungen ist dieser Flächenansatz zu überprüfen.

Tabelle 2: Biotopbewertung Planung

Biotoptyp	Bestand	Fläche in m <sup>2</sup> / Stückzahl	ÖP je m <sup>2</sup> / Stück	ÖP gesamt
33.41	Grünfläche Südost / Fettwiese	40.653	13	528.489
41.22	Grünfläche West / Gehölzhecke	8.495	14	118.930
60.10	Gebäude / vollständig versiegelt	80.500	1	80.500
60.50	Dachbegrünung mit 50% der versiegelbaren Flächen und davon 80% begrünt	34.500	4	138.000
60.20	Betriebsfläche / vollständig versiegelt	314.041	1	314041
60.21	öffentliche Verkehrsfläche	3.750	1	3.750
	<b>Summe</b>	<b>481.939</b>		<b>1.183.710</b>
				Bewertung Bestand
				9.484.730
				Bewertung Planung
				-1.183.710
				<b>Defizit in Ökopunkten</b>
				<b>8.301.020</b>



## **Externer Ausgleich / Bi- lanzierung**

Bereits im Rahmen der überschlägigen Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird deutlich, dass durch die großflächige Ausweisung des Sondergebietsfläche mit ca. 42,8 ha in Bereichen mit teilweise hoher Biotopqualität und einer vollflächigen Versiegelung der 42,8 ha ein entsprechend hoher Ausgleichsbedarf von überschlägig 8.3 Millionen Ökopunkten beim Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht.

Dieser Ausgleichsbedarf wird durch den beim Schutzgut Boden ebenfalls entstehenden Ausgleichsbedarf von ca. 3.42 Millionen Ökopunkten weiter erhöht, da für das entstehende Defizit beim Schutzgut Boden eine angestrebte Überkompensation beim Schutzgut Pflanzen und Tiere als Ersatzmaßnahme herangezogen werden soll.

Insgesamt ist damit von einem Kompensationsbedarf von ca. 11.72 Millionen Ökopunkten auszugehen.

Ob und in welchem Umfang dieser Ausgleichsbedarf innerhalb der Gemeindegrenze von Friedenweiler oder den umliegenden Gemeinden abgedeckt werden kann, ist fraglich. Im weiteren Planungsverfahren muss noch eine vertiefte Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Da durch die Maßnahme insgesamt ca. 24,78 ha Wald verloren gehen, wird ergänzend zum naturschutzrechtlichen Ausgleich auch ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig. Da die Aufforstung von 24,78 ha zu einem weiteren massiven Eingriffe in landwirtschaftliche Produktionsflächen führen würde, wird für den forstrechtlichen Ausgleich die ökologische Aufwertung von Waldflächen angestrebt. Bei einem überschlägigen Faktor von 1,25 (AF) für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und einem überschlägigen Bewertungsfaktor von 0,5 (BF) für die Aufwertungsmaßnahmen, werden für den forstrechtlichen Ausgleich etwa 62 ha forstrechtliche Ausgleichsfläche benötigt (vgl. auch Ausführungen in Kapitel 4.3.1).

Naturschutzrechtlich sind in der Regel durch forstliche Aufwertungsmaßnahmen pro m<sup>2</sup> etwa überschlägig 6 Ökopunkte erreichbar (z.B. wenn ein naturferner Fichtenbestand (Biotoptyp 59.40) mit 14 ÖP (Bestandswert) in einen Eichen-Sekundärwald (Biotoptyp 56.40) mit 20 ÖP (Planungswert) umgewandelt wird).

Bei 620.000 m<sup>2</sup> (x 6 ÖP) könnten im Zuge der zwingend erforderlichen forstrechtlichen Maßnahmen etwa 3.720.000 Ökopunkte erreicht werden.

Für die nach Umsetzung des forstrechtlichen Ausgleichs weiteren ca. 8 Millionen benötigten Ökopunkte liegen keine forstrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgaben vor, so dass ggf. auch ein Erwerb der Ökopunkte über vorhandene Ökokonten von Nachbargemeinden, Privaten oder der Flächenagentur BW denkbar wären.

## **Abstimmungs- bedarf**

Wie vorstehend bereits erwähnt, ist zum jetzigen Planungsstand noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang der vorstehend dargestellte, überschlägig bilanzierte Ausgleichsbedarf innerhalb der Gemeindegrenze von Friedenweiler oder den umliegenden Gemeinden abgedeckt werden kann.

Im weiteren Planungsverfahren muss noch eine vertiefte Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Abstimmung erfolgen.

### **4.3.1 Forstrechtliche Belange**

#### **Forstrechtlicher Ausgleich**

Wie vorstehend bereits erwähnt, wird durch die geplante Bebauung insgesamt ca. 24,78 ha Wald verloren gehen.

Bei einem zunächst überschlägigen Faktor von 1,25 als AF (dieser ergibt sich aus dem Bestandstyp und dem Alter des Waldbestands) ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 31 ha.

Die Detailbetrachtung der verschiedenen betroffenen Waldflächen gemäß der Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Hinweise,

Anregungen und Handlungsoptionen vom RP Freiburg (Stand: 18.12.2019) nebst Anlagen 1 und 2 wird zukünftig im weiteren Planungsverfahren erfolgen.

Da Waldumbaumaßnahmen (Umbau von nicht standortgerechten Beständen in stabile Bestockungen) mit dem Bewertungsfaktor 0,5 bewertet werden, müsste zur Erreichung des forstrechtlichen Ausgleichs eine externe Ausgleichfläche von ca. 62 ha zur Verfügung stehen ( $62 \text{ ha} \times 0,5 = 31 \text{ ha}$ ). Denkbar sind ggf. auch weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald gemäß Anlage 1, Punkt B.

Im weiteren Planungsverfahren muss noch eine vertiefte Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen bzw. eine Abstimmung erfolgen. Weiterhin ist zu überprüfen, ob ein Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu geplanten Gebäuden eingehalten werden kann oder nicht.

## 4.4 Schutzgut Boden

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

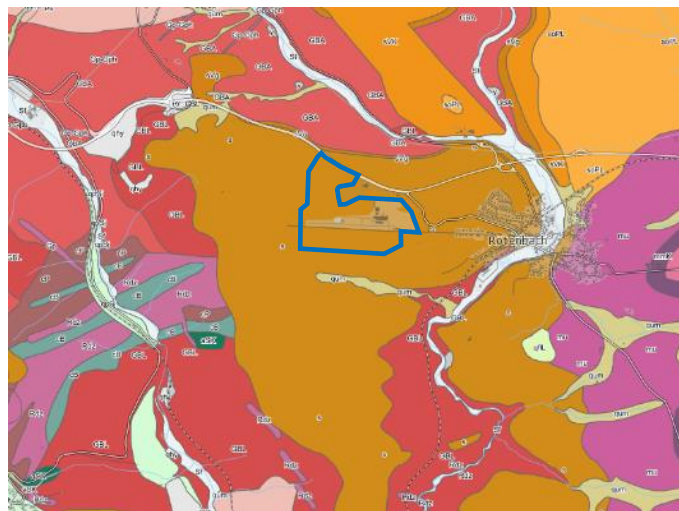
**Methodik** Über die Auswertung der unter 2.3 genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes folgende Funktionen zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

**Geologie & Böden** Das Plangebiet liegt innerhalb landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Als geologische Einheit ist gemäß der Geologischen Karte 1:50 000 des Geologischen Landesamtes von „Buntsandstein (ungegliedert)“ (Kartiereinheit 146, Legende GBL) auszugehen.



146 Buntsandstein (ungegliedert) (s)

**Abbildung 27:** Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (blau) (Quelle: LGRB)

Im Plangebiet befinden sich die bodenkundlichen Einheiten „Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerden“ aus Fließerden und Moränensediment (Kartiereinheit b16, Legende B4), „Stagnogley aus Sandstein führenden Fließerden“ (Kartiereinheit b63, Legende SS1) und „Hanggley, Quellengley und Moorgley aus Buntsandsteinschutt sowie Schutt aus paläozoischem Gestein“ (Kartiereinheit b48, Legende G1).

Beide Bodentypen sind im Baarschwarzwald weit verbreitet.

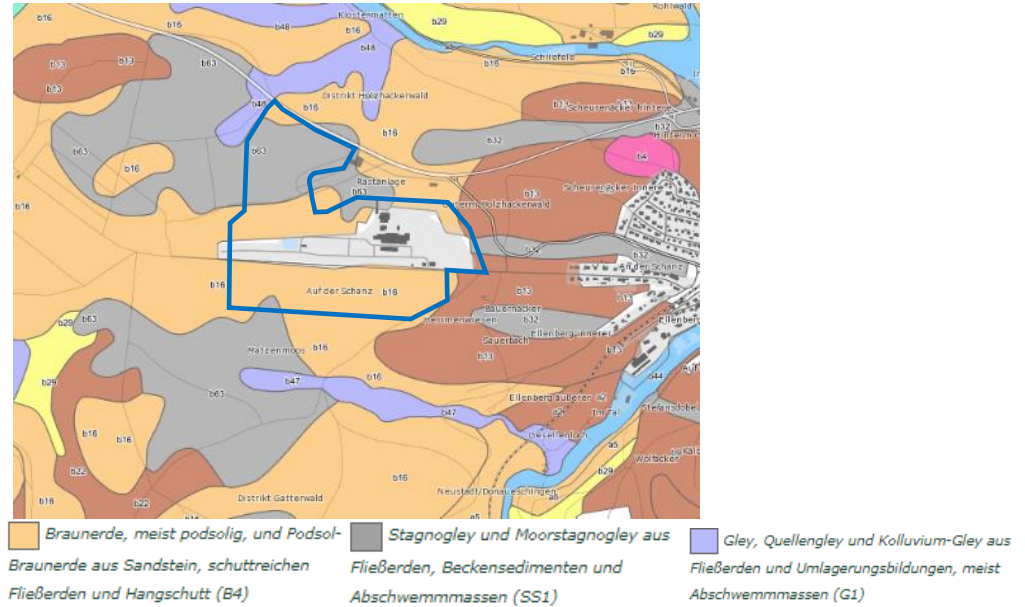


Abbildung 28: Bodentypen in und um das Plangebiet (blau) (Quelle: LGRB)

## Bewertung

Die Bodenfunktionen für die „Podsolige Braunerde aus sandsteinreichen Fließerden“ (Einheit b16) werden wie folgt beurteilt:

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.17

Die Bodenfunktionen für die „Stagnogley und Moorstagnogley aus Fließerden“ (Einheit b63 / Legende SS1) werden wie folgt beurteilt:

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	sehr hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering (1.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 4.00	Wald: 4.00

Die Bodenfunktionen für die „Hangogley, Quellengley und Moorgley aus Buntsandsteinschutt sowie Schutt aus paläozoischem Gestein“ (Einheit b48/ Legende G1) werden wie folgt beurteilt:

### Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	hoch bis sehr hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: hoch (3.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 3.50	Wald: 3.50

Für die Böden im Bereich des bestehenden Sägewerks, die überbaut, versiegelt und teilversiegelt sind, wird von einem bereits bestehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und damit von der Bewertung „0“ ausgegangen.

Gemäß den Vorgaben der Arbeitshilfe „Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ wird über die Gesamtbewertung der Böden und den Faktor 4, der erforderliche Kompensationsbedarf pro m<sup>2</sup> versiegelte und überbaute Bodenfläche berechnet.

## Ermittlung des Kompensationsbedarfs pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

	Bewertungsklasse für Bodenfunktionen*	Wertstufe Gesamtbewertung	Ökopunkte /m <sup>2</sup>
Braunerde b16 unter Wald	2,0 - 3,5 – 1,0	2,17	8,68
Stagnogley b63 unter Wald	1,0 – 1,5 – 2,0 (4,0)	4,0	16,0
Hangogley b48 unter Wald	1,5 – 4,0 – 1,0	3,5	14,0

## Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

## Baugrund-Gutachten

Derzeit ist die Erstellung eines Baugrundgutachtens in Bearbeitung. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werden diese hier ergänzt und fließen in die Bodenbewertung mit ein.

- Altlasten** Im Plangebiet bzw. im östlichen Randbereich des PG ist eine Altlastenfläche eingetragen. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie. Derzeit liegen noch keine detaillierten Angaben für die Altlast vor. Diese werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.
- Nach Aussagen der Gemeinde wurde die Fläche aber oberflächlich versiegelt, um das Eindringen von Niederschlagswasser in die Fläche und damit auch ggf. das Auswaschen von Schadstoffen zu vermeiden.
- Geogene Belastungen** Derzeit liegen keine Hinweise auf geogene Belastungen des im Plangebiet vorkommenden Erdmaterials vor.
- Sofern es von Seiten der zuständigen Behörde ggf. Hinweise gibt, bitten wir um entsprechende Information im Zuge des Scopingverfahrens.
- Prognostizierte Auswirkungen** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird innerhalb des Plangebietes eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 43,3 ha festgesetzt.
- Da im Bestand mit den vorhandenen Verkehrsflächen und dem bestehenden Sägewerk schon ca. 13,92 ha an versiegelten und teilversiegelten Flächen vorhanden sind, beläuft sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 29,38 ha.
- Für diese Flächen ist von einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auszugehen.
- Für die festgesetzten Grünflächen wird hier zunächst davon ausgegangen, dass durch die Andeckung der Flächen mit Mutterboden, die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben. Im weiteren Verfahren ist aber zu prüfen, ob ggf. durch Abgrabungen oder Aufschüttungen auch für diese Bereiche von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ausgegangen werden muss.
- Des Weiteren ist im Verfahren zu erörtern, ob sich für die nordöstlich an das Plangebiet angrenzenden Moorböden durch die zu erwartenden Geländemodellierungen ggf. Veränderung und Beeinträchtigungen außerhalb der eigentlichen Eingriffsbereiche ergeben.
- Vermeidung und Minimierung** Als allgemein gültige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden sind vorzusehen:
- Die Beschränkung der zu versiegelnden Fläche auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
  - Die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen -wo möglich- mit belebter Bodenzone (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen).
  - Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.
  - Ggf. notwendige Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.
  - Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.
  - Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen durch Aluminium, Kupfer, Zink und Bleiionen, ist der Einsatz von ebendiesen metallhaltigen Materialien im Dachbereich von Gebäuden nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 3: überschlägige Ermittlung des Ausgleichsbedarfs in Ökopunkten (Schutzgut Boden)**

<b>Bestand</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>ÖP/m²</b>	<b>ÖP</b>
Braunerde b16 / unter Wald	221.025	8,68	1.918.497
Stagnogley b63 / unter Wald	111.795	16	1.788.720
Hanggley b48 / unter Wald	9.980	14	139.720
bereits versiegelte Flächen	139.200	0	0
<b>Summe Fläche / Summe ÖP</b>	<b>482.000</b>		<b>3.846.937</b>
<b>Planung</b>	<b>Fläche (m²)</b>	<b>ÖP/m²</b>	<b>ÖP</b>
Grünflächen Planung (Südost und West)	49.200	7,33	360.636
Gebäudeflächen / versiegelt	80.500	0	
Gebäudeflächen mit Dachbegrünung	34.500	2	69.000
versiegelte Betriebsflächen	314.000	0	-
Verkehrsflächen	3.800	0	-
<b>Summe Fläche / Summe ÖP</b>	<b>482.000</b>		<b>429.636</b>
<b>zu erwartendes Defizit</b>			<b>3.417.301</b>

**Ausgleich** Im Rahmen der vorstehenden überschlägigen Bilanzierung (vgl.

Tabelle 3) beim Schutzgut Boden ergibt sich ein Defizit von ca. 3.42 Millionen Ökopunkten.

Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsigelung überbauter Flächen oder Extensivierung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen stehen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zur Verfügung.

Zur Kompensation (Ersatzmaßnahme) des Ökopunktedefizits beim Schutzgut Boden soll eine beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ angestrebte Überkompensation herangezogen werden.

Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu entwickeln.

## 4.5 Schutzgut Wasser

### 4.5.1 Oberflächengewässer

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet für die Betrachtung des Schutzguts Wassers umfasst sowohl das Plangebiet des Bebauungsplanes als auch die weitere Umgebung.

**Bestand/Betroffenheit** Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Löschteich, den die LUBW als ein Stillgewässer (See-ID: 11.506) ausweist.

Von der LUBW ausgewiesene Fließgewässer befinden sich hingegen keine im Plangebiet. Das nächstgelegene Fließgewässer „Sauerbach“ (Gewässer-ID 11719) fließt ca. 150 m südlich des Plangebiets, welches in den südöstlich des Plangebiets gelegenen Röttenbach (Gewässer-ID 11717) mündet.

Das nächstgelegene Stillgewässer „Titisee“ (See-ID 11.039) befindet sich in einer Entfernung von mind. 8 km zum Plangebiet. Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte befinden sich östlich des Plangebiets im Ortsteil Röttenbach (vgl. nachfolgende Abbildung).

Zum derzeitigen Planungsstand wird vorgesehen, dass das Niederschlagswasser im Plangebiet gepuffert und vorgereinigt wird, bevor es dann insgesamt in Richtung Sauerbach und Röttenbach abgeleitet wird.

Aufgrund des großflächigen Umfangs des Plangebiets mit entsprechend hohen Wassermengen, wird zukünftig durch eine gedrosselte Abgabe und einer ausreichenden Dimensionierung der Durchlässe sichergestellt werden müssen, dass die Gewässer auch bei Hochwasser nicht beeinträchtigt werden.

In Abstimmung mit den zuständigen Behörden wird vom Büro „Fichtner Water & Transportation“ im weiteren Verfahren noch ein detailliertes Entwässerungskonzept erarbeitet. Diese soll die schadlose Entwässerung sicherstellen. Nach Vorlage des Konzepts werden die Sachverhalte an dieser Stelle noch inhaltlich berücksichtigt.

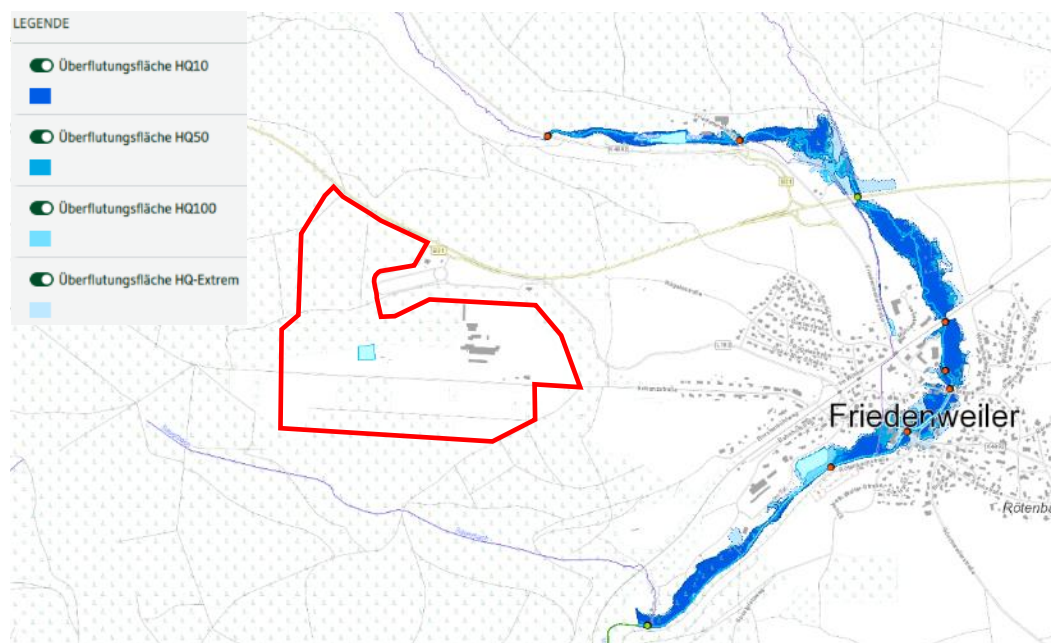


Abbildung 29: Plangebiet (rot) sowie umliegende Fließ- und Stillgewässer und Überflutungsflächen (Quelle: LUBW)

### Ausblick / Abstimmung

Erst nach Vorlage des zurzeit erarbeiteten Entwässerungskonzepts können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Oberflächengewässer abgeleitet werden.

Als allgemein gültige Maßnahmen sind vorzusehen:

- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Umsetzung der im Entwässerungskonzept vorgesehen Reinigungs- und Puffermaßnahmen.

## **4.5.2 Grundwasser**

**Untersuchungs-** Das Untersuchungsgebiet umfasste sowohl das Plangebiet des Bebauungsplanes als  
**gebiet** auch die weitere Umgebung.

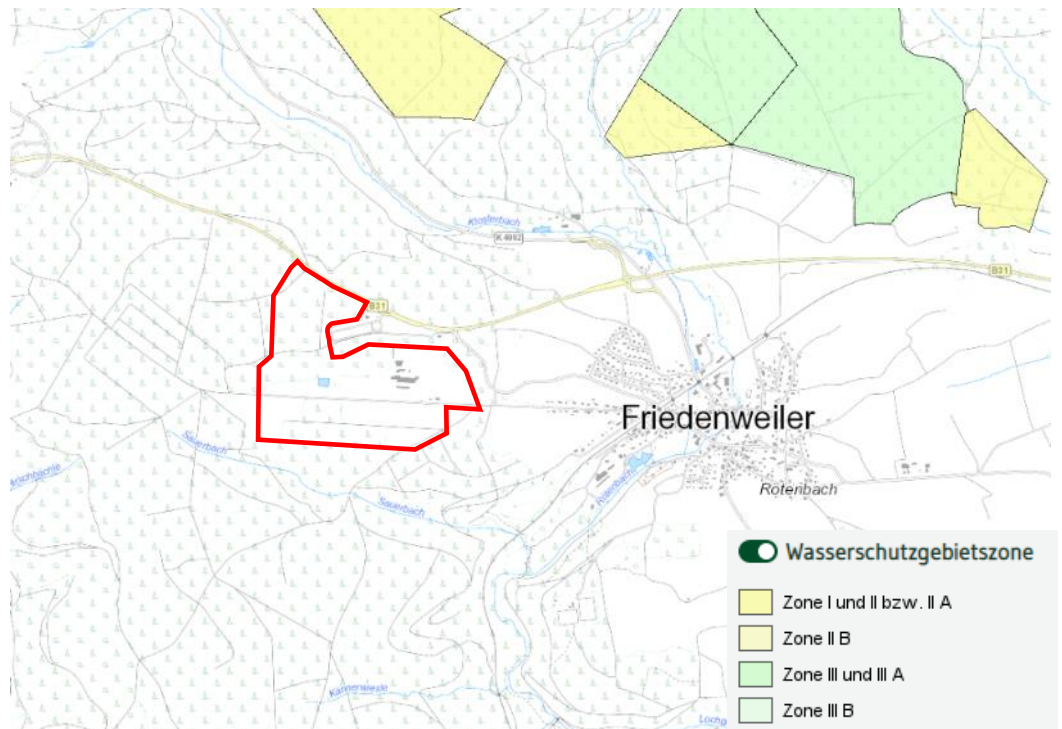


## Bestand

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der sehr hohen Niederschlagsmengen von ca. 1.484 mm pro Jahr im Plangebiet grundsätzlich als hoch einzustufen. Allerdings ergibt sich durch die vorhandenen hydrogeographischen Bedingungen nur eine mittlere bis mäßige Grundwasserergiebigkeit. Die hydrogeologische Einheit im Plangebiet gilt (HK 50 des LGRB) als Grundwasseringeleiter.

Somit ist insgesamt von einer mittleren Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.

Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb der Zonen von Wasserschutzgebieten (vgl. Abbildung 30). Die Entfernung zum nördlich liegenden WSG „Friedenweiler Kohlbusch- und Schlichtmoosquelle“ beträgt ca. 1 km.



**Abbildung 30:** Plangebiet (rot) und festgesetzte Wasserschutzgebiete in Friedenweiler (Quelle: LUBW)

## Vorbelastung

Vorbelastungen sind im Plangebiet lediglich in Form der bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen vorhanden (knapp 13,92 ha), auf denen keine Grundwasserneubildung mehr stattfinden kann. Die restlichen Flächen sind derzeit unversiegelt und unbebaut.

## Prognostizierte Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung bzw. -überbauung von ca. 29,38 ha.

Ob und in welchem Umfang eine Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen kann, muss im weiteren Verfahren noch geklärt werden.

Erhebliche Auswirkungen für ausgewiesene Trinkwasserschutzgebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ob und in welchem Umfang durch die Gebäude in grundwasserführende Schichten eingegriffen wird, kann erst nach Vorlage des Baugrundgutachtens im Detail geprüft werden.

## Vermeidung und Minimierung

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sind grundsätzlich die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Verwendung von -wo möglich- wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen.
- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen als Grün- oder Gartenflächen.
- Beschränkung der zusätzlichen Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Umsetzung der im Entwässerungskonzept vorgesehen Reinigungs- und Puffermaßnahmen.
- Umsetzung von ggf. möglichen Versicherungsanlagen
- Umsetzung der geplanten Dachbegrünung.

**Ergebnis** Bei Einhaltung der vorstehend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen des Schutzguts Grundwasser teilweise minimiert werden.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

## 4.6 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Regionales Klima

Topografisch liegt das Gebiet im südlichen Hochschwarzwald auf einer Höhe von 900 m ü. NHN und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,7 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.484 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch.

Kleinklima

Dem Plangebiet ist eine mittlere bis hohe Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen v.a. von den im Plangebiet liegenden Waldflächen und den nach 30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotopen (Feldgehölzen) aus.

Den vorhandenen Grünflächen (Fettwiesen) ist im Vergleich zu Gehölzflächen eine geringere Bedeutung im Hinblick auf das Kleinklima beizumessen.

Vorbelastungen bestehen durch den derzeitigen Betrieb des Sägewerks und den verkehrsbedingten Schadstoffemissionen der nördlich verlaufenden B 31. Den bereits versiegelten Flächen im Plangebiet (13,92 ha) kommt keine Bedeutung zu.

Das Plangebiet besitzt insgesamt betrachtet einen mittleren bis hohen kleinklimatischen Wert.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich analog zur klimatischen und lufthygienischen Bedeutung der Eingriffsflächen mittlere bis hohe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft.

**Bewertung / prognostizierte Auswirkungen** Auf den zusätzlich versiegelten Flächen im Umfang von ca. 29,38 ha kommt es zukünftig zu Überhitzungserscheinungen.

Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Wald- und Offenlandflächen kann als hoch eingestuft werden. Strukturen von hoher Bedeutung für das Klima (Waldflächen und Feldgehölze) müssen gerodet werden, was sich negativ auf das Klima vor Ort auswirkt.

Wie vorstehend beim Schutzgut Pflanzen und Tiere bereits erwähnt, kann zum jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend der Umfang von möglichen neuen Gehölzpflanzungen im Plangebiet (bzw. auch von ggf. möglichen Pflanzbindungen) festgestellt werden.

Eine abschließende Bewertung kann somit erst zum späteren Zeitpunkt erfolgen.

- Vermeidung und Minimierung** Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft werden grundsätzlich berücksichtigt:
- Beschränkung der zu versiegelnden Fläche auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
  - Begrünung von Dächern.
- Kompensation** Wie vorstehend bereits erwähnt, können zum derzeitigen Kenntnisstand noch keine Aussagen zu potenziell notwendigen bzgl. möglichen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden.

## 4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

- Untersuchungsgebiet** Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.
- Bestand** Das Plangebiet ist durch die nördlich angrenzende Bundesstraße B31, das Holzwerk und die im Südschwarzwald typische Mischung aus Grünland bzw. landwirtschaftlichen Flächen und weitläufigen Wald- und Gehölzflächen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) geprägt. Landschaftlich wertgebende Elemente sind in Form der weitläufigen Waldflächen und den nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen vorhanden. Auch der naturnah ausgeprägte Löschteich ist hier zu erwähnen. Das Plangebiet liegt zu großen Teilen (ca. 26,32 ha) im Landschaftsschutzgebiet „Röttenbacher Wiesen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.038). Wie vorstehend bereits im Kapitel 4.1.4 erwähnt, ist zukünftig noch mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären, ob für die Entlassung der ca. 26,32 ha großen Fläche aus der Schutzgebietskulisse im vergleichbaren Umfang das Schutzgebiet an anderer Stelle zu erweitern und zu ergänzen ist oder ob als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Schutzgebietsflächen eine ökologische Aufwertung von z.B. Wald- oder Grünlandflächen innerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Die durch das Plangebiet verlaufende Schanzstraße mit angrenzenden Baumreihen wird von Anwohnern regelmäßig zum Spazieren, Gassi gehen, Joggen, Radfahren usw. genutzt. Wanderwege, die auch von Touristen und Gästen genutzt werden, befinden sich in der näheren Umgebung. Entlang der Schanzstraße sind auch Sitzbänke vorhanden, d.h. dass auf anteiligen Plangebietsflächen eine öffentliche Erholungsnutzung stattfindet. Hiervon ausgenommen ist das derzeitige Betriebsgelände des Sägewerks.
- Vorbelastung** Vorbelastungen sind im Plangebiet lediglich in Form der bereits versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen des Sägewerksgeländes und der Schanzstraße (ca. 13,92 ha) sowie den laufenden Betrieb des Sägewerks vorhanden.

Die restlichen Flächen sind derzeit unversiegelt und unbebaut.

**prognostizierte  
Auswirkungen**

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens „Holzwerk“ kommt es zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung / Landschaftsbild. Für die Anwohner der Ortschaft Rötenbach, die die umliegenden Bereiche des Sägewerks auch zur Erholung (Spaziergänge etc.) nutzen, ist insbesondere durch die Zerschneidungswirkungen für den Schanzweg sowie durch die großflächige Bebauung mit dem damit einher gehenden Verlust von naturnah ausgeprägten Wald- und Grünlandbeständen von entsprechend hohen Beeinträchtigungen auszugehen.

Inwieweit ggf. durch Gestaltungsplanungen im Plangebiet (Lärmschutzwall, Gehölzpflanzungen und -bindungen etc.) eine Verminderung der vorstehend genannten Beeinträchtigung im Hinblick auf das Landschaftsbild möglich ist, kann zum derzeitigen Planungstand noch nicht abgeschätzt werden.

Um die Erreichbarkeit der westlich von Rötenbach gelegenen Waldflächen sicher zu stellen, ist entlang der Süd- und Westgrenze der Neubau eines Wirtschaftswegs vorgesehen. Dieser verläuft jedoch außerhalb des Plangebietes.

**Kompensation**

Wie vorstehend bereits erwähnt, können zum derzeitigen Kenntnisstand noch keine Aussagen zu potenziell notwendigen bzgl. möglichen Kompensationsmaßnahmen gemacht werden.

## 4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

**Vorbemerkung**

Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm- und Schadstoffemissionen. Im hier vorliegenden Fall sind sowohl temporäre bau- als auch dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. auch Ziel- und Quellverkehr) zu betrachten.

Wie vorstehend bereits in Kapitel 3.2 „Wirkfaktoren“ beschrieben, wird zukünftig noch eine Darstellung und Beurteilung der über die Bauzeit zu erwartenden Lärmemissionen für die weitere Bearbeitung des Sachverhaltes benötigt, die im Zuge der für den Betrieb der Anlage notwendigen schalltechnischen Untersuchung entsprechend dargestellt werden. Eine Voruntersuchung zu möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen wurde durch das Büro Ibas GmbH aus Bayreuth durchgeführt. Abschließende Ergebnisse liegen jedoch noch nicht vor.

Auch eine Darstellung von zu erwartenden Schadstoffemissionen ist erst nach Vorlage der abschließenden Planung der Anlagenteile und der immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Vorgaben möglich.

**Bewertung**

Zur Bewertung möglicher Lärmkonflikte (hier v.a. betriebsbedingter Lärmemissionen) wurde eine schalltechnische Voruntersuchung durch das Büro Ibas GmbH aus Bayreuth durchgeführt. Dabei wurden die Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen gesondert ermittelt und bewertet.

Das Gutachten mit Stand vom 31.05.2022 wird zum derzeitigen Planungstand (Ende Juni 2022) nochmal überarbeitet.

Gemäß der schallschutztechnischen Voruntersuchung ist sowohl der Bereich des Wildtierkorridores durch den Verkehrslärm der B 31 als auch der Bereich im Osten, im Ortsbereich Rötenbach, erheblich vorbelastet. Die Geräuscheinwirkungen des Gewerbelärmes durch die geplante Erweiterung des Sägewerkes liegen tagsüber deutlich unter denen des Straßenverkehrs und nachts in einem vergleichbaren Bereich. Dadurch ist nicht mit erhöhten Lärmimmissionen gegenüber dem IST-Zustand zu rechnen.

Im vorliegenden Fall wird die Erweiterung des Plangebietes zum Schutz des Siedlungsbereiches von Rötenbach vor lärmintensiven Anlagen (z.B. Pelletwerk) weitestgehend in

Richtung Westen und Süden konzipiert. Neben dem Lärmschutz gegenüber dem Menschen ist jedoch der Lärmschutz gegenüber den Wildtieren innerhalb des Wildtierkorridores ebenfalls zu berücksichtigen. Zum Schutz der Wildtiere vor dem Gewerbelärm, vor dem Verkehrslärm sowie als Trichter für die geplante Wildtierbrücke soll ein Lärmschutzwand als westlicher Gebietsabschluss in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

#### Ausblick / Abstimmung

Erst nach Vorlage des endgültigen Schalltechnischen Untersuchungskonzepts und weiterer Planungen (z.B. zu Anlagen) können Aussagen zur potenziellen Beeinträchtigung der Menschlichen Gesundheit gemacht und ggf. konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen abgeleitet werden.

### 4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

#### Vorbemerkung

Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur- und die Sachgüter getrennt abgearbeitet.

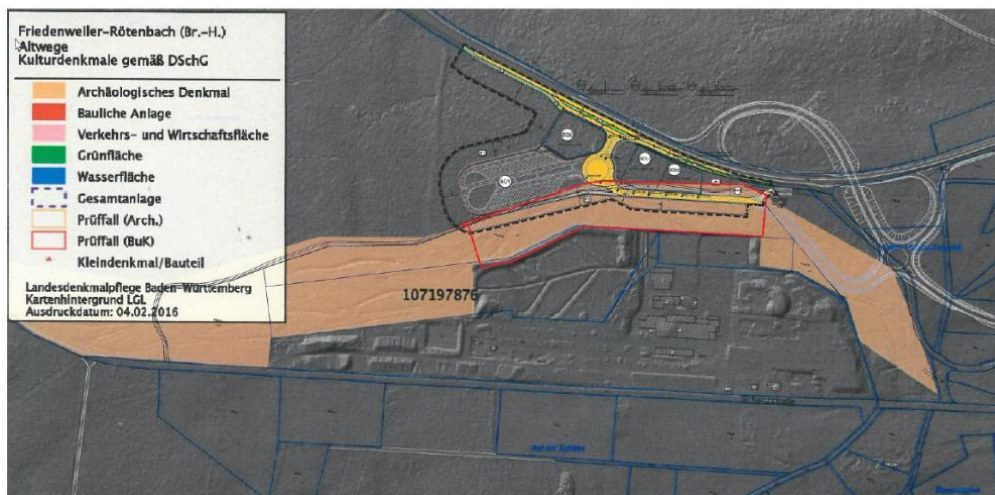
Als Sachgüter werden bspw. Tunnel oder Brücken, als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z.B. Wegkreuze erfasst.

#### Bestand

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen im Plangebiet archäologische Denkmalflächen vor (vgl. Abbildung 31). Es handelt sich hierbei um ein obertägig sichtbares Kulturdenkmal, das nach § 2 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist bzw. konkret um historische Altwege, die sich als Bündel von Hohlwegen ausgebildet haben. Am Erhalt des Kulturdenkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Der Sachverhalt wurde bereits in frühzeitigen Abstimmungen erkannt und besprochen. Aktuell besteht ein städtebaulicher Zielkonflikt zwischen dem Schutz der Bodendenkmalflächen und der Möglichkeit die „Denkmalfuge“ zugunsten der Kompaktheit zu schließen. Eine abschließende Abwägungsentscheidung kann zum derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Tank- und Rastanlage B31“ wurde bereits der nördliche Randbereich des eingetragenen Kulturdenkmals mit einer festgesetzten Waldrandzone sowie durch Verkehrsflächen überlagert.



**Abbildung 31:** Räumliche Lage der Archäologischen Denkmalflächen (beige) zwischen der Tank- und Rastanlage „Total Energies“ und dem derzeitigen Betriebsgelände des Sägewerks Röttenbach (Quelle: FSP Stadtplanung)

#### Ausblick / Abstimmung

Für die weitere Bearbeitung wären von Seiten der zuständigen Behörden vertiefte Informationen bzw. Stellungnahmen zu

- den archäologischen Denkmalflächen

- und der vorstehend erwähnten Abwägung hilfreich.

## 4.10 Schutzgut Fläche

**Vorbemerkung** Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bedeutung** Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Holzwerk“ ist durch keine rechtskräftigen Bebauungspläne überlagert. Die bisher vorhandenen Anlagen wurden im Rahmen mehrerer Bauanträge genehmigt, die sich teilweise gegenseitig überlagern.

Da zum jetzigen Stand großflächige Eingriffe in Waldflächen und in landwirtschaftlich genutzte Flächen (inkl. Verlegung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegs Schanzstraße) vorgesehen sind, ist zunächst von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche auszugehen.

Um den Belangen des Schutzgutes Rechnung zu tragen, wurde in verschiedenen Abstimmungsgesprächen gefordert, z.B. die Belange des Denkmalschutzes zurückzustellen, um die Ausdehnung der Anlage so weit wie möglich zu reduzieren.

Ebenso wird die Sonderbaufläche mit einer GRZ von 1,0 vorgesehen. Hierdurch wird eine möglichst kompakte Planung möglich, da innerhalb der Fläche keine weiteren Grünflächen angelegt werden müssen.

Der Zielkonflikt mit dem Schutzgut Fläche kann jedoch nicht ausgeräumt werden und ist im weiteren Verfahren entsprechend mit den weiteren Belangen abzuwägen.

## 4.11 Biologische Vielfalt

**Bedeutung / Ausblick** Das Plangebiet weist potenzielle terrestrische und aquatische Habitatstrukturen für verschiedenste Artengruppen, wie z.B. Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse auf.

Es umfasst sowohl versiegelte Flächen in Form des bestehenden Betriebsgeländes und des Wirtschaftswegs Schanzstraße, die keinen großen Wert für die biologische Vielfalt haben als auch unverbaute bzw. unversiegelte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert für das Schutzgut Biologische Vielfalt haben. Der Geltungsbereich ist somit insgesamt als strukturreich zu bezeichnen. Die verschiedenen Biotoptypen, die im Plangebiet vorkommen sind im Kapitel 4.3 näher beschrieben.

Insbesondere die Gehölz-, Saum- und Ruderalstandorte übernehmen Lebensraumfunktionen für eine Vielzahl von Fauna-Organismen. Eine Habitat-/Quartierbaumerfassung in den betroffenen Waldflächen sowie die Erfassung von Ameisenhöfen ist zukünftig noch vorgesehen. Bei den Grünlandflächen handelt es sich um relativ artenreiche Fettwiesen, auf denen auch einige Magerzeiger vorkommen.

Die tatsächliche Nutzung der vorhandenen Strukturen ist im Rahmen der noch laufenden faunistischen Kartierungen vertieft zu prüfen.

Da zum jetzigen Stand großflächige Eingriffe in strukturreiche Wald- und Grünlandflächen vorgesehen sind, ist zunächst von einer nicht unwesentlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Biologische Vielfalt auszugehen.

Wie in Kapitel 4.3 „Schutzgut Pflanzen und Tiere“ bereits beschrieben, können zum derzeitigen Planungsstadium noch keine abschließenden (nur allgemein gültige) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen definiert werden, die grundsätzlich auch für das Schutzgut Biologische Vielfalt greifen.

Entsprechende Darstellungen können daher erst im Zuge der weiteren Planbearbeitung erfolgen.

## 4.12 Natürliche Ressourcen

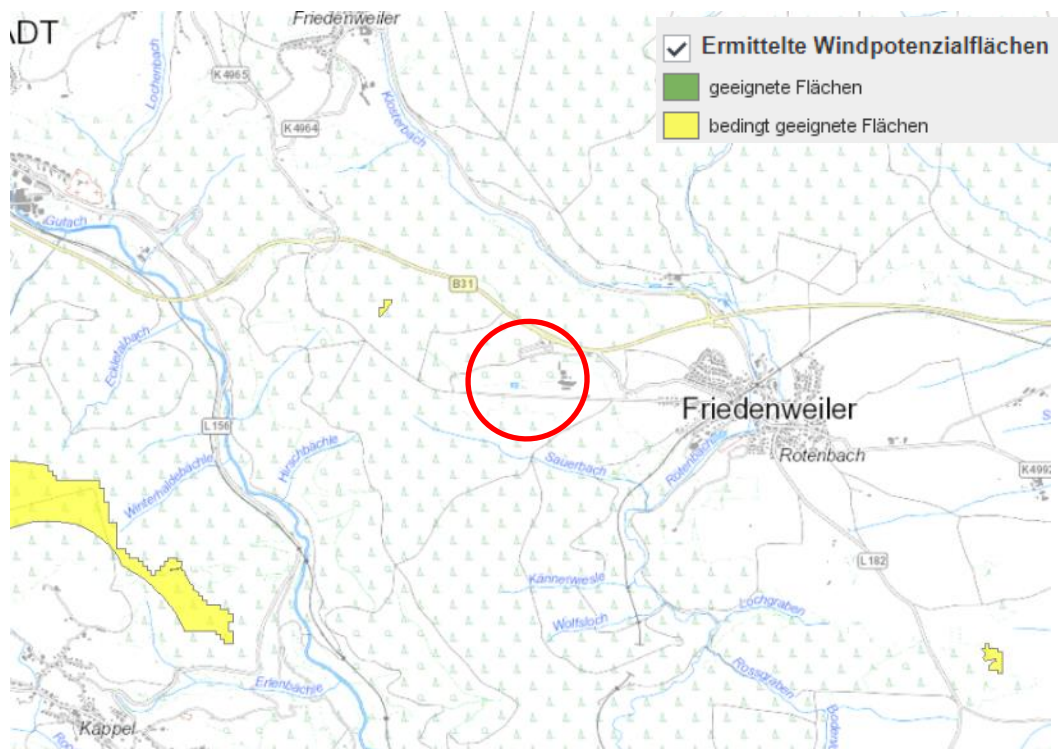
**Vorbemerkung** Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, sodass von keiner Bedeutung für die Grund- bzw. Trinkwassernutzung ausgegangen werden kann.

Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Plangebiets nicht.

Im Plangebiet müsste zukünftig die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen und forstliche Nutzung der Waldbestände aufgegeben werden.

**Windkraftanlagen** Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist mit ca. 5 m/s (Berechnungshöhe 100 m über Grund) gering, weshalb der Standort grundsätzlich nicht für WKA geeignet ist.

Windpotenzialflächen sind lediglich außerhalb des Planungsgebiets ausgewiesen.



**Abbildung 32:** Plangebiet (rot) und Windpotenzialflächen in der Umgebung (Quelle: LUBW)

**Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.098 kWh/m<sup>2</sup> als mittel eingestuft.

Die Fläche ist daher grundsätzlich für Solaranlagen geeignet.

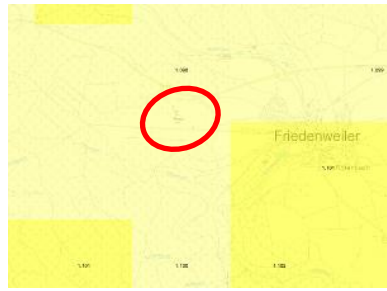


Abbildung 33: Plangebiet (rot) und Globalstrahlung (Quelle: LUBW)

## 4.13 Unfälle oder Katastrophen

**Hochwasser** Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

**Schwermetallbelastung/ Altlastenfläche** Innerhalb des Plangebiets liegen keine Hinweise auf Schwermetallbelastungen vor. Im östlichen Randbereich des PG ist hingegen eine Altlastenfläche eingetragen. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Mülldeponie. Derzeit liegen noch keine detaillierten Angaben für die Altlast vor. Diese werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.

Nach Aussagen der Gemeinde wurde die Fläche aber oberflächlich versiegelt, um das Eindringen von Niederschlagswasser in die Fläche und damit auch ggf. das Auswaschen von Schadstoffen zu vermeiden.

**Störfallbetriebe** Im Plangebiet werden keine Störfallbetriebe errichtet.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

**Unfälle** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

**Brand** Insbesondere bei einem holzverarbeitenden Betrieb ist das Thema Brandschutz entsprechend zu bearbeiten. Hier wäre im weiteren Verfahren die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwassermenge zu prüfen. Derzeit besteht im Gelände ein Löschwasserteich, der aber nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erhalten werden kann.

Ob und in welchem Umfang wieder eine Löschwasserbevorratung erfolgen kann oder muss, ist im weiteren Verfahren zu klären. Da ohnehin für den Verlust des vorhandenen Löschwasserteichs eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme notwendig wird, wäre ein offener Teich für die Wasserbevorratung zu begrüßen.



## 4.14 Emissionen und Energienutzung

- Luftqualität** Hinsichtlich der zu erwartenden Schadstoffemissionen durch das Vorhaben liegen derzeit keine vertiefenden Gutachten oder Aussagen vor. Eine Abschätzung ist daher erst im späteren Verfahrensverlauf möglich.
- Grundsätzlich müssen die gesetzlich gültigen Vorgaben bzw. Emissionsgrenzwerte für Gewerbe eingehalten werden.
- Bei einer entsprechenden Einhaltung wären dann keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität im Plangebiet zu befürchten. Im Rahmen der Umweltprüfung sind diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen vorgesehen.
- Solaranlagen** Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.098 kWh/m<sup>2</sup> als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet ist.
- Zum jetzigen Planungsstand liegen noch keine konkrete Planungen zur Nutzung von Solarenergie vor.
- Abfälle** Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei einer Einhaltung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.
- Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

## 4.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

- Vorbemerkung** Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

## 4.16 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

- Potenzielle Natürliche Vegetation** Im Plangebiet, das sich in der montanen Höhenstufe befindet, wird ein „Hainsimsen-Tannen-Buchenwald im Wechsel mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich Hainsimsen-Tannenwald oder Rundblattlabkraut-Tannenwald“ als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).
- Bewertung Umweltzustand** Der Umweltzustand des Plangebiets und der Umgebung ist z.T. bereits anthropogen geprägt, da die mittleren Flächen des Plangebiets bereits als Sägewerk und die südlich liegenden Grünlandflächen landwirtschaftlich genutzt werden.
- Die naturnahen und naturfernen Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Eine deutliche anthropogene Prägung durch den Forstbetrieb kann hingegen eher den naturfernen als den -nahen Waldflächen zugesprochen werden.
- Die nach §30 BNatSchG geschützten Offenlandbiotope (Feldgehölze) unterliegen keiner Nutzung.
- Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob diese betroffenen Gehölzstrukturen im räumlich-funktionalem Zusammenhang wiederhergestellt werden können. Auch weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Umweltzustands im Plangebiet können noch nicht festgelegt werden.

Eine abschließende Bewertung des Umweltzustands kann daher erst im späteren Verfahren erfolgen.

**Umweltentwicklung ohne Vorhaben**

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzwerks“ würden die derzeit vorhandenen Waldflächen weiterhin bestehen. Auch die mittelwertigen Grünlandflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Der Betrieb des Sägewerks würde vermutlich ebenfalls im derzeitigen IST-Zustand weiterlaufen.

Eine abschließende Bewertung der Umweltentwicklung kann aus den vorgenannten Gründen daher erst im späteren Verfahren erfolgen.

## 4.17 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	<b>Mensch</b>	<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	<b>Fläche</b>	<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	<b>Kultur und Sachgüter</b>	<b>Unfälle / Katastrophen</b>	<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>
<b>Mensch</b>		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
<b>Fläche</b>	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
<b>Kultur und Sachgüter</b>	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

## 4.18 Zusätzliche Angaben

### Schwierigkeiten bei der Datenermittlung

Grundsätzliche Schwierigkeiten entstanden bei der Erstellung des hier gegenständlichen Vorentwurfs des Umweltberichts nicht. Der frühzeitige Zeitpunkt der Erstellung im Rahmen des Verfahrens ist hingegen erwähnenswert. Wie vorstehend bereits mehrfach erwähnt, ist dieser Umstand für die z.T. nur sehr vagen Aussagen bzgl. Bewertungen und Auswirkungen verantwortlich.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung müssen zukünftig v.a. noch vertiefte Literatur-Recherchen bzgl. Lärmemissionen und wirksamen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder –wand etc.) erfolgen.

## 4.19 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

### Maßnahmen

Zum jetzigen Planungstand sind besondere Maßnahmen im Rahmen des Monitorings noch nicht abschätzbar. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich

- die Überwachung der max. zulässigen Flächenversiegelung,
- die Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen und
- die Dachbegrünung

entsprechend kontrollieren.

Als Zeitintervall wird ein Abstand von 10 Jahren vorgeschlagen.

## 5 Ergebnis

### Scopingphase

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Bauvorhabens „Holzwerk“ auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. sowie des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs liegt zum jetzigen Planungsstand noch kein ausreichendes Datenmaterial vor.

Die faunistischen Kartierungen laufen derzeit noch und es fehlen noch abschließende Planungsgrundlagen und externe Gutachten.

Sofern von Seiten der zuständigen Behörde der Bedarf weiterer Kartierungen, externer Gutachten etc. gesehen wird, bitten wir um entsprechende Hinweise im Zuge des Scopingverfahrens.

### Planvorhaben

Für das Vorhaben „Holzwerk“ auf der Gemarkung Rötenbach muss im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen als auch ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, wird die 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Dabei wird die gesamte Fläche des Plangebietes als Sonderbaufläche „Holzwerk“ dargestellt.

Das bestehende Sägewerk in Rötenbach wurde im Jahr 2013 stillgelegt, weil es mit dem bestehenden Betriebskonzept auf einer Fläche von 15 ha nicht mehr wettbewerbsfähig war. Die Firma Ante hat als neuer Eigentümer im Jahr 2021 das Holzwerk wieder in Betrieb genommen, um die Rohstoffressource Schwarzwald zu erschließen und gleichzeitig

die große Nachfrage von dringend benötigten und klimagerechten Baumaterialien zu bedienen. Das vorgelegte Entwicklungskonzept für einen nachhaltigen, ressourcenschonenden Betrieb sieht eine Erweiterung von 15 ha auf rund 43,3 ha vor.

## Eingriffe

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Holzwerk“ wird innerhalb des Plangebiets eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 43,3 ha festgesetzt.

Da im Bestand mit den vorhandenen Verkehrsflächen und dem bestehenden Sägewerk schon ca. 13,92 ha an versiegelten und teilversiegelten Flächen vorhanden sind, beläuft sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 29,38 ha.

Diese Flächen gehen dauerhaft verloren. Für die festgesetzten Grünflächen (ca. 4,9 ha) wird hier zunächst davon ausgegangen, dass durch die Andeckung der Flächen mit Mutterboden, die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Im Bereich des Plangebietes wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den Verlust von großflächigen hoch- bis mittelwertigen Wald- und Grünlandflächen inkl. nach §30 BNatSchG geschützten Feldgehölzen sowie betriebsbedingten Licht- und Lärmemissionen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch zusätzliche Flächenversiegelungen und dem damit einhergehenden vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser / Grundwasser durch zusätzliche Flächenversiegelungen und der damit einhergehenden erschwerten Versickerung und Grundwasserneubildung auf diesen Flächen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer durch den evtl. Verlust eines stehenden Gewässers und mögliche Beeinträchtigung von Fließgewässern wegen Einleitung von Oberflächen-/Niederschlagswasser.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft durch zusätzliche Flächenversiegelungen und den damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen sowie durch den Verlust von kleinklimatisch wirksamen Strukturen (großflächige Wald- und Grünlandflächen).
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung/Landschaftsbild durch zusätzliche Flächenversiegelungen und dem Verlust von Wald- und Wiesenflächen mit Erholungsfunktion. Des Weiteren erfolgen bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen die ggf. zu weiteren Beeinträchtigungen führen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschliche Gesundheit durch vorhabenbedingte Lärm- und Lichtemissionen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch zusätzliche Flächenversiegelungen bzw. den potenziellen Verlust archäologischer Denkmalflächen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche durch zusätzliche Flächenversiegelungen.
- Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biologische Vielfalt durch zusätzliche Flächenversiegelungen und vorhabenbedingte Licht- und Lärmemissionen.

## Vermeidung und Minimierung

In der Regel werden im Zuge der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Erhalt von Einzelbäumen oder sonstigen Gehölzstrukturen, hochwertiger Grünflächen oder von Sonderbiotopstrukturen, wie z.B. der Löschteich festgesetzt.

Zum derzeitigen Planungsstadium ist diese Festsetzung im vorliegenden Fall nicht möglich. Es sind innerhalb des Plangebietes bisher noch keine Verkehrsflächen, Gebäudestandorte usw. abschließend definiert, so dass hier keine Aussagen zum Erhalt von Vegetationsbeständen gemacht werden können.

Entsprechende Darstellungen erfolgen im Zuge der weiteren Planbearbeitung.

Im Hinblick auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere / Pflanzen sind jedoch die folgenden, allgemein gültigen Vorgaben im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

- Beschränkung der zu versiegelnden Fläche auf das unbedingt notwendige Mindestmaß.
- Verwendung von -wo möglich- wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke), die ein Versickern von Niederschlagsmengen ermöglichen.
- Begrünung von flachen bzw. flachgeneigten Dächern bis 10°.
- Pflanzbindung von Einzelbäumen und sonstigen Gehölzbeständen, sofern möglich. Zum Schutz des Stammes und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.
- Schutz der angrenzenden Vegetationsbestände durch Aufstellen von Schutzzäunen und Ausweisung von Bautabuflächen während der Baumaßnahmen.
- Beaufsichtigung und Unterstützung des Bauvorhabens durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB).

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die planungsrelevanten Artengruppen können zum jetzigen Zeitpunkt, u.a. aufgrund zurzeit noch laufender Kartierungen und fehlender Datengrundlagen (z.B. abschließendes Gutachten zu Lärm – und Lichtemissionen) noch nicht vollständig abgeschätzt werden.

Es ist jedoch mit Eingriffen in von planungsrelevanten Artengruppen genutzten Habitaten sowie mit dem Verlust von geeigneten Habitat-/Brutstrukturen zu rechnen, so dass ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie eines ausgearbeiteten Konzeptes mit Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen (Vorgabe zu Rodungsfristen, Lärm- und Lichtemissionen usw.) die Verletzung von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

#### **Ausgleich / Abstimmung**

Wie vorstehend bereits erwähnt, ist zum jetzigen Planungsstand noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang der vorstehend dargestellte, überschlägig bilanzierte Ausgleichsbedarf innerhalb der Gemeindegrenze von Friedenweiler oder den umliegenden Gemeinden abgedeckt werden kann.

Im weiteren Planungsverfahren muss noch eine vertiefte Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Abstimmung erfolgen.

#### **Artenschutz**

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind weitere Untersuchungen der Fauna im Jahr 2022 nötig. Die derzeit im Kapitel 4.2 aufgeführten Sachverhalte bzw. Ergebnisse sind **vorläufig** und im weiteren Verfahren entsprechend vertiefend zu prüfen und zu präzisieren.

Weiterhin sind zukünftig noch bereitgestellte und vorhandene Informationen (z.B. Umwelt- und Artenschutzberichte) von drei in räumlicher Nähe vorkommender Projekte und Planungen (Tank- und Rastanlage, 3-stufiger Ausbau B31, Grünbrücke B 31) auszuwerten und verbal-argumentativ in die Artenschutzrechtliche Prüfung zu integrieren.

Die endgültigen Ergebnisse der Kartierungen sowie die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden im Rahmen der Offenlage präsentiert.

## 6 Grünplanerische Festsetzungen

**Festsetzungen** Zur Absicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

- *Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.*
- *Lagerflächen für unbehandelte Hölzer sowie Flächen mit geringer Verkehrsbelastung sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen.*
- *Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.*
- *Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren.*
- *Mindestens 30% der Gesamtdachfläche sind extensiv zu begrünen. Die Substratstärke beträgt mindestens 10 cm. Eine Kombination mit PV-Anlagen ist zulässig.*
- *Die Grünfläche entlang der Westgrenze des Plangebietes dient der Herstellung von Schutzpflanzungen sowie der Anlage von Sicht- und Lärmschutzanlagen für die westlich angrenzenden Waldgebiete sowie den hier verorteten Wildtierkorridor, die Auerwild-Trittsteinbiotop und sonstigen faunistischen Vorkommen. Die detaillierte Gestaltung und Ausführung ist im weiteren Verfahren zu entwickeln und darzustellen.*
- *Die Grünfläche im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist teilweise dient der Pufferung und Rückhaltung von Regenwasser sowie der Entwicklung von Ausgleichmaßnahmen. Im weiteren Verfahren sind soweit dies im Hinblick auf die Rückhaltung des Niederschlagswassers möglich ist bei der Gestaltung der Grünfläche zu berücksichtigen:*
  - *Herstellung eines Ersatzgewässers für den Verlust des derzeit vorhandenen Löschwasserteichs*
  - *Herstellung eines Feldgehölzes für den Verlust der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Feldgehölzflächen*
  - *Gestaltung von strukturreichen Habitatstrukturen in unterschiedlichen Teilbereichen für unterschiedliche Arten und Lebensraumsprüche mit z.B. mageren Grünflächen, Trockenbiotopen, sicherfeuchte oder staunasse Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen usw.*

### **Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und Gehölzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB**

*Da der konkrete Flächenzuschnitt, der Verlauf der inneren Erschließung sowie die Gebäudestandorte noch nicht abschließend festgelegt sind, können lediglich allgemeine Festsetzungen für die Pflanzung und den Erhalt von Bäumen und Gehölzen festgesetzt werden. Im weiteren Verfahrensverlauf werden weitere Festsetzungen ergänzt.*

- *Pro 10 Pkw - Stellplätze ist jeweils ein standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen, pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.*

### **Nachrichtliche Hinweise zum Artenschutz**

*Derzeit können im Hinblick auf den Artenschutz noch keine konkreten Aussagen getroffen werden. Nachfolgend werden zunächst allgemeingültige Maßnahmen aufgeführt:*

- *Die Rodung von Gehölzen ist nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres) zulässig. Zu dieser Zeit sind die Vögel entweder in ihrem Winterrevier oder können sich durch Flucht den Gefahren entziehen. Die Baustellenlogistik ist zukünftig so auszurichten, dass die fristgerechte Rodung der größeren Waldflächen eingehalten wird.*
- *Die Bauarbeiten sind zum Schutz lichtsensibler, nachtaktiver Vögel und Fledermäuse ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Tiere dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der nächtlichen Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.*
- *Dauer-Beleuchtungen an den geplanten Gebäuden und Anlagenteilen, insbesondere in Richtung der West-, Ost- und Südgrenze, sind nicht zulässig, um die Störwirkungen in die umgebenden Waldbestände weitgehend zu minimieren.*
- *Weitere nächtliche Beleuchtungen sollten gleichfalls, aufgrund der allgemeinen Lichtverschmutzungsthematik und zum Insektenschutz (vgl. Gesetzesbeschluss des Landtags BW vom 22.07.2020, § 21) vermieden werden. Sind Beleuchtungen ggf. aus Sicherheitsgründen unvermeidbar, sind die Beleuchtungen zwingend insekten- und fledermausfreundlich zu gestalten (Verwendung von insektenfreundlichen Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweißes bzw. gelbes Licht). Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche nach unten erfolgt. Nach oben und seitlich streuende Fassadenanstrahlung oder andere unabgeschirmte Beleuchtung ist unzulässig).*

*Weitere Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Planentwicklung ausgearbeitet und hier ergänzt.*



### **Nachrichtliche Hinweise zum Denkmalschutz**

Im Bereich des geplanten Holzwerks befindet sich ein obertägig sichtbares Kulturdenkmal, das nach § 2 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist. Es handelt sich dabei um historische Altwege, die sich als Bündel von Hohlwegen ausgebildet haben. Der Geltungsbereich überlagert einen großen Teil des eingetragenen Kulturdenkmals mit der festgesetzten Sondergebietsfläche.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **Nachrichtliche Hinweise zum Bodenschutz**

#### Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

#### Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.